Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland — Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft
3. Heft

# Die Klostervogtei

## im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts

Durch die juristische Fakultät der Universität
Tübingen gekrönte Preisschrift von

Dr. phil. Alfons Heilmann

Köln 1908
Verlag und Druck von J. P. Bachem

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland — Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft

3. Heft



# Die Klostervogtei

## im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts

Durch die juristische Fakultät der Universität Tübingen gekrönte Preisschrift von

Dr. phil. Alfons Heilmann

Köln 1908

Verlag und Druck von J. P. Bachem

Verlags-Nr. 530

Meinem hochverehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. Walter Goetz

in Tübingen

in herzlicher Dankbarkeit

gewidmet.

# Vorwort.

Die folgende Abhandlung verdankt ihr Entstehen dem Preisausschreiben der juristischen Fakultät der Universität Tübingen für das Jahr 1906/07. Die erfolgreiche Preisbewerbung, das günstige Urteil, das die Arbeit als eine „wesentliche Förderung unserer historischen Kenntnis" bezeichnete, und vor allem das lebhafte Interesse, das die jüngste rechts- und verfassungsgeschichtliche Literatur, angeregt durch G. Seeliger, dem behandelten Problem entgegenbringt, ermutigten den jungen Verfasser zur Publikation. Die Kühnheit, als Anfänger in rechtshistorischen Studien eine Frage entscheiden zu wollen, die bis zur Stunde von bedeutenden Forschern umstritten ist, möge durch die äußere Veranlassung dieser Untersuchung, welche keine Wahl des Themas gestattete, entschuldigt werden. Für den Wert der Arbeit sind in letzter Linie die wissenschaftlichen Beweise maßgebend. Billigerweise darf die Jugend des Verfassers auch hierfür um Nachsicht bitten.

Dankbar sei zum Schlusse anerkannt, daß für diese Arbeit das mit ihr eng sich berührende Werk über „Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters" (Leipzig 1905) von Herrn Professor Dr. Siegfried Rietschel in Tübingen nach Methode und Inhalt Vorbild und Quelle war.

Kurz vor Drucklegung dieser Abhandlung kam noch die z. T. dasselbe Gebiet und die gleichen Fragen umfassende Dissertation von A. Pischek, „Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters" (Stuttgart 1907) in unsere Hand. Die Ergebnisse dieser Arbeit stimmen zum größten Teil mit den unserigen überein. Soweit möglich, wurde noch in Anmerkungen darauf hingewiesen.

Tübingen, 7. Dezember 1907.

# Inhaltsangabe.

## Zweiter Teil.

## Die Bedeutung der Klostervogteien für die Entwicklung der Reichs- und Territorialverfassung.

### IV. Kapitel.

### Die Entwicklung der Vogtei bis zu ihrer Erweiterung zum grafschaftsebenbürtigen Verfassungsinstitut.



### V. Kapitel.

### Die landesherrlichen Tendenzen der Vogtei und ihre Bekämpfung durch die kirchliche Reaktion.

# Quellen- und Literatur-Werke.[1])


P. Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee. Radolfzell 1896.
E. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern bis zum I. landständischen Freiheitsbrief. Dissertation. Marburg 1888.
J. Bader, Die Schicksale der ehem. Abtei St. Märgen. Freiburger Diözesan-Archiv II. (1866), S. 210 ff.
F. L. Baumann, Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen. Quellen z. Schweizer Geschichte, herausgeg. von d. allg. Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Bd. III, 1. Tl. Basel 1883.
— Geschichte des Allgäus. I. II. 1883 ff.
— Zur ältern Geschichte des Stiftes Kempten. Zeitschrift des Historischen Vereins f. Schwaben u. Neuburg. 2. Jahrg. Augsburg 1875. S. 219 ff.
J. Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschlüssig zum Tode Rudolfs von Habsburg. I. Tl. München 1863.
Chr. Besold, Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in Ducatu Wirtembergico sitorum. Tubingae 1636.
A. Blumenstock, Der päpstliche Schutz im Mittelalter. Innsbruck 1890.
K. Brandi, Quellen u. Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, herausg. von der Bad. histor. Kommission. Heidelberg 1890 ff.
I. Bd. Die Reichenauer Urkundenfälschungen.
II. Bd. Die Chronik des Gallus Oehem.
H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Unveränderter Abdruck der 2. Aufl. 1905.
— Deutsche Rechtsgeschichte. I. Bd. 2. Aufl. 1906. II. Bd. 1892; in K. Bindings „Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft". 2. Abt. 1. Tl. Bd. I.
— Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger. Sitzungsberichte der philos.-histor. Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Bd. 47. Wien 1864.
C. Bruschius, Monasteriorum Germaniae praecipuorum ac maxime illustrium centuria I. Ingolstatt 1551.
J. Cramer, Geschichte der Alemannen als Gaugeschichte. Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, herausg. von Otto Gierke. Heft 57. 1899.
A. Dopsch, Literaturbericht zu G. Seeligers „Die soziale u. polit. Bedeutung d. Grundherrschaft im früheren Mittelalter". 1903. Mitteilungen d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung. XXVI (1905), S. 344 ff.
C. F. Dümge, Regesta Badensia, Urkunden des Großherzogl. Badischen General-Landesarchivs. Karlsruhe 1836.
H. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. Leipzig 1904.
J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen z. Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. u. XIII. Jahrhundert. I. Innsbruck 1861.
— Ueber das Eigentum des Reichs am Reichskirchengut. Wiener Sitzungsberichte. Wien 1872.
C. B. A. Fickler, Quellen u. Forschungen zur Geschichte Schwabens u. der Ostschweiz. Mannheim 1859.


[1]) Im folgenden werden nur die notwendigsten Bücher aufgenommen. Allgemeinere Quellen- und Literatur-Werke sowie kleinere Aufsätze werden in der Arbeit selbst zitiert.

Gallia Christiana in provincias ecclesiasticas distributa opera et studio Monachorum Congr. S. Mauri ord. S. Bened. V. Parisiis 1731.
H. Geffcken, Die Krone u. das niedere deutsche Kirchengut unter K. Friedrich II. Dissert. Jena 1890.
M. Gerbert, Historia Nigrae Silvae. I.—III. St. Blasien 1783 ff.
K. J. Glatz, Geschichte des Klosters Alpirsbach auf dem Schwarzwalde, nach Urkunden bearbeitet. Straßburg 1877.
E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes u. der angrenzenden Landschaften. Bd. I. Straßburg 1891.
E. Gothein, Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald dargestellt an der Geschichte von St. Peter. Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. I. S. 257 ff.
J. Grimm, Weisthümer. Bd. I—VII. Göttingen 1840 ff.
J. B. Haggenmüller, Geschichte der Stadt u. der gefürsteten Grafschaft Kempten. I. Kempten 1840.
A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands.
Bd. I, 3. u. 4. Aufl. 1904. Bd. II, 2. Aufl. 1900.
Bd. III, 3. u. 4. Aufl. 1906. Bd. IV, 1. u. 2. Aufl. 1903.
R. P. M. Herrgott, Genealogia Diplomatica augustae gentis Habsburgicae. I—III. Wien 1737.
E. Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen. Freiburg 1891.
G. Hess, Monumentorum Quelficorum Pars historica seu Scriptores rerum Quelficarum. Kempten 1784.
A. Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.
B. Janauscheck, Originum Cisterciensium. I. Vindobonae 1877.
F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895.
K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. I. 2. Leipzig 1886.
E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. II. Bd. 1878.
J. Chr. Lünig, Deutsches Reichsarchiv. Tom. XVIII. Specilegii ecclesiastici. Dritter Teil. Leipzig 1710 ff.
Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich Ob u. Unter der Enns. Weimar 1879.
R. Maag, Das habsburgische Urbar.
Bd. I. Quellen z. Schweizer Geschichte, Bd. XIV. 1894.
" II, 1. Tl. " " " " " XV/1. 1899.
" II, 2. " " " " " XV/2. 1904.
(Bd. II, 2. Tl. von P. Schweizer u. W. Glättli.)
J. Mabillon, Veterum Analectorum. Tom. IV. Paris 1676.
Jul. Mayer, Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwalde. Freiburg 1893.
Marian, Austria Sacra, Oesterreichische Hierarchie und Monasteriologie. I. 2. Wien 1780.
E. Chr. Martini, Geschichte des Klosters u. der Pfarrei St. Georgen auf dem Schwarzwald. St. Georgen 1859.
G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe u. der Hofverfassung in Deutschland. I—III. Erlangen 1862 f.
F. J. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. I. 1848.
E. Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit. I. II. 1812 ff.
Monumenta Boica, ed. Academia Scientiarum Boica. XXVIII. 1829; XXX. 1834; XXXI. 1836.
T. Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranae intra fines dioecesis Constantiensis. I. II. St. Blasien 1791 ff.
— Episcopatus Constantiensis Alemannicus. I. 1 u. 2. St. Blasien 1803 ff.
E. Paulus, Die Zisterzienserabtei Bebenhausen, herausg. vom Württbg. Altertums-Verein. Stuttgart 1886.
A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters. Dissertation. Stuttgart 1907.

Regesta episcoporum Constantiensium, bearb. von P. Ladewig. I. II. Innsbruck 1886 ff.

A. L. Reyscher, Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte. Tübingen 1834.

S. Rietschel, Markt u. Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1897.

— Artikel „Immunität", Herzog-Hauck, Realenzyklopädie f. prot. Theologie u. Kirche. IX. 3. Aufl. (1901), S. 69 ff.

— Das Burggrafenamt u. die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Leipzig 1905.

— Landleihen, Hofrecht u. Immunität, Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung. XXVII. (1906), S. 385 ff.

J. Fr. Schannat, Vindemiae Literariae, hoc est Veterum Monumentorum ad Germaniam sacram precipue spectantium. Collectio I et II. Fuldae 1723 f.

J. Schmidlin, Ursprung u. Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß. Freiburg i. Br. 1902.

D. Schoepflin, Historia Zaringo-Badensis. Tom. V. Carolsruhae 1765.

J. Schoettle, Liber fundationis seu Annales ecclesiae Marchtallensis ab a. 992—1299. Freiburger Diözesan-Archiv, IV. (1869), 147 ff.

J. E. Schoettle, Geschichte von Stadt u. Stift Buchau samt dem stiftischen Dorfe Kappel. Waldsee 1884.

H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. I. 1. u. 2. 1829.

R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1907.

P. Schweizer, Beschreibung, Geschichte u. Bedeutung der habsburgischen Urbar-Aufzeichnungen. Quellen z. Schweizer Geschichte, XV. 2. Tl. Basel 1904.

— Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern. Jahrbuch f. schweizerische Geschichte, VIII. (1883), S. 135 ff.

G. Seeliger, Die soziale u. politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität u. Landleihen. Abhandlungen der kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Bd. XX. 4. Leipzig 1903.

— Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Histor. Vierteljahrsschrift, herausg. von G. Seeliger, 1905, S. 305 ff.

— Landleihen, Hofrecht u. Immunität. Eine Entgegnung. Histor. Vierteljahrsschrift, 1906, S. 569 ff.

Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik. I—VIII. Sitzungsberichte der Akademie d. Wissenschaften. Wien 1861—82.

R. Sohm, Die Altdeutsche Reichs- u. Gerichtsverfassung. Bd. I. Die fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung. Weimar 1871.

H. Ritter von Srbik, Die Beziehungen von Staat u. Kirche in Oesterreich während des Mittelalters. Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, herausg. von A. Dopsch. Bd. I, Heft 1. Innsbruck 1904.

B. Stadelhofer, Historia imperialis et exemti Collegii Rothensis in Suevia. I. II. Augustae Vindel. 1787.

Chr. Fr. v. Stälin, Württembergische Geschichte, Bde. I—III. 1841 ff.

E. Stengel, Grundherrschaft u. Immunität. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. XXV (1904), S. 286 ff.

U. Stutz, Das habsburgische Urbar u. die Anfänge der Landeshoheit. Zeitschrift der Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte. Germ. Abt. XXV (1904), S. 192 ff.

J. Teusch, Die Reichslandvogteien in Schwaben u. Elsaß zu Ausgang des 13. Jahrhunderts. Bonn 1880.

J. Trouillat, Monuments de l'Histoire de l'ancien évêché de Bâle, I. 1852.

A. Ussermann, Germaniae sacrae Prodromus sive Collectio monumentorum res Alamannicas illustrantium. I. II. 1790 ff.

F. Vetter, Das S. Georgenkloster zu Stein a. Rhein. Ein Beitrag z. Geschichte und Kunstgeschichte. Schriften des Vereins f. Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung. Heft 13. 1884.

G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. I, II, III. 3. Aufl. 1880 ff.; Bd. IV. 2. Aufl. 1885; Bd. V. 2. Aufl., bearb. v. Zeumer, 1893; Bd. VI. 2. Aufl., bearb. v. G. Seeliger, 1896; Bd. VII. 1876; VIII. 1878.

Fr. v. Weech, Codex diplomaticus Salemitanus, Urkundenbuch der Zisterzienserabtei Salem. 3 Bde. 1883 ff.

— Urkundenbuch des Benediktinerklosters St. Trudpert. Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins. XXX (1878), S. 76 ff. u. S. 323 ff.

L. Werkmann, Beiträge zur Geschichte des Frauenstifts Waldkirch. Freiburger Diözesan-Archiv III (1868), S. 123 ff.

Alb. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. Bd. I. Hannover-Leipzig 1905.

— Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausg. v. A. Meister, Bd. II, Absch. 6. Leipzig 1907.

Fr. v. Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern von ihrem Entstehen bis zum Aussterben der Karolinger in Deutschland. Dissert. Leipzig 1886.

F. Winter, Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden. Bd. I—III. Gotha 1868 ff.

Wirtembergisches Urkundenbuch, herausg. vom Kgl. Staatsarchiv in Stuttgart, Bd. I—IX. Stuttgart 1849—1907.

Fr. v. Wyß, Beiträge zur schweizerischen Rechtsgeschichte. I. Tl. Zeitschrift f. schweiz. Recht. XVII (1872), S. 3 ff.; II. Tl. Ebda. XVIII (1873), S. 19 ff.

O. v. Zallinger, Ueber den Königsbann. Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung, III. (1882), S. 539 ff.

— Kleine Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte d. 13. Jahrhunderts. II. Zur Geschichte der Bannleihe. Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschg. X (1889), 224 ff.

K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. u. 13. Jhdt. Leipzig 1878.

K. Th. Zingeler, Geschichte des Klosters Beuron im Donautale. Sigmaringen 1890.

## Ungedrucktes Material.

Weistum von Bürglen v. J. 1346. Handschrift im Karlsruher General-Landes-Archiv no 1476.

Philipp Jacob, Corpus Juris Sanct-Petrini Complectens Fundationem, Jura ecclesiastica et Civilia, Jurisdictiones, Immunitates et Privilegia Monasterii S. Petri. O. S. B. St. Peter 1754. Handschrift im Karlsruher General-Landes-Archiv no 106, neue Nummer no 557.

# Einleitung.

Der kirchlichen Vogtei und ihrer rechtlichen Grundlage, der kirchlichen Immunität, kommt nach der Anschauung aller älteren und neueren Rechtshistoriker im Verfassungsleben des Deutschen Reiches im Mittelalter eine ganz hervorragende Bedeutung zu.[1]) Dieser Ueberzeugung entsprechend hat das Institut der kirchlichen Vogtei in allen größeren rechtsgeschichtlichen Werken eine umfassende Behandlung erfahren. Und wenn auch hinsichtlich seines Ursprungs zahlreiche divergierende Kontroversen zutage traten, so herrschte doch mit Bezug auf die weitere Entwicklung eine ausnahmslose Uebereinstimmung. Die Grundlinien der herrschenden Ansicht sind kurz folgende: Die geistlichen Immunitätsherren übertragen die Ausübung der ihnen durch die Immunitätsprivilegien zukommenden oder wenigstens auf Grund der folgenden Entwicklung an sie übergegangenen niederen Gerichtsbarkeit über ihre Immunitätsinsassen an die bereits früher für private Rechtsgeschäfte vielfach verwendeten Vögte. Ebenso kommen den Vögten die durch die niedere Immunität geschaffenen Vermittlungsfunktionen zwischen den Immunitätsleuten und der externen gräflichen Gerichtsgewalt zu. Aber bereits seit dem 9. Jahrhundert sei vielfach[2]) auch die Hochgerichtsbarkeit an die Immunitätsherren übergegangen und von diesen ebenfalls den Vögten übertragen worden. Diese ihnen von den Immunitätsherren

---

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VII, S. 321 nennt die Vogtei „eine der wichtigsten Institutionen des Verfassungslebens".

[2]) Nicht allgemein, wie Seeliger, Die soziale u. politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, 1903, S. 106, und „Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren Mittelalter", Historische Vierteljahrsschrift, 1905, S. 357, als herrschende Lehre darstellt. Vgl. Rietschel, Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, XXVII (1906), S. 412, Anm. 2.

übertragene, der gräflichen gleichstehende Amtsgewalt haben die Vögte unter dem Einfluß des Feudalitätsprinzips zu selbständigen, unabhängigen Rechten entwickelt und sich mannigfachen Mißbrauchs ihrer Befugnisse gegenüber den Immunitätsinsassen schuldig gemacht. Dies habe eine allgemeine Reaktion gegen die Vögte hervorgerufen, welche mit einer allseitigen Einschränkung, wenn nicht geradezu Beseitigung der Vögte geendet habe.

Dieser gemeinsamen Ueberzeugung der älteren Forscher von der Entwicklung des kirchlichen Vogteiwesens stellte aber in jüngster Zeit Gerhard Seeliger[1]) eine neue, die bisherigen Anschauungen völlig umstoßende Theorie von der Entwicklung und Bedeutung der Vogtei bezw. der kirchlichen Immunität entgegen. Er widerspricht der herrschenden Lehre vor allem darin, daß er den Fortschritt der Immunitäten von der niederen zur hohen Gerichtsbarkeit und damit von der niederen zur hohen Vogtei seit dem Ende des 9. Jahrhunderts als „verhältnismäßig selten" [2]) bezeichnet. „Wir konnten zu dem sicheren Ergebnis gelangen, daß ein allgemeines Fortschreiten der Immunität von niederer zu hoher Gerichtsbarkeit nicht zu bemerken sei, daß eine Steigerung der allgemeinen Immunität in dieser Hinsicht überhaupt nicht stattgefunden habe." [3]) „Die meisten Vogteien der späteren Jahrhunderte sind Niedervogteien." [4]) Damit ist die kirchliche Vogtei in ihrem für die deutsche Verfassungsgeschichte, vor allem für die Entstehung der Landeshoheit wichtigsten Punkte zum wissenschaftlichen Problem geworden. — Die Theorie Seeligers hat bereits eine lebhafte Erörterung der ganzen Frage hervorgerufen, ist aber von der Mehrzahl der Sachkundigen abgelehnt worden.[5]) Indes zeigen schon die sich vielfach widersprechenden Behauptungen Seeligers, wie seine Stellungnahme zu den bisherigen Besprechungen seines Werkes, daß sich auf dem allgemeinen Wege, auf dem

---

[1]) „Die soziale u. politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter." Untersuchungen über Hofrecht, Immunität u. Landleihen. Abhandlungen der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. XX, 4. Leipzig 1903. [Zitiert als: Seeliger, Grundherrschaft.]

[2]) A. a. O. S. 200.

[3]) A. a. O. S. 171. — [4]) A. a. O. S. 162.

[5]) Vgl. die eingehenden Besprechungen von: A. Dopsch, Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, XXVI (1905), S. 344 ff.; E. Stengel, Grundherrschaft u. Immunität, Zeitschrift der Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXV (1904), S. 286 ff.; S. Rietschel, Landleihen, Hofrecht u. Immunität, Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, XXVII (1906), S. 385 ff., besonders S. 411 ff.; U. Stutz, Das habsburgische Urbar u. die Anfänge der Landeshoheit. Zeitschrift d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXV (1904), S. 224, Anm. 1. Dazu neuestens Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1907, besonders S. 579, Anm. 127.

Seeliger seine Resultate erzielte, eine endgiltige Lösung der Frage nicht erreichen läßt. Seeliger selbst gibt zu, daß, wenn auch „verhältnismäßig selten", einzelne Immunitäten Hochgerichtsbarkeit erlangt haben, hohe Vogteien geworden sind. Damit löst sich die Frage nur durch lokalgeschichtliche Untersuchungen [1]) für die einzelnen Territorien, durch Feststellung, wo und wie oft geistliche Immunitäten zur hohen Vogtei fortgeschritten sind. Diese Methode hat zugleich den Vorzug, daß die Vogteiverhältnisse der einzelnen Immunitätsherrschaften genetisch zur Darstellung kommen. Zweifellos war für Seeligers Forschung gerade der Umstand verhängnisvoll, daß er aus den verschiedensten geistlichen Gebieten nicht nur Deutschlands, sondern auch Italiens und Frankreichs einzelne Urkunden herausgegriffen und sich so des vielfachen Aufschlusses beraubt hat, den der lokalgeschichtliche Zusammenhang mit der Entwicklung der einzelnen Immunität zu bieten vermag.

Der rechtsrheinische Teil der Diözese Konstanz, mit dem sich die folgende Arbeit beschäftigt, ist das immunitätenreichste Gebiet Deutschlands. Zwar reichen nur wenige Klöster in die karolingische Zeit zurück, weshalb wir auch für die Fragen nach Ursprung, Wesen und Umfang der älteren Immunität wenig beizutragen vermögen. Um so besser läßt sich an den zahlreichen Klöstern der folgenden Jahrhunderte die Immunitäts- und Vogteientwicklung der nachkarolingischen Zeit erkennen, zumal innerhalb unseres Gebietes, wie wohl in keinem anderen deutschen Territorium, die Klöster der verschiedenen geistlichen Orden mit ihrer jeweiligen Stellungnahme zur Vogtei auftreten. Freilich muß schon hier betont werden, daß das Material, das uns für das frühere Mittelalter aus diesen Klöstern zur Verfügung steht, durchweg ein sehr geringes ist. Wir sind fast ausschließlich auf Urkunden angewiesen, welche zwar größere Garantie für historische Wahrheit haben, aber bei ihrer typischen Einförmigkeit oft gerade für die wichtigsten Probleme versagen. Bessere Dienste leisten in dieser Hinsicht die Fälschungen der alten Reichsklöster um die Mitte des 12. Jahrhunderts, deren Zweck von selbst eine größere Ausführlichkeit nahelegte. Zu ihrer Verwendung für die Zeit ihres Ursprungs bedarf es nach der allgemeinen Gewohnheit der jüngsten Forschung keiner Rechtfertigung.

Für die Anordnung des Stoffes waren verschiedene Gesichtspunkte maßgebend. Einerseits sollte der geographische Zusammenhang gewahrt bleiben, um so mehr, als die Nachbarschaft eines bedeutenden Dynasten-

---

[1]) Darauf weist neuestens auch A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, in A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, II, 6. Abschn. Leipzig 1907, S. 57 hin.

geschlechtes meist für die Vogteientwicklung einer ganzen Gruppe von Klöstern maßgebend war, z. B. der zähringischen oder der welfisch-staufischen Vogteien. Anderseits sprachen sachliche Rücksichten, z. B. auf den Zusammenhang der alten Reichsabteien durch Alter und gemeinsame Fälschung, oder die prinzipielle Stellungnahme der Zisterzienserklöster zur Vogtei, gegen eine durchlaufende Einteilung nach geographischen Gesichtspunkten. So wurde beidem nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die Kapiteleinteilung folgt sachlichen, die Paragrapheneinteilung im allgemeinen geographischen Gesichtspunkten. So entspricht die Aufeinanderfolge der einzelnen Klostergruppen im wesentlichen den einzelnen Stadien der Vogteientwicklung, wie sie im zweiten Teil dieser Arbeit systematisch zur Darstellung kommt.

# I. Teil.

# Die Klostervogteien in ihrer lokalgeschichtlichen Entwicklung.

## Erstes Kapitel.

## Die alten Benediktiner-Reichsabteien.

### § 1.

### Reichenau.

Die Erforschung der Reichenauer Vogteiverhältnisse ist einigermaßen erschwert durch die umfassenden Urkundenfälschungen und die damit zusammenhängende planmäßige Vernichtung des älteren Urkundenmaterials durch den Kustos Odalrich um die Mitte des 12. Jahrhunderts.[1]) Gerade die unleidlichen Zustände der Vogtei haben wohl einen hervorragenden Anteil an den Intentionen der Fälschung gehabt. Immerhin lassen sich die Grundzüge der Entwicklung mit voller Klarheit erkennen.

Aus der gefälschten Urkunde Karl Martells[2]) für den Gründer des Klosters, Pirmin, läßt sich soviel als historischer Kern eruieren, daß das Kloster auf königlichem Gut unter dem Schutze des karolingischen Hauses gegründet wurde. Ging so an sich schon die Immunität des Königsgutes auch auf den nunmehrigen Klosterbesitz über, so wissen wir bestimmt, daß Reichenau bereits unter Karl d. Gr. kraft königlichen Privilegs Immunität im Sinne der fränkischen Zeit besaß, da das

[1]) Eine eingehende Untersuchung dieser Fälschungen u. zugleich der älteren Geschichte Reichenaus bis z. Mitte des 12. Jhdts. gibt K. Brandi, Quellen u. Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, Bd. I: „Die Reichenauer Urkundenfälschungen.“ Heidelberg 1890.

[2]) Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I $^2$, S. 15, no 37. Ein nicht ganz geglückter Wiederherstellungsversuch derselben findet sich bei Brandi a. a. O. S. 101. Vgl. S. 73.

Diplom König Ludwigs d. Fr. v. J. 815 bereits eine Bestätigung bestehender Rechte ist und sich auf eine Urkunde Karls beruft. Das Privileg Ludwigs d. Fr.[1]) bestimmt:

„. . . ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias, curtes aut loca vel agros seu reliquas possessiones memorati monasterii . . . ad causas audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas, aut fideiussores tollendos aut homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et servos super terram ipsius commanentes iniuste distringendos, nec ullas redibitiones, bannos aut inlicitas occasiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat vel ea, que supra memorata sunt, penitus exigere presumat. Sed liceat memorato presuli suisque successoribus res predicti monasterii sub immunitatis nostre defensione quieto ordine possidere. Et quicquid exinde fiscus sperare poterit, totum nos . . . monasterio concedimus."

Dieses Immunitätsprivileg verbietet also allen öffentlichen Richtern, konkret gesprochen, den Grafen und Centenaren, die Besitzungen des Klosters zum Zweck amtlicher Funktionen (Abhaltung von Gerichten, Erhebung von Friedensgeldern, staatlichen Abgaben und Gerichtsgefällen, Geltendmachung der Banngewalt) zu betreten. Ausdrücklich wird das Privileg auf Freie und Unfreie ausgedehnt. Ferner sollen alle fiskalischen Gelder in Zukunft der Immunitätsherrschaft, dem Kloster zufließen. Wie man sieht, war durch dieses Privileg zunächst die volle Tätigkeit des Centenars innerhalb des gefreiten Gebietes lahmgelegt.

Der provinziale Niederrichter, der Centenar, dessen Kompetenz den Kreis der finanziellen Gerichtsbarkeit, d. h. der causae minores umspannte, war durch dieses Privileg für den Bereich der kirchlichen Freiung vollständig ausgeschaltet; er stand fernerhin in keiner Beziehung mehr zu der Immunität und ihren Hintersassen. Der hohe Gerichtsbeamte, der Graf, war wegen der materiellen Lasten, mit denen die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit für die Insassen seines Gerichtssprengels verknüpft war, ebenfalls aus dem Immunitätsgebiet ausgeschlossen. Seine Jurisdiktion blieb aber insofern gewahrt, als die seiner Kompetenz unterstehenden Sachen, d. h. die Prozesse um Freiheit und Eigen, und unter den Strafsachen die Ungerichte, die an Hals und Hand gingen, über die Immunitätsgrenzen hinaus an das provinziale Grafending gezogen wurden. An die Stelle des bisherigen Centenars trat im ganzen Umfang seiner Kompetenzen nunmehr der klösterliche Vogt. Der doppelten

[1]) Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae, I, 159, no 188; hier auf 816 datiert. Vgl. Brandi a. a. O. I, S. 73 f.

Eximierung der geistlichen Anstalt und ihres Grundbesitzes entspricht seine zweifache Tätigkeit. Der Vogt ist Richter innerhalb der Immunität über bürgerliche Schuldklagen und diejenigen Strafsachen, in denen auf Geldbuße oder auf Strafe an Haut und Haar erkannt wird. Hinsichtlich der Prozesse um Freiheit und Eigen und der schweren Strafsachen, die auch fernerhin der Jurisdiktion des Grafen unterstellt blieben, bedingte der Ausschluß des letzteren aus der klösterlichen Freiung eine Vermittlung zwischen den Immunitätsinsassen und dem Grafengericht. Auch diese Vermittlungsfunktionen gehörten fortan zu den Befugnissen des Vogtes.

Reichenau nahm, wie seine äußere Geschichte zeigt, einen glänzenden Aufschwung. Unter dem Drucke der sozialen Not und unter Einwirkung religiöser Vorstellungen tradierten massenweise freie Grundbesitzer ihr Eigentum an die Klöster, um es meist durch Prekarienvertrag zur Nutznießung zurück zu erhalten. Dafür genossen sie und ihre Güter den Schutz der Immunität; dieser wurde bei der zunehmenden Arroganz der Provinzialbeamten, die am Ende der Karolingerzeit ihre bisher amtlichen Befugnisse mehr und mehr in selbständige, von der Zentralgewalt unabhängige Rechte umzusetzen wußten, immer mehr geschätzt und gesucht. Jeder derartige Gütererwerb des Klosters bedeutete aber eine Ausweitung des Immunitätsgerichtssprengels und auf der anderen Seite eine Zusammenschrumpfung der Hundertschaftsgerichtsbezirke, da das Immunitätsrecht auf jedes neutradierte Gut ausgedehnt wurde. Namentlich in der unmittelbaren Umgebung des Klosters oder wo sonst durch eine reiche Schenkung ein bedeutender Grundstock vorhanden war (einen solchen besaß Reichenau seit frühester Zeit in Ulm), verstand es das Kloster durch kluge Güterpolitik sich umfangreiche, geschlossene Grundherrschaften zu erwerben.[1]) So verschwanden ganze Hundertschaften samt den alten Dingstätten in der geistlichen Immunität. Diese Vorgänge waren für die Gerichtsverfassung von höchster Bedeutung. Die Immunitätsbezirke näherten sich an territorialer Ausdehnung und Geschlossenheit allmählich den alten Grafschaften, während letztere sich nur mehr aus den zerstreuten Trümmern ihrer ehemaligen Sprengel konstituierten. Eine vernünftige Reichspolitik hatte mit diesen Tatsachen zu rechnen, zumal das karolingische Beamtentum im Laufe des 9. Jhdts. für politische Zwecke immer unverläßlicher wurde. Der Schwerpunkt der Reichsverwaltung und Reichspolitik verschob sich auf die geistlichen Immunitätsgebiete.[2]) Aber auch mit Rücksicht auf die Gerichtsverwaltung verlangten die Immuni-

---

[1]) Vgl. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1903, S. 69; Seeliger, Grundherrschaft, S. 109.

[2]) Heusler, Ursprung d. deutschen Stadtverfassung, S. 47.

täten eine Erweiterung ihrer rechtlichen Stellung. Die hochgerichtliche Vermittlung, wie sie durch den Ausschluß des Grafen aus dem Immunitätsgebiet bedingt war, wurde bei der Ausweitung der Immunitätsgerichtssprengel immer beschwerlicher. Die Immunitäten verlangten ihrer territorialen Ausdehnung entsprechend eine interne Hochgerichtsverwaltung, einen selbständigen rechtlichen Abschluß, die Erhebung zum grafschaftsebenbürtigen, reichsunmittelbaren Gerichts- und Verwaltungsbezirk.

Diesen Fortschritt machte Reichenau seiner Machtstellung entsprechend durch das Privileg Karls d. Dicken v. J. 887, April 16.[1]) Nach Widerholung der älteren Immunitätsformel bestimmt das Diplom:

„ut censuales homines sive familiae in quibuscumque locis sint constituti, pacem habeant et coram nullo comite aut bannum persolvant aut saeculare negotium habeant nisi coram abbate vel ipsius monasterii advocato".

Diese Urkunde ist teils eine Bestätigung des bisher Gesagten, indem sie zeigt, daß damals für die Reichenauer Immunität nur noch die Beseitigung der gräflichen Gerichtsbarkeit in Betracht kam — „coram nullo comite" —, während ein Zentenargericht gar nicht mehr erwähnt zu werden braucht; anderseits ist sie die direkte Annullation der früheren Verordnungen, daß in den der Grafenkompetenz unterstehenden Sachen die Immunitätsleute durch den Vogt im echten Ding gestellt werden.[2])

Durch dieses Privileg war die gesamte Gerichtsbarkeit im Umfang der alten Grafenkompetenz an den Abt übertragen, der sie durch den von ihm gewählten Vogt ausüben ließ. Der hohe Vogt war von da ab der höchste Richter der Immunität Reichenau.[3])

---

[1]) Wirtembergisches Urkundenbuch, IV. 327. „An der Echtheit der Urkunde ist nicht zu zweifeln." So der Herausgeber, während Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VII. S. 230, Anm. 2 sie als „zweifelhaft" bezeichnet hatte. Für echt erklärt sie auch Brandi a. a. O. S. 116 no 30, der beste Kenner.

[2]) Vgl. z. B. die Urk. Lothars für Novalese vom J. 845: „Homines . . . veniant ante comitem, acti videlicet et compulsi per abbates atque (advocatos) ipsius monasterii et iusticiam faciant et . . recipiant," nach Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches von ihrer Entstehung bis zum Aussterben der Karolinger in Deutschland. Diss. Leipzig 1886, S. 38.

[3]) Daß mit den obigen und ähnlichen Ausdrücken dem Abt bzw. seinem Vogt die volle gräfliche Gerichtsgewalt zugesprochen wird, gibt auch Seeliger zu, nur sucht er nachzuweisen, daß diese gräfliche Gerichtsbarkeit sich bloß auf eine bestimmte Klasse von Immunitätsleuten beschränkte, nämlich auf die Unfreien (Grundherrschaft S. 108). Die Entscheidung dieser Frage liegt in den Ausdrücken „censuales homines sive familiae". Ueber die Bedeutung dieser Worte gibt Seeliger selbst die widersprechendsten Erklärungen. Grundherrschaft S. 143 heißt es: „Ein großer Teil derjenigen, die Censualen genannt wurden, war persönlich frei." S. 137: „Die Bezeichnung »familia« wird zwar gewöhnlich für die unfreien Abhängigen gebraucht, aber sie kann auch eine weitere Bedeutung haben."

Inhaltlich dasselbe gewährt bzw. bestätigt das Diplom König Arnulfs v. J. 892:[1]) „jura regiminis super eos (solus abbas) illius loci se-

und er führt selbst eine Urk. Ottos III. an, in welcher der Ausdruck tatsächlich die allgemeinere Bedeutung hat („omnem familiam servilem et ingenuam"). Ebs. S. 73: „Wie in karolingischer Zeit, so weist auch später nicht ohne weiteres persönliche Censualität auf Unfreiheit, es begegnen vielmehr fortgesetzt Leute, die von ihrer Person einen Zins entrichten und doch freien Standes waren." Trotzdem schreibt Seeliger, Grundherrschaft S. 106: „In den meisten (!) . . . Urkunden ist von einer Exemtion nur der herrschaftlichen Familie die Rede und damit ist meist (!) die Gruppe der persönlich unfreien Hintersassen gemeint." Und Seeliger baut seine ganze Theorie von einer kräftigeren Betonung der „Zusammenhänge zwischen dem staatlichen Provinzialgericht und den abhängigen Freien" (Grundherrschaft S. 73) in nachkarolingischer Zeit auf diese engere Bedeutung der Ausdrücke „censuales homines" und „familia". Vgl. Stengel, Grundherrschaft und Immunität, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXV (1904) S. 306 ff.; A. Dopsch, Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschg. XXVI (1905) S. 350. Daß in unserer Urkunde der Ausdruck „censuales homines sive familiae in quibuscumque locis sint constituti" im allgemeinen Sinn von Immunitätsleuten überhaupt zu verstehen ist, beweist der unmittelbar vorangehende Parallelausdruck „homines tam ingenuos quam servos super terram ipsius monasterii commanentes". Gerade wenn, wie Seeliger annimmt, bei diesem ganzen Prozeß zwei Gewalten miteinander rangen: Immunitäts- und Territorialitätsprinzip, müßte es um so auffallender sein, daß man sich derartiger allgemeiner Ausdrücke bediente, während doch das Problem eben in ihrer Differenzierung bestand. Hier gilt, was Brunner, Exemtionsrecht der Babenberger S. 378 hinsichtlich der älteren Eximierung bemerkt, daß das Schwanken der urkundlichen Ausdrücke noch mehr zur Annahme drängt, daß die Bestimmungen für „die ganze auf dem Kirchengute seßhafte Bevölkerung" gilt und nicht etwa bloß für „bestimmte Klassen derselben". Mit Recht definiert Stengel (Zeitschr. der Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. XXV [1904] S. 307) die Familie als „Verband aller einer Grundherrschaft persönlich und dinglich Zugehörigen". Zu ihr gehörten alle, welche bloß Immunitätsgut besaßen und nicht mehr durch freies Allod an der Grafschaft dingpflichtig waren. Waitz, Verfassungsgeschichte VII S. 230 interpretiert unsere Urkunde ebenfalls in diesem Sinne, daß nicht bloß die Unfreien, sondern gerade die „besser gestellten Klassen" („alle die abhängigen Leute . . ., die nicht in vollständiger Knechtschaft lebten, Liten, Censualen und andere Freie") haben bezeichnet werden wollen, „wo es sich dann von den in niedriger Abhängigkeit stehenden Hintersassen von selbst verstand".

[1]) Dümge, Regesta Badensia, S. 82. Die Worte „solus abbas" stehen auf Rasur. Waitz, Verfassungsgeschichte VII. S. 230 Anm. 3 bemerkt, daß ursprünglich statt abbas wohl advocatus stand; ebenso Seeliger, Grundherrschaft S. 85 Anm. 6. Seeliger, Grundherrschaft S. 86 gibt zu, daß diese und ähnliche Urkunden „ganz generell und gleichsam unbeschränkt von einer Immunitätsgerichtsbarkeit" reden. Aber er fragt: „Ist die Folgerung erlaubt, daß sich in der Tat im 9. Jhdt. das Immunitätsgericht zu einer dem Grafengericht gleichwertigen Stellung erhoben und dieses ausgeschlossen habe?" Als Antwort weist er nur darauf hin, daß dieser Annahme „andere Nachrichten gegenüberstehen". Dies wurde nie geleugnet. Es ist nie behauptet worden, daß alle Immunitäten in dieser Zeit die Hochgerichtsbarkeit erlangt hätten Vgl. Rietschel, Mitt. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschg., XXVII (1906), S. 412 Anm. 2; Dopsch, Mitt. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschg., XXVI (1905) S. 348. All das widerlegt aber den unzweifelhaften Inhalt der obigen Urkunde nicht.

cure exerceat“. Ebenso auf Grund älterer Vorlagen Otto I. im J. 965 [1]) und Heinrich II. im J. 1016. [2])

Mehr als aus diesen dürren Urkundenformeln erfahren wir aus den umfassenden Urkundenfälschungen des Custos Odalrich um die Mitte des 12. Jhdts. Sie sind direkt gegen die Vögte gerichtet und enthalten deshalb ausführliche Bestimmungen über die Gerichtsordnung der Immunitätsgebiete. Aus einzelnen Bestimmungen läßt sich erkennen, daß Odalrich „keine sachliche Fälschung mit seinen Aufzeichnungen über die Vögte beabsichtigte; ihm kam es offenbar darauf an, das bestehende Recht zu fixieren und weiteren Ausartungen der Ansprüche des Vogtes ein Ziel zu setzen.“ [3]) So enthalten diese Fälschungen ein wertvolles Material für die Erkenntnis der Vogteiverhältnisse auf der Reichenau um die Mitte des 12. Jhts. Es sind drei unter sich zusammenhängende Urkunden: eine angebliche Verordnung Karls d. Gr. v. J. 811, April 6, [4]) die Klostervögte betreffend, mit speziellen Bestimmungen über die Rechte des Kastvogts innerhalb der jüngeren Immunität; ein Diplom König Arnulfs v. J. 887, [5]) eine Bestätigung der ersten, betrifft ebenfalls die Befugnisse des Kastvogts und vor allem sein Gericht über die „höchern und mindern gottshuslütte“ und die Immunität des Inselbereiches; die dritte Urkunde endlich, angeblich von Karl d. Gr. v. J. 813, betrifft den Klostervogt in Ulm. [6]) — Die Gerichtsverfassung der Immunität ist folgende. Das ganze Abteigebiet zerfällt in drei Vogtbezirke: am Bodensee, in der Donaugegend und in Ulm. Das Donaugebiet umfaßte fünf Gerichtsstätten: Dürmentingen, Offingen, Unlingen, Altheim u. Gröningen. Die Zahl der Gerichtstage ist nicht näher bestimmt („sive semel, sive sepius“). Der Gerichtsbezirk des Kastvogts in der Bodenseegegend umfaßt drei Gerichtsstätten: Göggingen, Erma-

---

[1]) Mon. Germ. Dipl. I. S. 393 no 277; vgl. die Anmerkg. des Herausgebers.

[2]) Waitz, Verfassungsgeschichte VII. S. 239 Anm. 2 hält diese Urkunde „für entschieden unecht“. Der Herausgeber im Wirt. UB. I. 252 no 213 erwähnt nichts über eine Fälschung. Brandi, Quellen und Forschungen I. 19 hat festgestellt, daß die von Herrgott, Genealogia diplomatica II. 103 no 164 herausgegebene und von da in das Wirt. UB. übergegangene Urk. nur eine verschlechterte Rückübersetzung der von Gallus Oehem (herausgeg. v. Brandi, Quellen und Forschungen Bd. II. S. 84) in seine Chronik aufgenommenen deutschen Uebersetzung ist. Die wunderlichen Formeln der lat. Uebersetzungen gaben Waitz mit Recht Anlaß zur Bezweiflung ihrer Echtheit. Dagegen steht die Echtheit der von Gallus Oehem überlieferten Uebersetzung außer Zweifel.

[3]) Brandi, Quellen u. Forschungen I, S. 88.

[4]) Wirt. UB. I 72 no 66, vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. I $^{2}$ no 460, S. 205 f.

[5]) Urtext verloren, nur in der Uebersetzung Oehems erhalten, bei Brandi, Quellen u. Forschungen II, S. 63 f.

[6]) Wirt. UB. I. 96 no 69; vgl. Brandi, Quellen und Forschungen I, S. 70 f.

tingen und Wollmadingen. Auch hier ist die Zahl der Gerichtstage nicht näher bestimmt („sive semel, sive sepius“). Ueber die gerichtlichen Kompetenzen des Vogtes erfahren wir im einzelnen nichts. Wohl aber können wir aus den sonstigen Angaben mit absoluter Sicherheit erschließen, daß seine Stellung im jeweiligen Vogtbezirk völlig identisch ist mit der des Grafen in den Provinzialgerichtsbezirken. Jeder der drei Vögte erhält ein Drittel der Gerichtsgefälle, „jenen Anteil, den überall in Deutschland der mit der hohen Jurisdiktion betraute Vogt eines geistlichen Fürsten erhält.“ [1]) Dem Vogt von Ulm wird außerdem gestattet, mit nicht mehr als 30 Rossen zum Gericht zu kommen, was natürlich auch den beiden anderen Vögten gestattet war. Wie ehemals der Graf, erhob der Vogt Anspruch auf Beherbergung und Verpflegung während der Gerichtstage. [2]) Als Servitium erhält der Reichenauer Kastvogt 5 Scheffel Getreide, die beiden Vögte in Ulm und in der Donaugegend je 3 Scheffel. Der Vogt erhält vom König den Bann. [3]) Trotzdem steht er nicht unmittelbar unter dem König, sondern wird von Abt und Konvent frei gewählt. Energisch wird diese freie Wahl des Vogtes durch das Kloster betont. Abt und Konvent sollen wählen „ex eis, quos inter potentes noverint“; dies deutet auf den Herrenstand der Vögte. Der Abt hat das unbedingte Absetzungsrecht des Vogtes nicht nur bei Felonie, sondern bei jeder gröblichen Verletzung der Amtspflichten. Niemand hat auf Grund irgend eines Rechtstitels, vor allem nicht des der Erblichkeit, Ansprüche auf die Vogtei zu erheben. Die Abhängigkeit des Vogtes zeigt sich auch in der Verpflichtung, nur an den ihm angewiesenen Dingstätten Gericht zu halten. [4]) Der Vogt darf ohne Zustimmung des Abtes keinen Untervogt oder Exaktor bestellen. [5])

---

[1]) Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, 1905. S. 17, 190 und anderwärts. Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte II. 309; Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 133, 204; Waitz, Verfassungsgeschichte, IV. 168 f.; VII, S. 351 u. 361: Werminghoff, Kirchenverfassung, S. 226; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 2, S. 1115.

[2]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte, VIII, S. 395 ff.; Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2, S. 1026.

[3]) Dies bedeutet offenbar die Stelle in der Urk. v. 813: „cum ipsius abbatis desiderio suorum monachorum rogatu Adelbertum . . . in . . . villa Ulma advocatum ac defensorem constituimus et eundem . . . in presenti cum iuramento tenaciter obligamus.“ So wird diese Stelle auch von Brandi, Quellen und Forschungen I, S. 88 u. Anm. 4 interpretiert. Ueber die Bedeutung des Königsbannes als Uebertragung gräfl. Gerichtsbarkeit wird unten besonders gehandelt.

[4]) „Tria, non alia loca extra insulam ad hoc deputavimus . . .“ Urkunde v. 811.

[5]) „Nullum advocatum vel exactorem preter se sine abbatis permissione sibi constitueret.“ Daß überhaupt kein Untervogt bestellt werden dürfe, sagt die Urkunde nicht; dies war unmöglich.

Eine besondere, exemte Stellung innerhalb des Kastvogtsbezirks nimmt der Inselbereich selbst ein. Wir werden bei der Frage der engeren Immunität auf die bezüglichen Bestimmungen eingehend zu sprechen kommen.

Besteht nach dem Gesagten nicht der geringste Zweifel darüber, daß die Vögte der Reichenauer Immunität ganz in der Stellung der sonstigen Grafen, als höchste Richter der Immunität auftreten, so wird diese Tatsache auch durch den Stand der Vögte erwiesen. Ursprünglich [1]) scheint die Vogtei beim alemannischen Herzogshaus gewesen zu sein. Seit Ende des 10. Jhdts. ist sie in erblichem Besitz der Thurgaugrafen, der Landoldinger, bis zu deren Aussterben i. J. 1088. Dann wird vorübergehend ein Arnulf von Goltbach als Vogt genannt. [2]) Bereits i. J. 1123 befindet sich die Vogtei in den Händen der welfischen Baiernherzöge. [3]) Mit dem Erbe Welfs VI. kam auch diese Vogtei an die Hohenstaufen als Herzöge von Schwaben. Im 13. Jhdt. kam das reiche Lehen an die Herzöge von Teck. Die Vogtei blieb also auch noch im 13. Jhdt. Lehen des Abtes. — Das Abteigebiet von Reichenau bildete, wie die Fälschungen zeigen, kein geschlossenes Territorium. Selbst der Hauptbesitz zerfiel in drei Vogtbezirke, am Bodensee, an der Donau und in Ulm. Unter diesen Umständen war eine einheitliche Gerichtsverwaltung durch den Vogt ausgeschlossen. Natürlich war dies bei den bairischen Herzögen ohnedies unmöglich. So wurden die einzelnen Vogtbezirke durch verschiedene ministerialische Untervögte verwaltet. Ihre Aufstellung wird von den Fälschungen anerkannt, aber von der Genehmi-

---

[1]) Als ältester mit Namen genannter Vogt wird i. J. 983 ein Burkhard genannt (Gerbert, Historia Nigrae Silvae III, p. 14 no 12). Dieser Burkhard ist wahrscheinlich der Großvater Eberhard III. von Nellenburg, welcher dem Kloster reiche Besitzungen schenkte (Fickler, Quellen u. Forschungen z. Geschichte Schwabens 1859, S. 16). An die Nellenburger scheint die Vogtei durch ihre Heiratsbeziehungen zum alemannischen Herzogshaus gekommen zu sein. (Vgl. Neugart, Episcopatus Constantiensis I. p. 184. Stälin, Wirt. Geschichte, I. 435 u. Anm. 1.) Seit Ende des 10. Jhdts. finden wir die Landoldinger im Besitz der Reichenauer Vogtei, auf welche sie zweifellos durch die Nellenburgerin Liutgard, die Gemahlin des Thurgaugrafen Landold I. († 991), überging. Der erste Vogt dieser Linie ist Landold II. (Lanzelin) († 1000), ihm folgte Landold III. († c. 1024); bei dessen Tod ging die Vogtei wegen der Unmündigkeit seiner Söhne wieder an einen Nellenburger, Mangold, über. 1030 folgt dann Landold III. Sohn, Ulrich († 1050); diesem sein Sohn Hezelo, der Stifter von St. Georgen bei Villingen († 1088). Als letzter Sprosse dieser Linie wurde Hezelos Sohn Hermann am 25. Septbr. 1094 von Reichenauer Ministerialen erschlagen. (Vgl. Heyck, Zähringer, S. 563 ff.)

[2]) Urk. v. J. 1100. Quellen z. Schweiz. Geschichte III. 1. (1883), S. 58.

[3]) 1123 ist Herzog Heinrich der Schwarze v. Baiern Vogt; 1152 Heinrich der Löwe. Derselbe 1166. — Vor 1189 wird Friedrich von Schwaben; 1197 Kaiser Heinrich VI., nach ihm König Philipp als Vogt genannt.

gung des Abtes abhängig gemacht. Eine solche ministerialische Sondervogtei bildet auch die Marktansiedelung Radolfzell,[1]) welche Abt Ulrich von Reichenau auf Immunitätsboden gründete. Auch hier ist der Vogt höchster Richter des Marktgerichtes, im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit. Mit der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit ist der Villicus beauftragt.[2]) Von der Abgrenzung der beiderseitigen Kompetenzen erfahren wir leider auch hier nichts. Ueber diese interessante Frage erhalten wir erst aus den Quellen des 13. und 14. Jhdts. Aufschluß aus Weistümern und vor allem aus dem habsburgischen Urbar. In allen Dinghöfen der Abtei Reichenau übt nach diesen Quellen der Vogt die gesamte Kriminalgerichtsbarkeit mit Ausnahme der kleinen Vergehen, deren Buße unter drei Schilling beträgt („kleine Frevel").

Im Dinghof zu Ermatingen, den wir schon aus den Fälschungen Odalrichs als Gerichtsstätte des Vogtes bezeichnet finden, übt der Amman das Gericht bis zum „grossen fraeffel"; geht es „an den grossen fraeffel, was ob 3 *β* ist, so mag er (»ain herr von Clingenberg oder weller vogt hie ist«) dem amman den stecken uss sir Hand nemen und mag richten umb den fraeffel".[3]) Daß man aber diese Frevelgerichtsbarkeit des Vogtes bereits zu beschränken oder zu beseitigen suchte, beweist die unmittelbar folgende Bestimmung, welche dem Abt bezw. seinen Amtleuten innerhalb derselben Kompetenzen eine konkurrierende Gerichtsbarkeit gestattet: „Item die rechten hat och ain herr von Ow, wenn es an den grossen fraeffel gat, so mag er oder sin ampt lütt och dem amman den stab uss sir hand nen und mag da och umb den fraeffel richten."[4]) Ebenso richtet der Vogt in Reichenauer Kelnhöfen des Amtes Frauenfeld im Thurgau: in Eschikofen, Lustorf, Borgenbach, Wellhausen, Gachnang, Erchingen, Mettendorf: „Die herrschaft richtet da dube und vrefel."[5]) Diese Gerichtsbarkeit übte der Vogt überall in nur drei Jahresdingen,[6]) ein Beweis, daß man trotz der ausgedehnten Kompetenzen an der Zahl der alten Grafen-

---

[1]) Unter den Welfen war die Radolfzeller Vogtei als Afterlehen im Besitze eines Reichenauer Ministerialengeschlechtes, aus dem i. J. 1100 ein Lambert von Radolfzell genannt wird. Beim Uebergang der Reichenauer Gesamtvogtei an die Herzöge von Teck kam die Radolfzeller Sondervogtei pfandweise an die Herren v. Friedingen. Vgl. P. Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell, 1896. S. 13 f. Vgl. auch Rietschel, Markt u. Stadt, S. 110 ff. und die daselbst angegebene Literatur.

[2]) „Nec advocatus nec villicus . . . ipsum . . . iudicio fori vocet ad praesenciam sui."

[3]) Grimm, Weistümer I, S. 241. Aus dem 14. Jhdt.

[4]) Ebda.

[5]) Habsburg. Urbar I, Quellen z. Schweizer Geschichte. Bd. XIV (1894), S. 361 ff.

[6]) Habsburg. Urbar I, S. 364 (Wellhausen) u. anderwärts.

dinge festhält und daß die drei Vogtdinge zur Bewältigung dieser gerichtlichen Aufgaben genügten.[1]) Die Gerichtsbußen bis zu drei Schilling fallen an den Abt allein, also die Gerichtsgefälle für die ihm selbst bzw. seinem Amman unterstehenden kleinen Frevel; von den übrigen Bußen erhält die eine Hälfte der Abt, die andere der Vogt,[2]) eine Erweiterung, die erst im 14. Jhdt. gemacht zu sein scheint. Auch die alte Herberge- und Unterhaltspflicht hat sich erhalten. In dem Reichenauer Dinghof zu Wellhausen darf der Vogt mit drei Pferden zu Gericht erscheinen und Herberge nehmen.[3]) Ebenso erhält er an diesen Tagen sein Servitium.[4]) Auch im habsburgischen Urbar wird die Vogtei über die Reichenauer Dinghöfe als Lehen bezeichnet, welches die Herrschaft „von dem gotshus von Owe“ besitzt.[5]) Nach diesen Nachrichten aus dem habsburgischen Urbar und den Oeffnungen einzelner Dinghöfe hat die Gerichtsverfassung des Reichenauer Klostergebietes seit dem zwölften Jahrhundert keine wesentliche Veränderung erfahren. Eine gewisse Einschränkung der Vogteigerichtsbarkeit zeigt sich allerdings in der konkurrierenden Gerichtsbarkeit des Abtes. Demnach werden wir auch die merkwürdige Erscheinung, daß im 13. und 14. Jhdt. in den Reichenauer Kelnhöfen die Abgrenzung der gerichtlichen Befugnisse zwischen dem Vogt und dem klösterlichen Amman nicht genau derjenigen zwischen dem Grafen und Centenar der karolingischen Gerichtsverfassung entspricht, nicht erst als Neuerung des 13. Jhdts. ansehen dürfen. Eine solche Annahme wäre gegen jede Entwicklung, da in allen Immunitäten seit Ende des 11. Jhdts. eine allgemeine Reaktion gegen die Ausdehnung der Vogteibefugnisse zu konstatieren ist. Und gerade die Fälschungen des Custos Odalrich verfolgten ja für Reichenau denselben Zweck. Wir werden die Ausdehnung der Vogtkompetenzen auf die gesamte Strafgerichtsbarkeit (mit Ausnahme der „kleinen Frevel“) wenigstens schon für das 11. Jhdt., wenn nicht als ursprünglichen Zustand, anzunehmen haben. Darin hätten wir dann eine Bestätigung der von Siegfried Rietschel[6]) auf Grund seiner Untersuchungen über die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten aufgestellten These, daß wir es bei dieser Erweiterung der hohen Gerichtsbarkeit auf die gesamte Strafgerichtsbarkeit „offenbar mit einer allgemeinen alemannisch-schwäbischen Einrichtung“ zu tun haben. Ebenso hat Rietschel bereits

---

[1]) Vgl. Rietschel, Burggrafenamt, S. 36.
[2]) Oeffnung von Mühlheim: Grimm, Weistümer I. 260.
[3]) Habsburg. Urbar I, S. 365 (Wellhausen).
[4]) Ebda., S. 364.
[5]) Habsburg. Urbar I, S. 357 u. anderwärts; vgl. III, S. 624.
[6]) Burggrafenamt, S. 307 f. u. anderwärts.

auf die Bestätigung dieser Tatsache durch die Angaben des habsburgischen Urbars hingewiesen.[1])

Damit können wir unsere Untersuchung über die Klostervogtei von Reichenau abschließen. So gering auch das historische Material ist, das uns darüber zur Verfügung steht, so konnten wir mit unzweifelhafter Sicherheit doch soviel erweisen:

Spätestens seit Karl d. Gr. besaß das Kloster die niedere Gerichtsbarkeit im Umfang der karolingischen Centenarkompetenz. Durch das Privileg Karls d. Dicken v. J. 887 wurde dem Abte die bis dahin noch außerhalb der Immunität vom Grafen auch über die Immunitätsleute geübte hohe Gerichtsbarkeit verliehen. Die Ausübung derselben überträgt der Abt als Kleriker den benachbarten Herzogs- und Grafengeschlechtern, welche dieselbe meist durch ministerialische Untervögte verwalten lassen. Schon am Ende des 10. Jhdts. ist die Reichenauer Vogtei im erblichen Lehnsbesitz der Thurgaugrafen. In ihren Kompetenzen sind die Reichenauer Vögte den Grafen der Provinzialgerichtsbezirke durchaus ebenbürtig. Mit einer Gefolgschaft von wenigstens 30 Rossen, wie sie stattlicher wohl kein Gaugraf besaß, reiten sie jährlich zu den echten Dingen in die Immunität und sitzen in regelmäßigem Turnus an den vom Abte bestimmten Dingstätten außerhalb des Inselbereiches zu Gericht, innerhalb des letzteren der Kastvogt nur, wenn er eigens vom Abt gerufen wurde. Gleich den Gaugrafen erhalten sie zur Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit die königliche Ermächtigung durch den Königsbann. Von den Gerichtsbußen erhalten sie wie die Grafen das übliche Drittel. Zum Zweck der Gerichtsverwaltung ist das ganze Abteigebiet außer den kleineren entlegenen Sondervogteien in drei Vogtbezirke mit je einem hohen Vogt eingeteilt. Innerhalb des die Bodenseegegend umfassenden Kastvogtbezirks bildet der Inselbereich mit dem Kloster selbst einen von der unmittelbaren, ordentlichen Jurisdiktion des Vogtes eximierten Bezirk.

## § 2.
## Kempten.

Im Jahre 752 von einem unbekannten Audogar gegründet,[2]) erlangte das Kloster in kurzer Zeit vor allem durch die reichen Schenkungen der Kaiserin Hildegard einen bedeutenden Grundbesitz. Diesem

[1]) Ebda., S. 308.

[2]) Zur älteren Geschichte des Klosters Kempten vgl.: Haggenmüller, Geschichte der Stadt u. gefürsteten Grafschaft Kempten. I. 1840. — F. L. Baumann, Zur älteren Geschichte des Stifts Kempten. Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben u. Neuburg 2. Jahrg. (1875). S. 219 ff.; F. L. Baumann, Geschichte des Allgäus. I. u. II. Bd. 1883 ff.

entsprechend und vielleicht in erster Linie durch die Vermittlung der Hildegard erfreute sich das Kloster einer besonderen Gunst der karolingischen Könige und wurde deshalb mit Privilegien reich bedacht. Zwar ist die angebliche Urkunde Karls d. Gr. v. J. 774 eine Fälschung aus der zweiten Hälfte des 12. Jhdts., aber schon Ludwig dem Fr. lag ein Privileg seines Vaters vor, wonach Karl d. Gr. das Kloster „sub plenissima tuitione et emunitatis defensione habuisset.“ [1]) Baumann schließt mit Recht, daß das Kloster damals schon den Charakter eines königlichen Klosters besaß. [2]) Sicher war dies unter Ludwig d. Fr. der Fall, der es i. J. 833 ausdrücklich als „monasterium nostre proprietatis“ bezeichnet, das der Abt „nostra concessione in regimine habebat.“ [3]) Schon 817 erscheint auch Kempten unter den reichsgesetzlich privilegierten Klöstern, welche nur „dona“, aber keine Krieger zu stellen haben. [4]) Das Privileg König Ludwigs d. Fr. vom J. 815 [5]) ist dem Wortlaut nach fast identisch mit dem Privileg Ludwigs für Reichenau aus demselben Jahre; es überträgt dem Kloster die Fiskalabgaben und verbietet den öffentlichen Richtern das Betreten des Klostergebietes zur Vornahme amtlicher Funktionen. [6]) Ausdrücklich wird das Privileg auf sämtliche Besitzungen des Klosters in Gegenwart und Zukunft ausgedehnt, [7]) ebenso auf die freien und unfreien Immunitätshintersassen, „tam ingenuos quam et servos“. Nach diesem Privileg besaß das Kloster Kempten auf allen seinen Besitzungen und über alle seine hintersässigen Leute die niedere Gerichtsbarkeit im Umfang der alten Centenarkompetenzen. Das Kloster trat aus dem übrigen Hundertschaftsverband heraus und bildete einen eigenen Gerichtsbezirk, eine isolierte Hundertschaft. Die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit übertrug der Abt selbstverständlich seinem Vogt. Im J. 833 bestätigt König Ludwig dem Kloster, wie die Urkunde sagt, auf Anfechtungen von seiten der Gau-

---

[1]) Urk. v. J. 815, Juni 3. Monumenta Boica. XXVIII. P. I. p 9 no 5.

[2]) Zur älteren Geschichte Kemptens, a. a. O., S. 232; vgl. Maurer, Fronhöfe, I. 303. Offenbar tradierte der Stifter nach sonstigem Brauch sein Kloster dem König.

[3]) Urk. v. J. 833, Apr. 4. Mon. Boic. XXVIII. P. I. p. 23 no 15.

[4]) Mon. Germ. Leg. I. 224.

[5]) Mon. Boic. XXVIII. P. I. p. 9 no 5.

[6]) Zur Interpretation dieser Urkunde vgl. oben das identische Privileg Ludwig d. Fr. für Reichenau v. J. 815.

[7]) Baumann, Zur älteren Geschichte Kemptens, S. 250 sagt, hinsichtlich der Jurisdiktionsverhältnisse des Klosters, in den Privilegien sei nie davon die Rede, daß sich die Immunität auf alle Besitzungen des Klosters erstrecke. Er hat die ausdrückliche Bestimmung unserer Urk. übersehen: „loca vel agros seu reliquas possessiones . . . in quibuslibet pagis et territoriis.“ Wie Baumann aus der Urk. Ludwigs d. Fr. v. J. 833 eine territoriale Beschränkung der Immunität ableitet, ist mir unerfindlich.

genossen hin, aufs neue seine Rechte und bestimmt, „ut omnes res atque homines praescripti monasterii nostri . . . sub tali lege tute ac provise in adquirendis rebus atque defensandis vel etiam examinandis consistant quemadmodum per imperium nostrum res fisci nostri tuentur, adquiruntur atque examinantur“.[1]) Auch von Ludwig d. Deutschen werden dem Kloster i. J. 862, März 23,[2]) die alten Immunitätsrechte bestätigt; ebenso von Otto I.[3]) mit ausdrücklicher Berufung auf die Privilegien seiner Vorgänger. Keines dieser späteren Privilegien geht inhaltlich über die früheren hinaus, an Ausführlichkeit stehen sie ihnen sogar nach. Dasselbe gilt von den späteren Diplomen Ottos I. v. J. 963,[4]) Ottos II. v. J. 983,[5]) Ottos III. v. J. 993,[6]) Heinrichs IV. v. J. 1062.[7]) Tatsächlich spricht keine der erhaltenen Urkunden des Klosters Kempten vor dem 13. Jhdt. von einer Uebertragung hoher Gerichtsbarkeit. Ist also das bedeutende königliche Kloster, das schon zu Beginn des 9. Jhdts. die niedere Jurisdiktion über seine Leute und Güter besaß, über diese rechtliche Stellung nicht hinausgekommen, bis zum 13. Jhdt. im alten Grafschaftsverband geblieben? Wurden bis dahin die zahlreichen Hintersassen des umfassenden Immunitätsgebietes in hochgerichtlichen Sachen durch den Vogt vor das Grafengericht gebracht? Auch diese Behauptung müßte bewiesen werden. Nun sprechen aber alle Privilegien seit Ludwig d. Fr. ebensowenig mehr von einer niederen als von einer hohen Gerichtsbarkeit. Sie bestätigen jeweils nur ganz allgemein die Immunität, ohne deren Inhalt näher zu bestimmen und setzen offenbar den jeweiligen Entwicklungsstand der Immunität voraus. Für die Annahme, daß die Jurisdiktion des Klosters sich noch am Ende des 12. Jhdts. auf die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt hätte, müßte sich wohl aus dieser langen Zeit ein Beweis erbringen lassen. Aber tatsächlich findet sich seit dem 9. Jhdt. keine Spur von einer Tätigkeit oder einem Rechtsanspruch eines Grafen hinsichtlich der Leute und Güter der Immunitätsherrschaft. Warum sollen bei dem allgemeinen Streben nach dem Erwerb landesherrlicher Rechte die Gaugrafen, obwohl ihnen die Hochgerichtsbarkeit einen Rechtstitel bot, gegenüber der Klosterimmunität keinen Versuch gemacht haben. Ein unwiderleglicher Beweis dafür, daß die Kemptener Vögte wirklich die Träger der hohen Gerichtsbarkeit waren, sind die Personalien. Wenigstens seit Anfang des 12. Jhdts. ist die Kemptener Vogtei bei den

---

[1]) Mon. Boic. XXVIII. P. I. p. 23 no 15.
[2]) Mon. Boic. XXVIII. P. I. p. 52 no 38.
[3]) Ebda. p. 169 no 118.
[4]) Mon. Boic. XXXI, P. I. p. 199 no 103.
[5]) Ebda. p. 241 no 124. — [6]) P. 252 no 129. — [7]) P. 346 no 185.

Grafen von Marstetten; beim Aussterben der älteren Linie dieses Hauses (1150) kam sie an Welf VI., der sie mit allen seinen Besitzungen auf die Staufer vererbte. Und sie alle sollten sich um die niedere Vogtei Kemptens bemüht haben? Das ist unmöglich. Zudem ist von einer anderen hohen Gerichtsbarkeit über die Immunität Kemptens nirgends die Rede. Es gab nur eine kemptische Vogtei, sie umfaßte die hohe Gerichtsbarkeit, während die niedere Gerichtsbarkeit wie in allen Immunitäten von einem untergeordneten Klosterbeamten verwaltet wurde. Baumann[1]) hatte früher mit Recht angenommen, daß das Stift bereits im 11. Jhdt. in seinem umfangreichen Immunitätsbezirke alle Grafenrechte geübt habe. Später[2]) hat er seine Ansicht geändert, aber ohne Angabe des Grundes. Denn daß Friedrich II. i. J. 1213 dem Abt die „Grafschaft Kempten" verleiht, beweist nicht, daß der Abt bzw. dessen Vogt bis dahin nicht innerhalb der Klosterimmunität die hohe Gerichtsbarkeit geübt habe. Entweder, und das ist das wahrscheinlichere, ist die von Friedrich II. dem Abt verliehene Grafschaft nicht identisch mit dem bisherigen Immunitätsbezirk, sondern eine Bannerweiterung, so beweist sie gerade, daß der Abt von Kempten damals schon Hochgerichtsherr war; denn Bannrechte wurden nur an solche verliehen, welche bereits in angrenzenden Gebieten dieselben Rechte übten; oder die verliehene Grafschaft deckte sich mit dem bisherigen Immunitätsgebiet, dann bedeutete die ganze Uebertragung nur die Verleihung eines Rechtstitels. Die ganze Kürze der diesbezüglichen Bestimmung im Diplom — eigentlich nur eine beiläufige Bemerkung — würde, wie Baumann[3]) selbst bemerkte, doch kaum mit der Bedeutung dieses Aktes als Uebertragung der Hochgerichtsbarkeit über eine ganze Grafschaft zusammenstimmen. Zudem bezeichnet Friedrich II. in der Urkunde[4]) selbst die Verleihung der „Grafschaft" als Zeichen der Anerkennung für die ihm vom Abte zu Lehen übertragene Vogtei über die Immunität. Also besaß der Abt schon vorher die hohe Gerichtsbarkeit über die Immunität, denn nur um sie konnte es sich bei Uebertragung der Vogtei an Friedrich II. handeln.

Mit dem Bisherigen wäre schon zur Genüge bewiesen, daß die Immunität Kempten wenigstens schon seit Anfang des 12. Jhdts. auch die Hochgerichtsbarkeit besaß. Aber glücklicherweise besitzen wir noch andere Zeugnisse, die Baumann nicht benutzt hat. Es ist die für die

---

[1]) Quellen z. Schweizer Geschichte III. 1 (1883), S. IV; ebenso: Zur älteren Geschichte Kemptens, a. a. O., S. 252.

[2]) Geschichte des Allgäus I., S. 299.

[3]) Zur älteren Geschichte des Stifts Kempten, a. a. O., S. 252.

[4]) Mon. Boic. XXX. P. I. p. 14 ff. no 605.

Kemptener Vogteiverhältnisse wichtigste Urkunde, das auf Karl d. Gr. v. J. 774 datierte, aber in der zweiten Hälfte des 12. Jhdts. gefälschte Privileg,[1]) das die Festlegung der Kemptener Vogtgerechtsame gegen willkürliche Ausschreitungen bezweckt. Sie steht in Zusammenhang mit der großen Fälschung der Abtei Reichenau[2]), zu der Kempten einen regen Verkehr unterhielt. Aber gerade in ihren Abweichungen[3]) vom Reichenauer Original zeigt sich, daß die Kemptener Urkunde keine bloße Kopie darstellt, sondern daß sie mit den realen Verhältnissen, wie sie in der Kemptener Immunität vorlagen, rechnete. Was sich bei den Reichenauer Fälschungen feststellen ließ, gilt auch hier: Der Fälscher wollte nur das bestehende Recht fixieren. Wir dürfen die Urkunde in allen Bestimmungen als Dokument für die Kemptener Vogteiverhältnisse um die Mitte des 12. Jhdts. verwenden. Inhaltlich bestimmt die Urkunde:

1. Der vom Kloster frei gewählte Vogt hat dem König Treue zu schwören — offenbar vor der Bannleihe. Dem Abt hat der Vogt einen dreifachen Eid zu leisten: ein nützlicher Vogt zu sein; sich mit dem dritten Teil der Gerichtsgefälle zu begnügen und ohne Erlaubnis des Abtes keinen Untervogt oder Exaktor zu bestellen. Außer dem gewöhnlichen Vogtrecht von keinem Orte oder Hof des Klosters oder deren Kellerern weitere Abgaben, Dienste, Atzung oder Nachtquartier zu verlangen.

2. An den vom Abt bestimmten Dingstätten darf der Vogt nur einmal im Jahre — es sei denn, daß er öfters vom Abt gerufen wird — mit zwölf Begleitern und ebensovielen Rossen zum Gericht erscheinen.

3. Innerhalb des Ortes Kempten (infra locum Campidonensem) darf der Vogt kein Gericht halten, „nisi rogatu et voluntate abbatis; ebensowenig darf er die im unmittelbaren Dienst des Klosters stehenden Leute (servientes) vor sein Gericht fordern, „nisi abbatis vel ipsius consensu“.

Es bedarf zu diesen Bestimmungen keiner weiteren Erklärungen. Daß sie nur gegen den hohen Vogt gerichtet sind, ist selbstverständlich.

---

[1]) Mon. Boic. XXX. P. II. p. 377 no 2. Vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. I² no 161: „Von jüngerer Hand, die aber noch dem 12. Jhdt. angehört.“

[2]) Vgl. Brandi, Quellen u. Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, I. Exkurs II, S. 107 ff.

[3]) Besonders bemerkenswert ist die Angabe, daß der Kemptener Vogt mit dem abteilichen Kontingent in den Krieg zu ziehen habe. Das Privileg v. J. 817 war natürlich längst bedeutungslos geworden. — Bemerkenswert ist auch die vom Reichenauer Original abweichende Bestimmung, daß der Kemptener Vogt an den Gerichtstagen keinen Wein erhält, „quod ibi est rarum“.

Auch der Kemptener Vogt besitzt im wesentlichen dieselben Kompetenzen wie die Vögte von Reichenau. Nur waren diese bei der größeren Macht Reichenaus materiell besser gestellt. Statt mit 30 Pferden darf der von Kempten nur mit 12 Pferden zu Gericht erscheinen. Auch die Zahl der Gerichtstage ist auf ein Minimum beschränkt, was natürlich nicht ausschließt, daß der Vogt nach Bedarf auch sonst in die Immunitäten gerufen wurde, wie die Urkunde bemerkt. Ueber den Ausschluß des Vogtes aus dem Orte Kempten werden wir unten besonders handeln.

Die Kemptener Vogtei war Lehen des Abtes. Friedrich II. hebt dies in seiner Urkunde v. J. 1213 [1]) mit auffallender Deutlichkeit hervor: „Heinricus v. abbas Campidonensis ex liberali affectu animi sui . . . tam advocatiam Campidonensis ecclesie, quam omnia alia beneficia, que quondam divi progenitores nostri . . reges . . . ex gratia ecclesie Campidonensis habuerunt temporibus iure legalis beneficii . . . contulit. Ad hec . . . abbas . . . advocatiam omnium possessionum . . . simili forma feodali nobis conferre curavit.“ Diese Lehensabhängigkeit tritt auch hervor in der Bestimmung der Fälschung, daß der Vogt nur an dem Orte sein Jahresding abhalten darf, „quem abbas ad placitandum ordinaverit.“

Es ist klar, daß sowohl unter den Welfen wie unter den Hohenstaufen die Ausübung der Vogteigerichtsbarkeit in der Hand eines ministerialischen Untervogtes lag. Seine Anstellung war in der Fälschung nicht verboten, sondern nur der Zustimmung des Abtes unterworfen.

Was die äußere Geschichte der Vogtei betrifft,[2]) so wurde bereits erwähnt, daß dieselbe von der älteren Linie der Grafen von Marstetten an Welf VI. kam und von diesem auf die Hohenstaufen vererbt wurde. So erhob auch Friedrich II., als er nach Deutschland kam, sofort Erbansprüche auf die Kemptener Vogtei. In der Urkunde von 1213 [3]) nennt Friedrich den letzten Grafen der älteren Marstetter, Markgraf Bertold von Ronsberg, bei dessen Tod die Vogtei als erledigtes Lehen an den Abt von Kempten zurückgefallen war, seinen Blutsverwandten. Abt Heinrich von Kempten anerkannte die Ansprüche Friedrichs II. und belehnte ihn auf dem Tage von Konstanz am 1. April mit der Kemptener Vogtei.[4]) Allein bereits i. J. 1218 [5]) gab Friedrich II. das

---

[1]) Mon. Boic. XXX. P. I. p. 14 ff. no 605.
[2]) Vgl. Baumann, Geschichte des Allgäus I. S. 307 f.
[3]) Mon. Boic. XXX. P. I. p. 14 no 605.
[4]) Ebda.
[5]) Mon. Boic. XXX. P. I. p. 69 no 635.

Kemptener Vogteilehen an den Abt zurück gegen eine jährliche Zahlung von 50 M. Silber bezw., da das Kloster auch sein Münzrecht verlor, gegen Entrichtung der noch näher zu bestimmenden Summe. Der Abt erhielt das Recht: „de advocatia ipsa quicquid volueritis ad honorem et utilitatem monasterii faciendi". Auch König Heinrich (VII.) bestätigte i. J. 1224, April 3,[1]) diesen Verzicht. Trotzdem finden wir, ohne Näheres darüber zu erfahren, i. J. 1256 Konrad IV. und Konradin wieder im Besitz der Kemptener Vogtei. Letzterer gab sie jedoch am 16. August 1262[2]) unter den früheren Bedingungen, gegen Zahlung von jährlich 50 M. Silber, an das Kloster zurück. Nach den bestimmten Aussagen Friedrichs II. selbst[3]) war die Kemptener Vogtei lediglich staufisches Familienlehen, und wir erfahren nicht, daß sich dies unter seinen Nachfolgern geändert hätte; noch Konradin[4]) gebraucht dieselbe Formel wie Friedrich II.: „advocatiam Campidonensis monasterii, quam predecessores nostri et nos hucusque tenuimus", bezeichnet also die Kemptener Vogtei als bloßes Lehen. Trotzdem beanspruchte Rudolf von Habsburg dieselbe für das Reich.[5]) Auch die Kemptener Vogtei fiel den Revindikationen Rudolfs zum Opfer. Von seinen Nachfolgern wurde sie jedoch wieder an das Stift verpfändet, von Karl IV. an Friedrich von Teck verliehen und erst i. J. 1353 um die hohe Summe von 1220 M. Silber vom Kloster endgiltig zurückerworben.[6])

Somit konnten wir aus den spärlichen Nachrichten über die Vogtei des Klosters Kempten mit Sicherheit soviel entnehmen:

Die Kemptener Klosterimmunität ist spätestens seit Anfang des 12. Jhdts. von der Grafschaft eximierter, selbständiger Hochgerichtsbezirk. Die Hochgerichtsbarkeit wird vom Vogte geübt. Die Vogtei ist als Lehen des Abtes seit der Zeit, für die wir historische Nachrichten besitzen, in der Hand des benachbarten Grafengeschlechtes von Marstetten, später Welfs VI. und der Hohenstaufen. Diese Tatsache schließt jeden Zweifel über den rechtlichen Inhalt der Vogtei aus. Zwar ist für Kempten kein königliches Privileg erhalten, das dem Kloster in der gewöhnlichen Form die hohe Gerichtsbarkeit verleiht, trotzdem haben wir auch für Kempten dieselbe Entwicklung anzunehmen wie für Reichenau. Darauf weist schon die gemeinsame Fälschung des 12. Jhdts. hin. Wir müssen nach allgemeiner Analogie schließen, daß das Vogteiunwesen,

[1]) Mon. Boic. XXX. P. I. p. 123 no 166.
[2]) Mon. Boic. XXXI. P. I. p. 590 no 316.
[3]) Urk. v. 1213.
[4]) Mon. Boic. XXXI. P. I. p. 590 no 316.
[5]) Vgl. Baumann, Geschichte des Allgäus II. S. 103.
[6]) Ebda. S. 138 f.

wie es durch die Fälschung um die Mitte des 12. Jhdts. in Kempten bekämpft wird, das Produkt einer längeren Entwicklung ist. Der Vogt der Kemptener Immunität ist seiner Stellung nach dem von Reichenau und jedem Gaugrafen ebenbürtig. Das einzige Jahresding, das ihm die Fälschung gestattet, ist zweifellos eine Reduktion aus den drei alten Grafendingen. Banndrittel, Herberge, Gefolgschaft und Servitium beweisen hinlänglich den Charakter der von ihm geübten Gerichtsbarkeit. Nirgends in der ganzen Geschichte des Klosters seit dem 9. Jhdt. finden wir eine Spur von einer Unterordnung der Immunität oder der Immunitätsleute unter eine Gaugrafschaft oder auch nur dahingehende Ansprüche von seiten eines Gaugrafen. Das Kloster Kempten ist seit historisch nachweisbarer Zeit selbständige, mit hoher Jurisdiktion ausgestattete Immunitätsherrschaft.

## § 3.

## Buchau, Lindau, Stein a. Rhein und Waldkirch.

### 1. Buchau und Lindau.

Der Ursprung der beiden Benediktiner-Frauenklöster Buchau[1]) am Federsee und Lindau am Bodensee ist von der Sage umsponnen. Wir wissen nur, daß beide bereits im 9. Jhdt. bestanden. Das urkundliche Material über dieselben ist äußerst gering. Beide Klöster wurden, wie es scheint, frühzeitig dem König zu eigen gegeben; i. J. 1051 werden sie als Reichsabteien erwähnt,[2]) deren Aebtissinnen vom König eingesetzt werden. Von der Vogtei beider Klöster erfahren wir Bestimmtes wiederum erst aus Fälschungen des 12. Jhdts., welche ebenfalls dem Kreise der Reichenauer Fälschungen entstammen.[3])

Die Fälschung des Klosters **Buchau**[4]) ist Ludwig d. Fr. zugeschrieben und auf das Jahr 819, Juli 22, datiert. Sie stammt noch aus dem 12. Jhdt.[5]) und wurde bereits i. J. 1209 von Otto IV. als echt bestätigt.[6]) Ihr Inhalt ist den verschiedensten Privilegien entlehnt

[1]) J. E. Schöttle, Geschichte von Stadt u. Stift Buchau samt dem stiftischen Dorfe Kappel. Waldsee 1884. — Stroebele, Stiftungsgeschichte, in den Württemb. Jahrbüchern 1824, p. 388; 1826, p. 330. — Vanotti, Freib. Diöz.-Archiv XVII (1884), S. 237 ff.

[2]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande, § 229, S. 333.

[3]) Vgl. Brandi, Quellen u. Forschungen I. S. 107 ff.

[4]) Wirt. UB. I. 94 no 82.

[5]) Vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. I² no 695, S. 286 f.

[6]) Wirt. UB. II. 371 no 544.

und zeigt auch darin, daß ihr Verfasser bemüht war, ein den realen Verhältnissen entsprechendes Diplom zu schaffen. Zunächst wird die alte Immunitätsformel mit dem Verbot des introitus iudicum wiederholt. Dann folgt die, wahrscheinlich der Reichenauer Urkunde v. J. 887 entnommene Bestimmung:

„Et ut censuales homines suae (wohl falsch gelesen statt des „sive" der Reichenauer Urkunde) familiae in quibuscumque locis sint constituti, pacem habeant et coram nullo iudice regantur aut bannum persolvant, aut seculare negotium habeant, nisi coram abbatissa vel ipsius monasterii advocato." [1]) Die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Vogtes ist ganz an die Zustimmung der Aebtissin gebunden und ordentlicherweise auf ein einziges Jahresding beschränkt, wofern er nicht ausnahmsweise von der Aebtissin in die Immunität gerufen wird. Zu den Gerichtstagen darf der Vogt mit nicht mehr als zwölf Rossen erscheinen; von den Gerichtsbußen erhält er das übliche Drittel. Will der Vogt an irgend einem Orte öfters als einmal im Jahre oder wenn er sonst gerufen wird, Gericht halten, so hat er selbst für seine Verpflegung zu sorgen. Bezüglich der Dingstätte ist der Vogt an die Anordnung der Aebtissin gebunden. Die Aufstellung eines Untervogts oder Exaktors, die Forderung besonderer Abgaben und Leistungen von den Ortschaften und Höfen der Immunität ist ihm untersagt.

Wie wir sehen, setzt auch diese Fälschung in allen ihren Bestimmungen einen mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestatteten Vogt voraus. Wir können nach den Ausführungen über Reichenau und Kempten auf eine weitere Interpretation verzichten. Gewiß aber haben diese Rechte längst bestanden, bevor man sich gegen ihren Mißbrauch durch die Vögte nicht mehr anders als durch Fälschungen schützen zu können glaubte. Von Otto IV. wird die Fälschung i. J. 1209 [2]) wörtlich wiederholt und bestätigt. Weiteres erfahren wir von der Buchauer Vogtei nicht.

Die Fälschung von **Lindau**, auf 839, April 21, [3]) datiert und Ludwig d. Fr. zugeschrieben, ist dem Wortlaut nach fast durchweg identisch mit der Buchauer Fälschung und beweist für Lindau dasselbe, nämlich den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit am Ende des 12. Jhdts. Die Gerichtsverfassung beider Immunitäten stimmt mit derjenigen von Reichenau und Kempten überein.

---

[1]) Wirt. UB. IV. 327 no XX (Anhang).

[2]) Wirt. UB. II. 371 no 544.

[3]) Mon. Boic. XXXI. P. I. p. 85 no 39. Vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. I $^2$ no 992, S. 402 f. Brandi, a. a. O. S. 107 ff.

## 2. Stein a. Rhein.

Ueber die Vogtei des von Herzog Burkhard II. von Schwaben und der schönen Hadwig auf dem Hohentwiel gegründeten, an Otto III. übergegangenen und i. J. 1005 nach Stein a. Rhein [1]) verlegten Klosters sind außer einigen dürren Namen von Vögten fast keine Nachrichten vorhanden. Der Grundbesitz des Klosters scheint äußerst gering gewesen zu sein, denn bei der Verschenkung desselben an das Bistum Bamberg durch Heinrich II. mußte es zuvor mit Gütern ausgestattet werden.[2]) Die Urkunde Heinrichs II. v. J. 1005, Okt. 1,[3]) ist eine Fälschung aus der zweiten Hälfte des 12. Jhdts. und steht in Zusammenhang mit den Reichenauer Fälschungen.[4]) Doch läßt diese Urkunde die Ausführlichkeit der Bestimmungen vermissen, die den übrigen bisher behandelten Fälschungen eigen ist. Sie beklagt sich über die Bedrückungen der Vögte und betont die freie Wahl derselben durch Abt und Mönche. — Ueber den Charakter der Vogtei des Klosters Stein a. Rh. erfahren wir schon genug, wenn wir hören, daß die Zähringer, wie über die übrigen bambergischen Besitzungen um den Hohentwiel, auch über dieses Kloster Vögte waren.[5]) Daß sie nur hohe, d. h. mit Hochgerichtsbarkeit über die Immunität betraute Vögte waren, ergibt sich mit Sicherheit aus ihrem Stande. Bei der großen Zahl von Vogteien, welche die Zähringer in ihrer Hand zu vereinigen wußten, ist es klar, daß die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die Klosterimmunität von Anfang an Sache der zähringischen Untervögte war. Als solche fungieren die Herren von Hohenklingen, die auch die Vögte des Klosters blieben, als die Macht der Zähringer nach Westen rückte. Ueber die Kompetenz der Vögte hinsichtlich der Immunitätsgerichtsbarkeit erfahren wir erst aus dem Rodel des Jahres 1385.[6]) Der Abt hat „Twing u. Benne“ und „hat och gewalt, umb alle sachen ze richtent er oder wer an siner statt sitzet der des gotzhus von Stayn ist. Won umb Dübstel und Wundaten und umb fräveli

---

[1]) Vgl. zur Geschichte des Klosters: J. Böschenstein, Ueberſicht der Geschichte von Stein und Hohenklingen. Schriften des Vereins f. Geschichte des Bodensees. 13. Heft (1884), S. 14 ff. F. Vetter, Das S. Georgen-Kloster zu Stein a. Rh. Ein Beitrag z. Geschichte u. Kunstgeschichte. Ebda. S. 23 ff.

[2]) G. Matthäi, Die Klosterpolitik K. Heinrichs II. 1877. S. 81.

[3]) Wirt. UB. I. 241 no 205.

[4]) Vgl. Brandi, a. a. O. I. S. 107 ff.

[5]) Urkundlich werden genannt: Konrad v. Zähringen 1152 (Regest bei Stälin, Wirt. Geschichte II. 326); Bertold IV. 1169 (Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis, V. p. 112 no 57. Vgl. Fickler, Quell. u. Forschgen. z. Gesch. Schwabens, S. CXIV.

[6]) Vetter, Das S. Georgen-Kloster Stein a. Rh., S. 103.

da sol ain vogt richten." Daß diese Gerichtsverfassung schon um die Mitte des 13. Jhdts. bestand, können wir mit Sicherheit aus der Tatsache schließen, daß damals ein vom Abt beliehener Schultheiß die niedere Gerichtsbarkeit ausübte.[1]) — Wir haben somit auch hier eine Bestätigung der schon für die Reichenauer Vogtei festgestellten Einrichtung, daß sich die Jurisdiktion des Vogtes nicht bloß auf die hohe, sondern auch auf die mittlere Strafgerichtsbarkeit erstreckt. Anderseits haben wir auch für Stein a. Rh. das Resultat, daß auch dieses Kloster völlig vom Grafschaftsverband eximiert war und einen eigenen Hochgerichtsbezirk bildete, dessen gesamte Kriminalgerichtsbarkeit mit Ausnahme der kleinen Vergehen in der Hand der vom Abte belehnten Vögte lag, während die gewöhnliche Ziviljurisdiktion vom Abte bezw. von dem ihm unterstehenden Schultheißen ausgeübt wurde.

### 3. Waldkirch.

Auch über das Frauenstift Waldkirch[2]) im Elztale ist das urkundliche Material sehr gering. Immerhin genügt es, um das Wichtigste erkennen zu lassen. Die Tradition schreibt dem Herzog Burkhard I. von Alemannien und seiner Gemahlin Reginlinde die Gründung des Frauenklosters zu. Damit stimmt die erste uns erhaltene Urkunde, derzufolge Burkhard einen Grenzstreit zwischen Kloster Ettenheim und Waldkirch beilegt.[3]) Ueber die rechtliche Stellung des Klosters erhalten wir bestimmten Aufschluß durch das Privileg Ottos III. v. J. 994.[4]) Nach ihm übergab Herzog Burkhard II. von Alemannien das Stift seinem Verwandten, dem Kaiser Otto II., von dem es auf Otto III. überging. Die Privilegierung des Klosters lautet:

„Talem donamus atque largimur libertatem, qualem Augia, Corbeja aliaque monasteria habent nostri regni . . . Volumus enim, ut prefatum monasterium rerum suarum liberam in omnibus disponendi regulariter habeat potestatem, . . . Insuper volumus et omnino perdonamus, ut nullus dux, comes, vicecomes aut aliqua judiciaria persona potestatem habeat in prefato monasterio vel in locis ad illum monasterium pertinentibus pernoctandi vel placitum tenendi aut paratum exigendi seu aliquid servile onus eis earum-

---

[1]) Abmachung zwischen dem Kloster u. den Herren von Klingen. Urk. v. J. 1267, Aug. 19. Neugart, Cod. dipl. II. 261 no 995.

[2]) Vgl. L. Werkmann, Beiträge zur Geschichte des Frauenstifts Waldkirch. Freib. Diöz.-Archiv III (1868), S. 123 ff. J. Bader, Das Tal Simonswald unter dem S. Margarethenstifte zu Waldkirch. Freib. Diöz.-Arch. VII (1873), S. 1 ff.

[3]) Werkmann, Beiträge z. Gesch. Waldkirchs, S. 126.

[4]) Schoepflin, Historia Zaringo-Bad. V. p. 7 no 5.

que familiis imponendi, nisi forte necessitatis causa aut dilectionis gratia vocati ab abbatissa adveniant, ne importunitate sui suorumve sacro loco aliqua inferatur molestia. Advocatus enim nullus ibi constituatur, nisi quem ipsius monasterii abbatissa cum consilio totius congregationis sibi aptum et utilem elegerit."

Nach dieser Urkunde gab es damals einen allgemeinen Immunitätstyp für Reichsklöster; er ist repräsentiert durch Reichenau und Corvey. Beide besaßen aber damals ganz sicher die hohe Gerichtsbarkeit.[1]) Diese reichsklösterlichen Immunitätsrechte werden auch auf Waldkirch übertragen, d. h., auch Waldkirch wurde durch dieses Privileg von jeder gaugräflichen Jurisdiktion befreit und mit selbständiger Hochgerichtsbarkeit ausgestattet.[2]) Von Heinrich V. wurde diese Urkunde wörtlich bestätigt.[3])

Aus dem 11. Jhdt. fehlt über das Stift jede Nachricht. Erst im 12. Jhdt. tauchen die Herren von Schwarzenberg als Vögte von Waldkirch auf.[4]) Nach ihrem Aussterben (Anfang des 13. Jhdts.) folgte ihnen in der Waldkircher Vogtei das verwandte Geschlecht der Schnabelburger.

---

[1]) Zu Reichenau vgl. oben die Urk. Karls d. Dicken v. J. 887 (Wirt. UB. IV. 327 no. XX, Anhang). Zu Corvey die Urk. Ottos II. v. J. 974 (Mon. Germ. Dipl. II. 97 no 81), welche ebenfalls hohe Jurisdiktion verleiht.

[2]) Mit Unrecht behauptet Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, 1904, S. 7, unsere Urkunde verleihe nur Immunität „im Sinne der fränkischen Zeit". „Von der Uebertragung von Herrschaftsrechten, namentlich von Gerichtsbarkeit, enthält die Urkunde nichts." (S. 8.) Der zweite Teil der Urkunde spricht auch ganz für sich von hoher Immunität. „Nulla judiciaria persona" dürfe im Immunitätsbezirk Gericht halten, außer wenn sie von der Aebtissin gerufen werde. Diese letztere Bestimmung kann sich nur auf den Vogt beziehen; denn die ordentlichen provinzialen Gerichtsbeamten durften nach fränkischem Immunitätsrecht das gefreite Gebiet überhaupt nicht betreten; solange die Immunitäten nicht selbst gräfliche Jurisdiktionsgewalt besaßen, wurden alle causae maiores außerhalb der Immunität durch Vermittlung des Vogtes vor dem Grafending gerichtet. Diese Bestimmung paßt aber auch nicht auf den Immunitäts-Niederrichter, denn dieser residierte nicht außerhalb des exemten Gebietes, sondern war Immunitätsinsasse; ferner konnte seine Kompetenz nicht auf die Ausnahmefälle beschränkt werden, für die er „necessitatis causa" von der Aebtissin gerufen wird. Auch die Einzelbestimmungen können nur gegen einen mit Hochgerichtsbarkeit betrauten Vogt gerichtet sein. Daß sie aber dem Vogt gelten, beweist das: „Advocatus enim".

[3]) Marian, Austria Sacra, Oesterreichische Hierarchie u. Monasteriologie. I. 2 (1780), p. 265; Regest bei Dümge, Regesta Badensia, S. 32.

[4]) Zu Beginn des 12. Jhdts. ein „Conradus advocatus de Waldkirch (Werkmann, a. a. O. S. 60); seit 1123 „Conradus advocatus de Suarzenberg" (ebda.). In der Thennenbacher Urk. v. 1161 (Schoepflin, Hist. Zar.-Bad. V. 109 no 55) sind als Zeugen genannt: „Conradus et Wernherus advocati de Swarzinberch, de Falkenstein duo fratres germani."

Zum Fundationsbesitz des Klosters gehörte nach dem ältesten Dingrodel das ganze Elztal „von der wilden Eltza“ am Rohrhardsberg bis zur Losa, einem Arm des Glotterbachs.[1]) Aber die Vögte des wehrlosen Frauenstiftes ließen sich für ihre Vogtdienste mit reichen Gütern belehnen und gründeten darauf eine eigene Herrschaft. Der Ort Waldkirch selbst wurde von ihnen in eine Stadt umgewandelt, in deren Herrschaft sich die beiden Schwarzenberger Brüder teilten. Im Waldkircher Stadtrecht v. J. 1300[2]) wird ein besonderer Stadtteil bezeichnet: „ouch den, die in der obern statt hinder uns und uff unserem gute sitzent;“ damit ist wohl der alte Schwarzenberger Grundbesitz umschrieben. Die hohe Gerichtsbarkeit über das Klostergebiet einschließlich der Stadt Waldkirch liegt in der Hand der Schwarzenberger Vögte. Im Waldkircher Stadtrecht heißt es: „Was frevel oder gerichte in der statt verschuldet werden, sy seyen cleine oder gros, die sund gemeine sin unser der herren.“

Das Niedergericht übt ein von beiden gemeinsam gewählter Schultheiß. Also auch hier gehören die Frevel zum Gericht des Vogtes. Das übrige Klostergebiet zerfiel in fünf Meiertümer. Der Villicus des einzelnen Meiertums übte den Zwing und Bann, d. h., er hatte die Befugnis, unter geringen Bußen die für die landwirtschaftliche Ordnung erforderlichen Gebote und Verbote zu erlassen.[3]) Die übrigen jurisdiktionellen Befugnisse übte im 14. Jhdt. die Aebtissin selbst auf drei Jahresdingen. An ihrer Seite saß ihr „freier Vogt“, dem sie bei blutigen Sachen den Gerichtsstab übergab.[4])

Soviel läßt sich auch aus dieser späteren Entwicklung der Waldkircher Vogtei mit Sicherheit entnehmen, daß die Immunität dieses Klosters einen selbständigen, grafschaftsebenbürtigen Gerichtsbezirk bildete. Dazu wurde sie erhoben durch das Immunitätsprivileg Ottos III.[5])

---

[1]) Werkmann, a. a. O. S. 125.

[2]) H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Breisgau (1829). I. 1, S. 157 ff. no 59.

[3]) Vgl. U. Stutz, Das habsburgische Urbar. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, XXV. (1904), Germ. Abt. S. 208 f.

[4]) Vgl. Bader, Das Tal Simonswald, a. a. O. S. 17 ff. — Grimm, Weist. I. 367 ff.

[5]) Dieses Resultat widerspricht dem von H. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, S. 40 u. Anm. 9. Er gibt für Waldkirch nur die niedere Gerichtsbarkeit zu „in Sachen, die dem Gotteshausmann nicht an den Leib gehen“. Bereits Alois Schulte hat in seiner Rezension (Zeitschr. der Savigny-Stiftg., Germ. Abt. XXVII. [1906], S. 405) an der Behandlung Fehrs getadelt, daß sie die Zeugnisse der verschiedensten Zeiten unterschiedslos nebeneinander stellt, ohne die historische Entwicklung zu berücksichtigen. Dies gilt auch hier. Gewiß besaßen die Schwarzenberger vielleicht schon

### Zweites Kapitel.

## Die sog. römischen Klöster.

Mit den sog. römischen Klöstern treten wir bereits in ein fortgeschrittenes Stadium der kirchlichen Vogteientwicklung ein. Die vielfachen Bedrückungen der Klöster durch die Vögte, gegen die, wie wir sahen, die alten Reichsklöster sich schließlich nur noch durch Fälschungen erwehren zu können glaubten, weckten am Ende des 11. und vor allem im 12. Jahrhundert eine starke Reaktion gegen die Herrschaft der Vögte, die in den allgemeinen Ideen dieser Zeit von der Befreiung der Kirche aus Laiengewalt einen kräftigen Rückhalt fand. Für die Konstanzer Diözese ist es speziell Hirsau, aus dessen Reformgeist die vogtfeindlichen Tendenzen entsprangen, und von dessen Aebten, wie wir sehen werden, diese Gedanken auch praktisch mit aller Energie durchgeführt wurden. Einen bestimmenden Einfluß auf die Vogteientwicklung der Klöster übte die germanische Rechtsanschauung vom Eigenkirchenwesen. War der Stifter eines Klosters der unumschränkte Herr des Altargrundes, so erhob er selbstverständlich auch Anspruch auf die Gerichtsbarkeit des Klosters. Gegen beiderlei Ansprüche glaubte man das wirksamste Mittel in der direkten Uebergabe neugegründeter oder älterer Klöster an den römischen Stuhl gefunden zu haben. Das Wesentliche dieses päpstlichen Schutzes, wie er durch die Tradition begründet wurde, bestand also in der Befreiung der Klöster hinsichtlich ihrer Temporalien von jeder weltlichen Gewalt und Herrschaft.[1])

Solche dem Papst tradierte Klöster hießen abbatiae liberae oder romanae; ihre rechtliche Stellung wurde auch von den Königen anerkannt. — Indes auch diese freien römischen Abteien konnten des weltlichen Schutzes nicht entbehren. Die Uebertragung des Eigentumsrechtes an den Papst schloß zwar theoretisch die Ansprüche lokaler Gewalten

---

seit dem 11. Jhdt. die hohe Gerichtsbarkeit über das Waldkircher Immunitätsgebiet, aber sie besaßen dieselbe eben auf Grund der Vogtei; kein anderer Rechtstitel läßt sich dafür ausfindig machen. Darin liegt die eigenartige Zersplitterung des Breisgaus begründet, daß zahlreiche Vogteien, die durch volle Exemtion aus dem Grafschaftsverband ausgeschieden waren, als geistliche Lehen nicht wieder an den Breisgaugrafen selbst, sondern an die zahlreichen breisgauischen Herrengeschlechter kamen. Hätten die Breisgaugrafen nicht die hohen Immunitäten verloren, so wäre es ihnen ebenso wie im Osten den Babenbergern gelungen, eine geschlossene Territorialmacht zu gründen.

[1]) Vgl. Blumenstock, Der päpstliche Schutz im Mittelalter, 1890, S. 88. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 325. Werminghoff, Kirchenverfassung, S. 211.

aus, in Wirklichkeit konnten sich auch die römischen Klöster dem herrschenden Vogteiwesen nicht entziehen. Jedoch das Bedeutende der ganzen Bewegung liegt in der energischen grundsätzlichen Betonung des Amtscharakters der Vogtei, und gerade in dieser Hinsicht ist sie für die Entwicklung der Vogtei bedeutsam geworden.

Das engere, durch besondere Tradition begründete Schutzverhältnis der Klöster zum römischen Stuhl wich bald einem allgemeinen päpstlichen Schutzrechte, und nur in diesem Sinne können wir sämtliche jüngeren Klöster unseres Gebietes (mit Ausnahme der Zisterzienserklöster) als römische Klöster zusammenfassen.

Die römischen Klöster haben aber vor allem ein anderes gemeinsames Merkmal — und das war der ausschlaggebende Grund für unsere Einteilung —, sie erhalten keine Immunitätsprivilegien im alten Sinne mehr; gerade an deren Stelle trat ja der päpstliche Schutzbrief. Die Gedanken der Immunität geistlicher Anstalten waren bereits in die Rechtsanschauungen der Zeit übergegangen und wurden von der Kirche mit aller Energie festgehalten. Von seiten der Könige wurden die jüngeren Klöster gewöhnlich durch allgemeine Schutzbriefe bedacht. — In diesem Mangel ausführlicher Immunitätsurkunden liegt es begründet, daß die Untersuchungen über die rechtliche Stellung der jüngeren Klöster sich nicht mehr einfachhin auf einzelne Urkunden aufbauen lassen, sondern eine eingehendere Behandlung der jeweiligen Vogteiverhältnisse verlangen.

## § 4.

## Allerheiligen, Petershausen und Weingarten.

### 1. Allerheiligen.

Die Villa Schaffhausen umfaßte um die Mitte des 11. Jhdts., da Graf Eberhard (der Selige) von Nellenburg neben dem Marktflecken sein Allerheiligenkloster erbaute, über 100 Herdstätten mit ungefähr 1000 Einwohnern.[1]) Sie wird in der Urkunde Heinrichs III. v. J. 1045, in welcher dem Grafen Eberhard von Nellenburg das Münzrecht in ihr verliehen wird, dem Klettgau, dem Bezirk des Grafen Ulrich, zugewiesen;[2]) doch wird sie anderwärts auch zum Hegau gerechnet,[3]) was darauf hindeutet, daß der Marktflecken damals bereits Marktrecht besaß und einen eximierten Gerichtsbezirk bildete.[4]) — Das Schirmrecht über

---

[1]) Fickler, Quellen u. Forschungen z. Geschichte Schwabens, 1859, p. L.

[2]) Ebda. S. 12. — [3]) Ebda. p. LI.

[4]) Fickler (p. LI) hält es für wahrscheinlich, daß erst Eberhards Sohn das Marktrecht für Schaffhausen erworben habe.

das i. J. 1052 gegründete Kloster wurde von Papst Alexander II. ca. 1065[1]) dem Stifter Graf Eberhard zuerkannt, zugleich mit dem Recht der obersten Verwaltung seiner Stiftung, also Schirm- und Kastvogtei. Als Graf Eberhard selbst als Mönch in sein Kloster eintrat, ging Schirm- und Kastvogtei auf seinen Sohn Burkhard über (ca. 1073). In das folgende Dezennium fällt der fanatische Kampf um die Befreiung der Kirche von jeder weltlichen Gewalt, innerhalb der Reformklöster um Befreiung von der Vogtei. Auch Allerheiligen erhielt i. J. 1080 diese Reform durch Abt Wilhelm von Hirsau.[2]) Bedingung der Reform von seiten des Hirsauer Abtes war voller Verzicht des Grafen Burkhard auf Eigentums- und Erbrecht an Grundbesitz und Vogtei des Klosters. Graf Burkhard gehorchte. Am 1. März 1080 schenkte er am Rheinwinkel gegenüber Basel dem Kloster zu Eigentumsrecht Schaffhausen mit Markt und Münze und allem Zubehör und verzichtet auf die Vogtei.[3]) Anlaß zu diesem Verzicht gab wohl die Bulle Gregors VII. vom 3. Mai 1080,[4]) an den sich Hirsau gewandt hatte. Diese Bulle ist höchst interessant nicht bloß für die Vogtei von Schaffhausen, sondern für die kirchliche Anschauung von der Vogtei überhaupt.

Gregor VII. widerruft, als den kirchlichen Satzungen widersprechend, feierlich die Bulle seines Vorgängers, welche Burkhards Vater Schirm- und Kastvogtei über das Kloster zugestanden hatte. „Praeterea . . . volumus et . . . precipimus, ut nullus sacerdotum, regum vel ducum aut comitum seu quelibet magna seu parva persona presumat, sibi in eodem loco aliquas proprietatis condiciones, non hereditarii juris, non advocatie, non investiture, non cuiuslibet potestatis . . . vendicare.“ Dem Abt steht das Recht der freien Wahl und Absetzung des Vogtes zu.[5]) Der Verzicht Burkhards hinderte nicht, daß er auch fernerhin Vogt des Klosters blieb,[6]) nur sollte er nicht

---

[1]) Die Bulle Alexanders II. ist nicht erhalten, läßt sich aber inhaltlich aus der Bulle Gregors VII. v. J. 1080, Mai 3, (Quellen z. Schweizer Geschichte, III. 1, S. 20 f.) rekonstruieren. Vgl. Fickler, p. XXXIX.

[2]) Vgl. Heyck, Zähringer, S. 157 ff. Vita Eberhardi, in Mone, Quellensammlung z. bad. Landesgeschichte, I. S. 95 c. 44.

[3]) Quellen z. Schweizer Gesch. III. 1 (1883), S. 15: „villam Scaphusen cum publica moneta, mercato et omnibus pertinentiis . . . tradidi et statim omni proprietate, potestate, hereditario jure et advocatia me abdicavi.“ Vgl. Mone, Quellensammlung z. badischen Landesgeschichte, I. S. 95.

[4]) Quellen z. Schweiz. Gesch. III. 1, S. 20 ff.

[5]) Vgl. zu dieser Urkunde Fickler, a. a. O. S. 21 f. Heyck, Zähringer, S. 157 f. Zur Echtheit der Urk. vgl. die Anmerkung des Herausgebers, Quell. z. Schweiz. Gesch. III. 1, S. 22.

[6]) Vgl. die Urk. v. J. 1191 Juni 7. Quell. z. Schweiz. Gesch. III. 1, S. 17.

selbständiger Herr der Vogtei, sondern Klosterbeamter sein. In Wirklichkeit blieb er auch nachher, was er vorher gewesen war. Im Jahre 1083 [1]) vollzieht er einen Tausch mit Tuto von Wagenhausen „cum consensu domini Sigefridi abbatis“, also ziemlich selbständig. Im J. 1091 [2]) gibt Burkhard die ihm von Abt Siegfried übertragene Vogtei zurück und verzichtet für sich und seine Erben auf alle rechtlichen Ansprüche an das Kloster. Allein auch dieser Akt scheint nur formeller Natur gewesen zu sein, denn auch in den folgenden Jahren amtiert Burkhard als Vogt des Klosters bei zahlreichen Rechtsgeschäften.[3]) Inzwischen hatte auch Papst Urban II. zweimal dem Kloster seine Rechte bestätigt und wörtlich die Vogteibestimmungen Gregors VII. wiederholt.[4]) Gleichwohl ging die Vogtei mit oder ohne Zustimmung des Klosters auf den Erben Burkhards von Nellenburg, den Grafen Adalbert von Mörsberg, über.[5])

Adalbert von Mörsberg erscheint in zahlreichen Urkunden als Vogt des Klosters bis 1127. Sein gewalttätiger Charakter gab dem Kloster häufig Anlaß zu Klagen und zum Erwerb von Privilegien zum Schutze seiner Rechte. Schon im Jahre 1111, September 4,[6]) erbat es von Heinrich V. zwei Privilegien (das zweite in erweiterter Form), welche jedes Eigentums-, Erb- und Vogtrecht dritter an dem Kloster verwerfen, dem Abte freie Wahl und Absetzung des Vogtes gestatten, für letzteren Fall mit der über den Wortlaut der als Vorlage verwendeten päpstlichen Bullen hinausgehenden, bemerkenswerten Bestimmung: „apud regalem justiciam querimonia super eo habita“; ebenso in der erweiterten Urkunde: „Qui si postmodum inutilis fuerit, imperiali judicio deponatur.“ Die erweiterte Urkunde zeigt vor allem die damaligen Vogtansprüche. Es wird dem Vogt

---

[1]) Quell. z. Schweiz. Gesch. III. 1, S. 23.

[2]) Ebda. S. 17: „advocatiam s. monasterii, quam v. abbas Sigefridus mihi commendaverat, eidem reddidi.“

[3]) Quellen z. Schweiz. Gesch. III. 1, S. 35 f., 38 f., 41 f., 43 f., 44 f., 45 f., 47 f., 51 f.

[4]) Urk. v. J. 1092, Jan. 26, (Quell. z. Schweiz. Gesch. III. 1, S. 28 ff. u. v. J. 1095 Okt. 8 (ebda. S. 48 ff.).

[5]) Er erscheint erstmals als Vogt zw. 1100 u. 1105. Nach Neugart, Episcopatus Const. I. 2, p. 47 hätte Burkhard die Vogtei dem Kloster zurückgegeben, worauf Adalbert von den Mönchen zum Vogt gewählt worden sei. Immerhin wird die Wahl wenig bedeutet haben. — Der i. J. 1105 als Vogt von Allerheiligen genannte Tiberius war wohl ein zu dem speziellen Rechtsgeschäft gewählter Vogt (Quell. z. Schweiz. Gesch. III. 1, S. 70).

[6]) Quell. z. Schweiz. Gesch. III. 1, S. 77 f. u. S. 79 ff. Zur Echtheit der erweiterten Urkunde vgl. die Anmerkung des Herausgebers a. a. O. S. 82.

untersagt, innerhalb des Klostergebietes Burgen und Befestigungen anzulegen, ungebührliche Verpflegungen, Beden, Bußgelder, Fronpferde zu verlangen, ohne Erlaubnis des Abtes einen Untervogt zu ernennen, er soll mit dem Vogtrecht und dem Drittel der Gerichtsgefälle zufrieden sein, weder die Güter noch die Eigenleute des Klosters entfremden oder zu Lehen geben. Das Eigentumsrecht des Abtes an Markt, Münze, Zoll und allem Grundbesitz wird dem Abt aufs neue vom König zugesichert. — Im J. 1120 [1]) erhielt das Kloster wiederum ein Privileg Heinrichs V., was auf Nichtachtung des früheren durch den Vogt schließen läßt. Ueber das Gerichtswesen erfahren wir daraus noch Bestimmteres. Der Abt soll in Schaffhausen durch freie Wahl einen eigenen Amtmann (villicus) aufstellen, dem der Vogt unentgeltlich und unweigerlich seinen Bann (bannum sui juris) zu leihen hat, dergestalt, daß dieser Amtmann „in causis cognoscendis et litibus dirimendis secundo loco ab advocato presideat, et abbati de portione compositionum fideliter respondeat“. Aus dieser Urkunde geht hervor, daß der Vogt in Schaffhausen auch die mittlere Kriminalgerichtsbarkeit ausübte, deren Bußen, soweit nicht auf Strafen an Haut und Haar erkannt wurde, zu zwei Drittel der Immunitätsherrschaft zufielen. — Auch dieses königliche Diplom scheint dem eigenmächtigen Adalbert von Mörsberg gegenüber nichts gefruchtet zu haben. Nach zwei Jahren legte sich Erzbischof Bruno von Trier, ein Verwandter Adalberts von Mörsberg, ins Mittel, um einen Vergleich zwischen dem Kloster und seinem Vogt zustande zu bringen,[2]) die in heftigem Streit miteinander lagen („difficili orta querimonia“).

In dieser Abmachung wird folgendes bestimmt:

1. Weder der Vogt Adalbert noch einer seiner Ministerialen soll fernerhin das Klostergebiet betreten, außer an den festgesetzten Gerichtstagen. An letzteren erhält der Vogt das vom Abt festgesetzte Servitium, im Betrag gleich dem des Konstanzer Vogtes.

2. Einmal im Jahre soll der Vogt in Schaffhausen eine vierzehntägige Herberge erhalten; in der übrigen Zeit des Jahres aber nach je einem Tage die Immunität verlassen, ohne Schädigung des Abtes, seiner Bürger („civium suorum“) und der umwohnenden Leute auf dem flachen Lande.

3. Die willkürliche Steuererhebung des Vogtes an den einzelnen

---

[1]) Quell. z. Schweiz. Gesch. III. 1, S. 95 f. Vgl. Fickler, a. a. O. 40, Anm. 1. Zur Echtheit vgl. die Anmerkg. des Herausgebers S. 96 f.

[2]) Urk. v. J. 1122 Mai 30. Quell. z. Schweiz. Gesch. III. 1, S. 100 ff. Zur Echtheit vgl. S. 103, Anm. Vgl. Fickler, a. a. O. S. 41.

Orten wird durch eine jährliche unter Zustimmung des Abtes und Konventes festgesetzte Pauschalsumme für die ganze Immunität ersetzt.[1])

4. Das ganze Immunitätsgebiet außerhalb der Stadt Schaffhausen, die einen eigenen Gerichtsbezirk bildet, wird den drei Gerichtsstätten Büsingen, Hemmental und Hallau untergeordnet. An jeder der drei Gerichtsstätten erhält der Vogt ein Servitium wie der von Neunkirch (Kanton Schaffhausen). Ist er an der Abhaltung des Gerichtes verhindert, oder verweigert er dem Kloster den Anteil an den Gerichtsgefällen, so erhält er kein Servitium.

5. Die Vogtei über ein Klostergut darf weder der Vogt ohne Zustimmung des Abtes, noch dieser ohne Genehmigung des Vogtes (Kompromiß!) vergeben. Soweit solche Verleihungen bereits stattgefunden haben, sollen sie rückgängig gemacht werden.

Im Jahre 1124[2]) belehnt der Abt Adalbert von Allerheiligen den Ministerialen Heinrich von Witilsberg unter Zustimmung des Vogtes und Konvents von Allerheiligen mit der Untervogtei Dietlikon. Heinrich von Witilsberg leistet dem Abt den Lehenseid. Von König Heinrich V. erhält er in Gegenwart des Vogtes Adalbert von Mörsberg den Königsbann über die ihm vom Abte übertragene Vogtei.[3])

Nach den bis jetzt aufgeführten Nachrichten besteht über die rechtliche Stellung des Klostergebietes von Allerheiligen und den Inhalt seiner Vogtei nicht der geringste Zweifel. Die Klosterimmunität bildet von Anfang an einen selbständigen, von jeder gaugräflichen Gewalt völlig eximierten Gerichtsbezirk. In ihrer Gerichtsverfassung gleicht sie vollständig den Gaugrafschaften. Entsprechend den gaugräflichen Hundertschaften zerfällt die Klosterimmunität in vier Vogtbezirke mit je einer Dingstätte. Die Marktansiedelung Schaffhausen bildet einen eigenen Gerichtsbezirk, aber nur hinsichtlich der niederen Gerichtsbarkeit; in den Kriminalsachen untersteht sie gleich der übrigen Immunität dem Vogt, der als der höchste Richter gleich den Grafen circumeundo an den einzelnen Dingstätten seine jährlichen echten Dinge abhält. Die Vogtei ist Lehen des Abtes und wird ganz nach Lehnrecht übertragen, auch an die Untervögte. Die Abhängigkeit des Vogtes zeigt sich in der Bestimmung der Dingstätten durch den Abt. Die Befugnis zur Ausübung

---

[1]) Daß die Bestimmung so zu verstehen ist, ergibt sich aus: „semel in anno solum . . . universaliter petat“ und dem folgenden: „insuper in nullam curtem . . . petitionem faciendi (causa) veniat“. Vgl. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, 1878. S. 7 u. Anm. 4.

[2]) Quell. z. Schweiz. Geschichte, III. 1. S. 107 f.

[3]) Vgl. A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster. Dissertation. Stuttgart 1907. S. 74.

der hohen Jurisdiktion innerhalb der Immunität erhält der vom Abte mit der Gerichtsbarkeit belehnte Vogt vom König durch den Königsbann; er selbst überträgt ihn weiter an die niederen Gerichtsbeamten. Den Königsbann erhält auch der Untervogt direkt vom König. Die Kompetenz des Vogtes erstreckt sich nach allgemein alemannisch-schwäbischer Einrichtung nicht allein auf die hohe, sondern auch auf die mittlere Kriminalgerichtsbarkeit. Von den Gerichtsbußen erhält er das überall in Deutschland dem hohen Richter zustehende Drittel. Als Träger der hohen Jurisdiktion[1]) steht dem Vogt ein Besteuerungsrecht über die Immunitätsleute zu. Schon das Diplom Heinrichs V. v. J. 1111 verbietet nur die indebitae precariae. — Der Vogt der Klosterimmunität Allerheiligen ist somit in allen seinen Befugnissen dem Grafen der Provinzialgerichtsbezirke durchaus ebenbürtig. Dem entspricht es auch, daß wir von Anfang an nur wirkliche Grafen mit der Vogtei des Klosters belehnt finden. Ausgeübt wurde die vogteiliche Gerichtsbarkeit freilich auch hier, wie es scheint, meist durch Untervögte, für deren Wahl die Zustimmung des Abtes erforderlich war.

Nach dem Tode Adalberts von Mörsberg ging die Vogtei an seinen Neffen Eberhard und damit an die jüngere Linie der Nellenburger über.[2]) Durch die Tochter Eberhards von Nellenburg kam sie an Mangold von Veringen. Auch er ließ sich Gewalttätigkeiten gegen das Kloster zuschulden kommen,[3]) fürchtete aber schließlich die Rache Friedrichs I. beim Sturze Heinrichs des Löwen. Von da ab lassen uns die Urkunden im Stiche. Der rasche Verfall des Vogtgeschlechtes der Nellenburg-Veringer auf der einen, der blühende Aufschwung der Schaffhauser Bürgerschaft auf der anderen Seite brachte das Kloster in arge Bedrängnis. Die Vögte überließen die Verwaltung der Vogtei ihren habsüchtigen Untervögten und die Bürgerschaft emanzipierte sich immer mehr von der Herrschaft des Klosters und seiner Vögte. Die Vogtei des Klosters war in der zweiten Hälfte des 13. Jhdts. so bedeutungslos, daß Graf Mangold

---

[1]) Gerade in diesem Recht der Steuererhebung kommt die volle grafenebenbürtige Rechtsstellung des Vogtes zum Ausdruck, da die Steuer im Besitz der vollen öffentlichen Gerichtsbarkeit gründet. Vgl. G. v. Below, Mitteilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforschung XXV (1904) S. 455 ff.; Ders., Göttinger Gelehrte Anzeigen I (1890) S. 313 ff.; Ders., Historische Zeitschrift Bd. 58 S. 196. H. B. Meyer, Historische Vierteljahrsschrift, Bd. VII (1904) S. 88 ff.; Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern, 1888 S. 17 ff.; S. Rietschel, Historische Vierteljahrsschrift VII. (1904) S. 87; A. v. Wretschko, Zeitschrift d. Savigny-Stiftg., Germ. Abt. XXV. (1904), S. 294 ff.; Stengel, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg., Germ. Abt. XXV. (1904) S. 321 Anm. 1.

[2]) Neugart, Episcopatus Constantiensis, I. 2. p. 47; Dümge, Regesta Badensia, S. 119.

[3]) Fickler, Quellen und Forschungen, S. 62 f.

sie i. J. 1285 um nur 50 Mark Silber an den Abt verpfändete. Zu Beginn des 14. Jhdts. sind die Herzöge von Oesterreich Vögte des Klosters.[1])

## 2. Petershausen.

Die spätere Benediktiner-Reichsabtei Petershausen[2]) wurde i. J. 983 von Bischof Gebhard von Konstanz auf einem eigens zu diesem Zwecke gekauften Grundstück gegründet. Der Grundbesitz des Klosters war anfangs sehr gering. Eingehende Bestimmungen über die Vogtei des Klosters trifft die angebliche zweite Gründungsurkunde des Bischofs Gebhard v. J. 983,[3]) die aber, schon wegen des unbedeutenden Fundationsgutes, nicht echt sein kann, sondern allem nach dem 12. Jhdt. angehört. Für diese Zeit läßt sich die Fälschung historisch verwenden.

Der jeweilige Bischof von Konstanz und der Abt des Klosters haben den Vogt zu wählen und nach dem üblichen Treueide zu belehnen. Der Vogt darf nur vom Abt vorgeschlagene Untervögte mit der Ausübung der Vogtei betrauen, „quia tales, qui in vicem dominorum in advocatiis preficiuntur, familias penitus distrahunt potius quam defendant atque possessiones omnino inutiles reddunt." Diese haben dem Abte ebenfalls Treue zu schwören. Zu den Gerichtstagen sollen die Vögte mit nicht mehr als 12 Rossen erscheinen. Von den Gerichtsbußen haben sie ein Drittel zu beanspruchen. Die in unmittelbarem Dienst des Klosters verwendeten Leute sind von den Gerichten und Abgaben des Vogtes befreit, außer bei Auflehnung gegen das Kloster. Aus diesen Verordnungen ergibt sich ohne weiteres, daß auch die Vögte von Petershausen mit hoher Jurisdiktion begabte, höchste Richter der Klosterimmunität sind. Auch sie üben aller Wahrscheinlichkeit nach die gesamte Kriminalgerichtsbarkeit.[4]) Dieser gräflichen Kompetenz der Petershauser Vogtei entspricht auch der Stand der Vögte, sie gehören sämtlich dem Grafenstande an. Von Anfang an erscheinen die Grafen von Nellenburg[5]) im erblichen Besitze der Vogtei, nur vorübergehend

---

[1]) Vgl. Fickler, Quellen u. Forschungen, S. XLIV ff.

[2]) Vgl. F. X. Staiger, Die ehem. Benediktiner- und Reichsabtei Petershausen bei Konstanz. Freib. Diöz.-Arch. VII. (1873) S. 231 ff. — Chronicon Petershusanum, bei Ussermann, Germaniae Sacrae Prodromus (1790) I. 261 ff.

[3]) Gerbert, Historia Nigrae Silvae, III. 12 no 11.

[4]) Dies besagt offenbar die Stelle: „quidquid ibi [in placitis] acquisierint, in tres partes dividantur"; demnach verhängen die Vögte selbst Bußen, dies konnten sie bei Ausübung der Frevelgerichtsbarkeit, nicht bei der hohen Jurisdiktion.

[5]) Im J. 985 wird bei einem Tausch als Vogt fungierend ein Eberhard genannt (Herrgott, Genealogia Habsburgica, II. S. 88 u. Anm. 2, wo er diesen Eberhard unter die „nobiles" zählt), dessen Name auf die Nellenburger weist. Im J. 1043 er-

kam sie an die verwandte Linie der Reichenauer Vögte. Beim Aussterben der alten Nellenburger (c. 1100) ging die Vogtei an die Grafen von Heiligenberg über.[1]) Im Jahre 1214[2]) nahm jedoch Friedrich II. das Kloster in seinen speziellen Schutz und Heinrich (VII.) bezeichnet i. J. 1226[3]) die Vogtei des Klosters selbst und die übrigen Vogteien einzelner Güter als zum Reiche gehörig und verspricht sie niemals entfremden zu wollen. Ebenso nimmt König Wilhelm[4]) die Vogtei von Petershausen in Anspruch. Seit diesem Uebergang an das Reich bildete die Vogtei Petershausen einen Teil der oberschwäbischen Landvogtei.

### 3. Weingarten.

Es hat sich bei den bisher behandelten Klöstern schon gezeigt, daß wir die Nachrichten über die Vogteiverhältnisse nur den jedesmaligen Konflikten dieser Klöster mit ihren Vögten verdanken. Wo die Vögte ihr Amt zur Zufriedenheit des Klosters verwalteten, erfahren wir gewöhnlich nichts als leere Namen von Vögten, wie sie uns in den Urkunden über einzelne Rechtsgeschäfte überliefert sind. Diese Wahrnehmung bestätigt sich auch bei Weingarten.

Das Kloster[5]) wurde von Welf III. durch Verlegung von Altdorf i. J. 1053 gegründet und erfreute sich als Familiengruft des besonderen Schutzes dieses Hauses. Die Vogtei blieb natürlich bei den Welfen. Mit Welf VI. Tod kam mit den übrigen welfischen Besitzungen in Schwaben auch die Vogtei über Weingarten an Kaiser Friedrich I. und das hohenstaufische Haus. Später wurde darüber gestritten, ob Weingarten damit Reichsvogtei geworden oder nur als Appertinenz der welfischen Güter in den Hausbesitz der Hohenstaufen übergegangen sei. Zweifellos war letzteres der Fall. Weder unter den Welfen noch unter

---

scheint ein Hermann als Vogt (Ussermann, Germaniae Sacrae Prodromus I. 328). Fickler, Quellen u. Forschungen z. Gesch. Schwabens, S. 19 Anm. 24 hält ihn für identisch mit dem Vogt von Reichenau, Hezilo oder Hermann. — 1058 wird wieder ein Graf Eberhard genannt, den wir mit ziemlicher Sicherheit unter die Nellenburger zu rechnen haben, er wäre identisch mit dem Stifter des Klosters Allerheiligen. Vgl. Ussermann, l. c. I. 329.

[1]) Im J. 1111 wird ein Vogt Heinrich erwähnt, den Ussermann l. c. I. 360 mit Recht als Heiligenberger bezeichnet. Im J. 1143 wird ausdrücklich Konrad v. Heiligenberg als Vogt genannt, ebenso 1162 (Ussermann l. c. I. 383).

[2]) Lünig, Deutsches Reichsarchiv. XVIII. Specilegii ecclesiastici dritter Teil. S. 412 § 1. Ebenso i. J. 1225: Lünig, a. a. O. S. 412 § 2.

[3]) Lünig, a. a. O. S. 413 § 3.

[4]) Lünig, a. a. O. S. 413 § 5.

[5]) Vgl. F. Sauter, Das ehem. Benediktinerkloster Weingarten. Ravensburg 1857. — G. Heß, Monumenta Quelfica. Kempten 1781 ff.

den Hohenstaufen scheint die Verwaltung der Vogtei dem Kloster Anlaß zu Klagen gegeben zu haben. Dies änderte sich nach dem Untergange des staufischen Hauses. Während des Interregnums war das Kloster maßlosen Ansprüchen von seiten seiner offenbar ministerialischen Untervögte ausgesetzt. Kaum vermochte das Kloster mehr seine Mönche zu ernähren. In dieser Bedrängnis griff es zu dem beliebten Mittel der Urkundenfälschungen, denen wir glücklicherweise die einzige Auskunft über die damaligen Vogteiverhältnisse des Klosters verdanken. Für unsere Zeit kommt zunächst die auf Friedrich I. zum Jahre 1155, Sept. 23,[1]) gefälschte, aber von König Rudolf i. J. 1274[2]) bereits als echt bestätigte Urkunde in Betracht. Sie bestimmt, daß der Abt oder dessen Bote (nuntius), den er dazu bestimmt, das Recht hat, „iudicandi et corrigendi ad suum placitum excessus omnium hominum suo monasterio pertinentium, nisi forte ad perplexa determinanda nostros iudices vocare deliberaverit, tunc ipsi due partes, tertia judici de poena excessuum debetur“. Als „perplexa“ bezeichnet die derselben Zeit entstammende Fälschung, eine angebliche Urkunde Heinrichs VI. v. J. 1193, Apr. 4,[3]) die „plage sanguiniflue aut furti“. Demnach scheint das Kloster hier die Frevelgerichtsbarkeit selbst geübt zu haben, wenn wir hierin nicht bereits eine Beschränkung der vogteilichen Kompetenzen zugunsten der niederen Gerichtsbarkeit zu erkennen haben.[4])

Da das Kloster in seinen notwendigsten Existenzmitteln gefährdet war, enthalten die genannten Urkunden ausführliche Bestimmungen über die gerichtliche Exemtion der klösterlichen Eigenleute, auf die wir bei der Frage der engeren Immunität zu sprechen kommen werden.

Ueber den Charakter der Weingartener Vogtei besteht nicht der geringste Zweifel. Sie war hohe Vogtei, ihre Vögte waren mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestattet, waren die höchsten Richter der Klosterimmunität. Als solche bot auch sie wie zahlreiche andere Klostervogteien Schwabens ein geschütztes Objekt für die Bemühungen der Hohenstaufen um Gründung einer geschlossenen Territorialmacht.

---

[1]) Wirt. UB. II. 83 ff.; Näheres über den Zusammenhang der Fälschungen s. ebda S. 90 ff.

[2]) Wirt. UB. VII. 289 no 2407.

[3]) Wirt. UB. II. 284 no 475.

[4]) Vgl. A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters. Dissertation. Stuttgart 1907, S. 61 f.

## § 5.

## Die Prämonstratenser-Klöster Roth, Weißenau, Marchtal, Schussenried und Adelberg.

### 1. Roth.

Roth oder Mönchsroth,[1]) das älteste Prämonstratenser-Kloster in Schwaben, wurde in der ersten Hälfte des 12. Jhdts. auf dem Allodialgut der Witwe Heinrichs von Wildenberg gegründet. Nach der ersten erhaltenen Urkunde, dem zweifelhaften Schutzbrief Eugen III. v. J. 1152[2]) wurde die Stiftung gegen Entrichtung des üblichen Goldbyzantiners in den apostolischen Schutz genommen und damit „ab omni potestate seu dominio advocati aut cuiuslibet laicalis personae“ befreit. Die seit Gründung des Klosters bestehende Vogtfreiheit bestätigt Kaiser Friedrich I. i. J. 1179 Jan. 22[3]) mit Berufung auf diesbezügliche Privilegien seiner Vorgänger: „monasterium fratrum in Rotha a sue fundationis principio talis iuris honore fuit institutum et ditatum, quod in bonis eidem monasterio pertinentibus nullus umquam hominum advocatie ius sibi debeat usurpare, sed eadem ecclesia absque huiusmodi dominio sub imperiali tuicione secura consistere“.

Dementsprechend bestimmt auch Friedrich I. selbst in der genannten Urkunde:

. . . „quatinus super ipsam domum Rotha vel super ecclesias aut villas aut curtes aut homines seu quascumque ecclesie illius possessiones aut pertinentias nemo umquam ius advocatie teneat, sed eadem ecclesia cum omnibus suis pertinentiis ab advocatis libera sub imperatorie defensionis patrocinio quieta et inconcussa omni evo deinceps permaneat.“

Diesen Urkunden zufolge war Roth seit seiner Gründung Reichsvogtei. Trotzdem erscheint i. J. 1164[4]) Welf VI. als Vogt des Klosters. Jedenfalls war er von Friedrich I. mit der Vogtei belehnt. Auch die Besitzungen des Klosters im Allgäu wurden von Welf VI. bevogtet.[5]) Mit Welf VI. Tod fiel die Vogtei als erledigtes Lehen an das Reich zurück und wurde seitdem von den kaiserlichen Amtleuten

---

[1]) Zur Geschichte von Roth vgl. Stadelhofer B., Historia imperialis et exempti collegii Rothensis in Suevia. 1887.

[2]) Dez. 15. Wirt. UB. II. 69 no 342. Zur Echtheit vgl. die Anmerkg. des Herausgebers.

[3]) Wirt. UB. II. 193 no 414.

[4]) Wirt. UB. II. 149 no 384. Vgl. Stälin, Wirt. Geschichte II. S. 727.

[5]) Baumann, Geschichte des Allgäus I. S. 311.

ausgeübt. Im J. 1209 befiehlt Otto IV.[1]) „universis officiatis suis“, das mit Leuten und Gütern seinem Schutze unterstehende Kloster Roth als sein und ihr Eigentum zu schützen:

„Et quandocumque aliquis de iam dicta ecclesia aliquam querimoniam ad aliquem vestrum detulerit, vos eidem loco nostro plenam faciatis iusticiam et in omnibus negociis suis consilium ei et auxilium impendatis.“

Ebenso nimmt Kaiser Friedrich II. das Kloster im Jahre 1215 Juni 21[2]) in seinen speziellen Schutz und bestimmt: „Insuper omnis querimonia eiusdem coenobii seu incommodum ab aliquo eis illatum dapifero et aliis regie auctoritatis iudicibus pronuntietur firmiter sedandum.“ Demnach unterstand das Kloster der Landvogtei des Truchseß Eberhard von Waldburg. Die Privilegien Friedrichs II. v. J. 1219 Mai 7[3]) und König Heinrichs (VII.) v. J. 1223 Febr. 15[4]) sind hinsichtlich ihrer Echtheit zweifelhaft. Immerhin wird die Reichsunmittelbarkeit auch für diese Zeit garantiert durch die Bestätigung einer Schenkung v. J. 1223 März 16[5]) durch König Heinrich (VII.). Von da ab fehlen die urkundlichen Nachrichten. Jedenfalls gaben Bedrückungen von seiten des Adels während des Interregnums zur Fälschung der oben als zweifelhaft bezeichneten Urkunden Anlaß. Wahrscheinlich ist aber das Kloster den Revindikationen König Rudolfs nicht entgangen. Noch i. J. 1304[6]) bestätigt König Albrecht dem Kloster die Privilegien seiner Vorgänger, vor allem Friedrichs I., welche jede Vogtei über das Kloster außer der protectio regia ausschließen. Im J. 1323 übernimmt Graf Hugo von Montfort im Auftrag des Königs den Schutz über die Leute und Güter des Klosters.[7])

Das Klostergebiet von Roth war somit von Anfang an von jeder lokalen Gerichtsgewalt eximiert und der ausschließlichen kaiserlichen Vogtei unterstellt. Daß unter dieser Vogtei nur die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit zu verstehen ist, bedarf keines Beweises.

## 2. Weißenau.

Dieselbe Stellung hinsichtlich seiner Vogtei wie Roth nahm dessen Tochterkloster Weißenau[8]) ein. Es wurde i. J. 1145 von dem welfischen

[1]) Wirt. UB. II. 374 no 545.

[2]) Wirt. UB. III. 25 no 574. — [3]) Ebda. III. 82 no 616.

[4]) Ebda. III. 143 no 666. — [5]) Ebda. III. 145 no 668.

[6]) Lünig, Deutsches Reichsarchiv, XVIII. Specilegii ecclesiastici dritter Teil. p. 455 no VIII.

[7]) Stadelhofer, Historia Collegii Rothensis. P. I. p. 145 no XXI.

[8]) Vgl. Zur Geschichte des Klosters: Pastoralblatt für die Diözese Rottenburg, I. (1883), S. 111 ff. — Freiburger Diözesanarchiv, XVIII. (1886), S. 249 f.

Ministerialen Gebizo gegründet [1]) und von Heinrich d. Löwen i. J. 1152 [2]) in Gegenwart Kaiser Friedrichs I. bestätigt. 1164 [3]) nahm Friedrich I. das Kloster mit Leuten und Gütern in des Reiches unmittelbaren Schutz und gewährte den Mönchen das Recht, „quod sint liberi et inmunes ab omni advocato, nec super se unquam aliquem advocatum habeant preter solum imperatorem Romanum“. Herzog Friedrich von Schwaben führt die Freiheit Weißenaus von jeder weltlichen Gewalt auf dessen Charakter als römisches Kloster zurück [4]): „Hoc quoque . . . latere nolumus, predictum claustrum libertate privilegiatum sicut et alia claustra s. Romane et apostolice sedi pertinentia nec nos nec quemquam alium quidquam iuris aut potestatis in eo habere, preterquam quod nos illud . . . in tuitionem nostram suscepimus.“ Dieselben Freiheiten wiederholt mit den alten Formeln Heinrich VI,[5]) Herzog Konrad von Schwaben,[6]) Kaiser Friedrich II.[7]) und König Konrad II.[8]) von Jerusalem und Sizilien. Letzterer nennt den Abt von Weißenau „specialem nostrum abbatem“. In gerichtlicher Beziehung gehörte Weißenau ebenso wie Roth zur oberschwäbischen Landvogtei.

## 3. Marchtal.

Das Prämonstratenserkloster Marchtal,[9]) ebenfalls Tochterkloster der Abtei Roth, wurde i. J. 1171 von Pfalzgraf Hugo von Tübingen an der Stelle eines zerfallenen Chorherrnstiftes gegründet. In der Stiftungsurkunde v. J. 1171, Juli 9,[10]) verzichtet der Pfalzgraf auf jede Oberherrlichkeit und alle sonstigen Rechte an seiner Stiftung, selbst auf die Vogtei; ebenso in der Urkunde des Jahres 1179 [11]) für sich und seine Nachkommen, zugleich soll das Kloster von allen Abgaben befreit sein. Trotzdem wird bereits der Sohn des Stifters, Pfalzgraf Rudolf, als

---

[1]) Lünig, Deutsches Reichsarchiv, XVIII. p. 746.

[2]) Wirt. UB. II. 61 no 337. — [3]) Ebda. II. 148 no 383.

[4]) Wirt. UB. II. 247 no 448.

[5]) 1192, März 24., Wirt. UB. II. 277 no 471.

[6]) 1192. Wirt. UB. II. 278 no 472.

[7]) 1218, Dez. 11., Wirt. UB. III. 72 no 608. Die Urkunde König Heinrich (VII.) v. J. 1226, Nov. 6, (Wirt. UB. III. 203 no 719) ist verdächtig.

[8]) Wirt. UB. VI. 141 no 1742. Urk. v. J. 1264 März 11.

[9]) Vgl. Zur Geschichte des Klosters: Freiburger Diözesanarchiv, XVIII. (1886), S. 226 ff. — J. E. Schöttle, Liber fundationis seu annales Ecclesiae Marchtalensis. (992—1299). Freib. Diöz.-Archiv IV. (1869), S. 147 ff.

[10]) Wirt. UB. II. 165 no 396. Die Urkunde v. J. 1171 Mai 1 (Wirt. UB. II. 164 no 395 wird in ihrer Echtheit bezweifelt), vgl. Wirt. UB. V. 172 no 1410.

[11]) Wirt. UB. II. 176 no 403.

Vogt des Klosters erwähnt,[1]) nach ihm sein Sohn Hugo.[2]) Letzterer scheint sich als Vogt vielfache Eingriffe in das Klostergut gestattet zu haben. Aus dem 13. Jhdt. hören wir von endlosen Klagen über Vögte und vogteiliche Ansprüche. Die zahlreichen Urkunden von 1215 ab[3]) sprechen von endlosen Reibereien zwischen dem Kloster und den Tübinger Grafen, ebenso mit den Grafen von Berg. Nach langen Bedrückungen gelang es dem Propste Walter von Marchtal, die Vogtei und alle oberherrlichen Rechte um 200 M. Silbers zurückzukaufen,[4]) worauf er sie an das Hochstift Konstanz übertrug, dessen Bischof versprach, dieselbe nie vom Hochstift veräußern oder verpfänden zu wollen.[5]) Aber schon 1253[6]) sieht sich Bischof Eberhard von Konstanz veranlaßt, auf einem Schiedsgericht das Kloster von allen Vogteiansprüchen freizusprechen, welche nunmehr Graf Ulrich von Berg-Schelklingen auf die Kirche in Kirchbierlingen erhob. Die abschließende Entscheidung gibt erst die Urkunde v. J. 1254.[7]) Im Jahre 1256[8]) bestätigt auch Graf Rudolf von Tübingen den Verzicht seines Vaters auf die Vogtei und alle sonstigen Rechte am Kloster Marchtal. Zwischen den Jahren 1281 und 1299 werden vom Kloster auch zahlreiche Vogteien über Einzelgüter zurückgekauft.[9]) Jedenfalls in das Ende des 13. Jhdts. fallen die beiden gefälschten Urkunden Heinrichs VI.[10]) und Philipps von Schwaben,[11]) welche vorzugsweise gegen die Vögte gerichtet sind, wohl die stiftkonstanzischen Untervögte. Erst im 15. Jhdt. gelang es dem Kloster unter das Reich zu kommen.

### 4. Schussenried.

Das im Jahre 1183 von den staufischen Vasallen Beringer und Konrad von Schussenried gegründete Prämonstratenserkloster[12]) hatte von Anfang an schwere Kämpfe um seine Existenz zu bestehen. Hinsichtlich seines Schutzes wurde es schon bei seiner Stiftung dem Kaiser

---

[1]) „advocatus noster dominus Rudolphus.“ Schöttle, a. a. O. S. 162.

[2]) „advocatos nostros de Tuwingen,“ a. a. O. S. 177.

[3]) Wirt. UB. III. 17 no 568; 18 no 569; 45 no 590; 81 no 615; 289 no 794; 351 no 853. Einige derselben sind zweifelhaft.

[4]) Wirt. UB. IV. 22 no 974 v. J. 1241, Juni 11.

[5]) Wirt. UB. IV. 32 no 982; vgl. Schöttle, a. a. O. S. 183.

[6]) Ebda. V. 42 no 1278.

[7]) Wirt. UB. V. 54 no 1289.

[8]) Ebda. V. 172 no 1410; vgl. 174 no 1411; 176 no 1412.

[9]) Annales Marcht., Schöttle, a. a. O. S. 190 f.

[10]) 1193, April 6, (Wirt. UB. II. 286 no 476).

[11]) 1197, Sptbr. 9, (Wirt. UB. II. 321 no 503).

[12]) Vgl. Zur Geschichte des Klosters: Freiburger Diözesan-Archiv, XVIII. (1886), S. 240 ff.

Friedrich I. übergeben.[1]) Von König Heinrich VII. erhielt das Kloster i. J. 1227[2]) die besondere Freiheit der römischen Klöster:

„Hoc quoque . . . latere nolumus, predictum claustrum libertate privilegiatum sicut et alia claustra s. Romane et apostolice sedi pertinentia nec nos nec quempiam alium quicquid iuris aut potestatis in eo habere, preterquam quod nos illud . . . in tuicionem nostram recepimus . . .“

Im Jahre 1240[3]) befreit der erwählte römische König Konrad das Kloster von dem Vogtrecht und sonstigen Abgaben und wiederholt seine Vogtfreiheit als römisches Kloster. Schussenried gehörte ebenfalls zur oberschwäbischen Landvogtei.

## 5. Adelberg.

Auch das von dem staufischen Ministerialen Folknand i. J. 1178 gestiftete Prämonstratenserkloster Adelberg[4]) wurde dem römischen Stuhl übergeben, zugleich aber bestimmt, daß der jeweilige Herr von Staufen Vogt des Klosters sein soll:[5]) „illud monasterium defendi debet, et adiuvari ab ipso apostolico et ab illo, qui fuerit dominus de Stowfen.“ Demnach war, wenigstens für diese späteren Zeiten, freie Vogtwahl kein integrierendes Merkmal der römischen Klöster.[6]) Nach dem Untergang der Hohenstaufen kam die Schutzvogtei von Adelberg an die Grafen von Württemberg, aber nur die Schutzvogtei, keine Jurisdiktionsrechte. Letzteres mußte Graf Eberhard bei Uebernahme der Schutzvogtei ausdrücklich versprechen: „Recognoscimus etenim pro nobis et omnibus nostris successoribus . . ., quod nec progenitores nostri hactenus habuerunt, nec etiam nos habemus ullum dominium vel jus advocaticium aut jurisdictionem aliquam in ecclesia prenotata.“ [7]) Im Jahre 1300 ließ sich Propst Heinrich von Adelberg durch das württembergische Landgericht zu Cannstatt die Rechte des Klosters zusprechen:[8])

„ob ieman uf dem selben guiti kaini frafel nemin sol dorch reht, wan daz clostir unde sin ammidman, daz ward im irdailit uf

---

[1]) Lünig, Deutsches Reichsarchiv XVIII. S. 547.

[2]) Febr. 15. Wirt. UB. III. 212 no 727.

[3]) Wirt. UB. III. 455 no 951.

[4]) Vgl. Besold, Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in Ducatu Wirtembergico sitorum, 1636. p. 1 ff. Reyscher, Sammlung altwürttemb. Statutar-Rechte. 1834, S. 1 ff.

[5]) Urk. Friedrichs I. v. J. 1181 Mai 25. Wirt. UB. II. 216 no 428.

[6]) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, § 228, S. 330.

[7]) Urk. v. J. 1291. Wirt. UB. IX. 497 no 4174.

[8]) Reyscher, Sammlung altwürttemb. Statutar-Rechte, S. 4 no 3.

derselben stat mit gesamitin urtail, daz nieman kain reht dar zui hat alsi hier giscribin ist wan daz selbi clostir odir sin phlegar zwer der ist." Offenbar hatte der Propst nach dem Untergang der Hohenstaufen die mittlere Kriminalgerichtsbarkeit, welche diese noch mit ihrer hohen Vogteigerichtsbarkeit vereinigt hatten, an das Kloster gezogen und durch seinen Amman verwalten lassen, während die Blutgerichtsbarkeit wohl auch jetzt noch durch das Landgericht ausgeübt wurde, sie bildete einen Teil der Schutzvogtei. Diese Blutgerichtsbarkeit enthielt keine jurisdiktionellen Rechte über das Klostergebiet. Schwere Verbrecher wurden vom klösterlichen Amtmann über die Grenze geschafft und an das Landgericht ausgeliefert.

* * *

Wir sehen, daß die fünf Prämonstratenserklöster unseres Gebietes keineswegs eine einheitliche Entwicklung hinsichtlich ihrer Vogtei aufweisen. Roth und Weißenau beanspruchen als römische Klöster völlige Vogtfreiheit, ebenso Schussenried. Der Stifter von Marchtal verzichtet anfänglich auf alle Vogteirechte und Oberherrlichkeit; trotzdem bleibt die Vogtei im erblichen Besitze seines Geschlechtes bis zum Rückkauf derselben durch das Kloster. Adelberg wird zwar ebenfalls dem römischen Stuhl übergeben, erhält aber keine Vogtfreiheit garantiert, sondern wird der Vogtei des jeweiligen Burgherrn von Staufen untergeordnet. Dies war offenbar eine Konzession an das mächtige Herrscherhaus. Verschieden waren auch die späteren Schicksale der einzelnen Vogteien. Man kann demnach bei den Prämonstratensern nicht wie bei dem Orden der Zisterzienser von einer allgemeinen Befreiung von der Vogtei reden.[1]) Wo sie letztere wirklich erreichten, verdankten sie dies der staufischen Hauspolitik, nicht ihrer gemeinsamen Ordensregel.

Gemeinsam ist aber auch diesen fünf Prämonstratenserklöstern, daß es sich bei ihrer Gründung um wirkliche Eximierung von dem territorialen Gerichtsverband, dem die einzelnen an das Kloster geschenkten Güter und Leute bis dahin zugehörten, handelte. Jedesmal wurde ein selbständiger Hochgerichtsbezirk, eine gerichtsverfassungsmäßige Einheit geschaffen. Zwar konnte der bisherige Gerichtsherr, wie z. B. beim Kloster Marchtal, als Stifter kraft Verleihung durch das Kloster seine jurisdiktionellen Befugnisse auch über den neugeschaffenen Gerichtsbezirk wieder erlangen, aber den Rechtsgrund bildete dann nicht seine Grafen- oder Territorialgewalt, sondern die Vogtei. Bei der Schwäche der

---

[1]) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, § 226, S. 325 f.; Geffcken, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter K. Friedrich II. 1890. S. 27 f.

Reichsgewalt entsprechen die realen Verhältnisse freilich nicht immer den Rechtsgrundsätzen.

## § 6.

## Ochsenhausen, Zwiefalten, Beuron, Denkendorf.

### 1. Ochsenhausen.

Ochsenhausen[1]) wurde i. J. 1093 durch die welfischen Ministerialen von Wolfartsschwendi als Priorat gegründet und dem Kloster St. Blasien zu Eigentum übergeben. Die Stiftungsurkunde v. J. 1100[2]) garantiert dem Abte von St. Blasien das Recht der freien Wahl und Absetzung des Klostervogtes und verbietet die Anstellung von Untervögten.[3]) Dasselbe bestätigt die Bulle Innozenz II. v. J. 1137[4]) und das Diplom König Lothars v. J. 1125.[5]) Die Vogtei blieb bei den Dienstherren der Stifter, den Welfen.[6]) Vorübergehend scheint Graf Rudolf von Bregenz mit derselben belehnt worden zu sein.[7]) Mit dem Erbe Welf VI. ging auch die Ochsenhausener Vogtei an die Hohenstaufen über. Wie schon unter den Welfen wurde die Vogtei auch unter den Hohenstaufen von lokalen Untervögten verwaltet. Im Jahre 1208[8]) werden als solche Wernz von Erolzheim und Heinrich von Ysenburg genannt. Sie versprechen ihr Vogtrecht so zu üben, wie Propst und Konvent es bestimmt haben, keine weitere Gerechtigkeit von den Gütern und Leuten zu verlangen, als die ihnen als angenommenen Vögten von Schirms wegen jährlich zustehenden „bedingt gült und dienst"; „von solicher gült wegen" das Kloster treulich zu schirmen, die Klosterleute bei eventueller Opposition gegen Propst und Konvent nicht zu unterstützen, das Vogtrecht nur an solche zu veräußern, welche sich ebenfalls auf die genannten Bedingungen verpflichten. Die Mißachtung ihrer Pflicht wird durch das Kloster mit Einziehung des Vogtrechtes bestraft, dagegen vermag sie und ihre Erben „kain lengi der zit noch kain lang innhaben" zu schützen. — Nach dem Untergang der Hohenstaufen blieb die Vogtei bei den bisherigen Untervögten.

---

[1]) Vgl. Zur Geschichte von Ochsenhausen: Freiburger Diözesan-Archiv XVIII. (1886), S. 279 ff.

[2]) Wirt. UB. I. 321 no 266.

[3]) „Alius autem minor, qui vulgo subadvocatus dicitur, nullus ibi habeatur."

[4]) Wirt. UB. I. 386 no 305. — [5]) Herrgott, Genealogia Habsb. II. 147 no 205.

[6]) Genannt werden Welf IV. (Urk. v. J. 1128 März 26: Wirt UB. I. 376 no 294) und Welf VI. (Urk. v. J. 1164 Nov. 15. Ebda. II. 149 no 384.)

[7]) In der Urk. v. J. 1128 März 26 (Wirt. UB. I. 376 no 294) für die Zeit des Ausstellungstermins.

[8]) Wirt UB. II. 368 no 541.

Selbstverständlich war auch diese Vogtei ihrer Kompetenz nach hohe, gräfliche Gerichtsbarkeit gleich den übrigen welfischen und staufischen Klostervogteien, wenn wir auch nähere Nachrichten über die Vogtbefugnisse vermissen.

## 2. Zwiefalten.

Eines der bedeutendsten Klöster unseres Gebietes war die reichsunmittelbare Benediktinerabtei Zwiefalten.[1]) Sie wurde i. J. 1089 von den beiden Brüdern Graf Kuno von Achalm-Wülflingen und Graf Liutold von Achalm unter Leitung des Klosterreformators Abt Wilhelm von Hirsau gegründet. Der Geist des letzteren war für die Schicksale der Vogtei maßgebend. Das reiche Fundationsgut wurde dem Papst als Eigentum übertragen und von Urban II.[2]) in Schutz genommen. Von ihm und Kalixt II.[3]) wurde dem Kloster freie Vogtwahl zugesichert. Zunächst blieb die Vogtei am besten bei dem einen der Stifter, Graf Kuno, während sein Bruder Liutold seinen ganzen Besitz dem Kloster geschenkt hatte und selbst als Mönch eingetreten war. Nach dem Tode Graf Kunos übertrugen Abt und Konvent die Vogtei an Herzog Welf IV., ihren mächtigen Nachbarn auf der Burg Wartstein, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, „quatenus nuper collata per privilegium libertas inviolata maneret, scilicet ut tamdiu sciret se preesse, quamdiu voluisset huic loco prodesse.“[4]) Als dieser mit dem ersten Kreuzzug nach Palästina zog, übertrug das Kloster die Vogtei seinem Sohne, Herzog Heinrich dem Schwarzen von Bayern und nach dessen Tod Heinrich dem Stolzen. Als dieser anläßlich seiner Fehde mit Friedrich von Schwaben das Kloster verwüstete, machte das Kloster von seinem Privationsrecht Gebrauch und wählte dessen jüngeren Bruder Welf VI. von Ravensburg zum Vogt,[5]) der die Vogtei durch seinen Untervogt Heinrich von Emerkingen verwalten ließ. Beim Erlöschen der oberdeutschen Welfenlinie ging die Zwiefaltener Vogtei mit den übrigen welfischen Klostervogteien an ihre Rechtsnachfolger, die Hohenstaufen über. Auch unter den Hohenstaufen wurde die Vogtei durch die Herren von Emerkingen verwaltet. Entferntere Besitzungen des Klosters bevogteten die Herren von Gundelfingen, Stein und Hundersingen, die Grafen von Veringen u. a.[6]) Schon im 13. Jhdt. begannen auch die

---

[1]) Zur Geschichte des Klosters; vgl. Chronicon Ortliebi (Zwifaltensis) in den Württembergischen Geschichtsquellen, III. 1889. — Holzherr, Geschichte der ehem. Reichsabtei Zwiefalten. 1887. — Vanotti, im Freiburger Diözesan-Archiv, XIX. (1887), S. 226 ff.

[2]) Württbg. Geschichtsquellen III. 35 f. Wirt. UB. I. 298 no 242.

[3]) Ebda. I. S. 353 no 278. — [4]) Württbg. Geschichtsquellen III. S. 38.

[5]) Holzherr, a. a. O. S. 34. — [6]) Ebda. S. 50 u. Anm. 1 u. 2.

Rückkäufe einzelner Sondervogteien. Nach dem Interregnum beanspruchte Rudolf von Habsburg auch die Zwiefaltener Vogtei für das Reich,[1]) obwohl sie nur zum hohenstaufischen Hausgut gehört hatte.

Bestimmten Aufschluß über die gerichtliche Kompetenz des Zwiefaltener Vogtes gibt die Chronik Ortliebs,[2]) um das Jahr 1135. Danach waren die Hintersassen des Klosters im allgemeinen der Jurisdiktion des Vogtes unterstellt. Die tributarii in Zwiefalten selbst und im benachbarten Tigerfeld jedoch nahmen eine Sonderstellung ein. „Si quis eorum cuiuslibet temeritatis fuerit convictus seu quolibet modo secundum legem eorum exactione debiti constrictus una pars exacte pecunie iuris est advocati, due partes relique nostre publice rei debentur." Hier war also der Vogt hinsichtlich der erweiterten Frevelgerichtsbarkeit, die ursprünglich mit Leibesstrafen geahndet wurde und deshalb der Hochgerichtsbarkeit zugehörte, durch die Mitwirkung des klösterlichen Vogtes beschränkt, offenbar darum, weil die Leibesstrafe bereits regelmäßig durch eine Geldstrafe abgelöst wurde und das Kloster sich dabei seine Einnahmen sichern wollte. Jedenfalls hat aber diese Beschränkung des Vogtes an den beiden Orten die hohe Jurisdiktion desselben im allgemeinen zur Voraussetzung. Ueber die weitere Einengung der hohen Jurisdiktion des Zwiefaltener Vogtes gegenüber dem Klostergesinde und den Klosterministerialen wird unten (§ 17) besonders gehandelt.

### 3. Beuron.

Beuron[3]) im Donautale wurde in der zweiten Hälfte des 11. Jhdts. gegründet, wahrscheinlich von dem Edlen Peregrin von Hoßkirch. 1097[4]) wurde es dem römischen Schutze unterstellt. Der päpstliche Schirmbrief verbietet jede Belästigung des Klosters durch König, Herzog, Graf oder Vogt unter Verlust ihrer Würde. In der Bestätigungsbulle Honorius' II. v. J. 1125[5]) wurde dem Kloster freie Wahl und Absetzung des Vogtes zugesichert und den Vögten jeder Anspruch auf Grund des Erbrechtes untersagt. Im Jahre 1131[6]) erlangte Propst Friedrich von König Lothar einen Schirmbrief, welcher Ein- und Absetzung des Vogtes in die freie Verfügung des Klosters stellt. — Von dem Stifter Peregrin von Hoßkirch gedieh die Vogtei an den ihm nahestehenden Grafen von Nellenburg, in dessen Geschlecht sie sich vererbte, was dem Kloster Anlaß

---

[1]) Stälin, Wirt. Geschichte III. 43. Holzherr, a. a. O. S. 49, Anm. 2.
[2]) Lib. I. c. 9: De familia huius loci. Württbg. Geschichtsquellen III. S. 33 f.
[3]) K. Th. Zingeler, Geschichte des Klosters Beuron im Donautale. 1890.
[4]) Urkunde bei Zingeler, a. a. O. S. 29 f. — [5]) Ebda. S. 36 f.
[6]) Bei Zingeler, S. 43 f.

gab, sich seine freie Vogtwahl immer aufs neue bestätigen zu lassen. Im Jahre 1172 soll die Vogtei an die Grafen von Zollern-Hohenberg gekommen sein. Sicher wählten i. J. 1253 Propst und Konvent von Beuron in feierlicher Versammlung den Grafen Friedrich von Zollern zu ihrem Vogt. Die Bedingungen für die Uebertragung der Vogtei sind in einer höchst interessanten Urkunde [1]) niedergelegt, die uns ein klares Bild von den Vogteiverhältnissen einer Klosterimmunität um die Mitte des 13. Jhdts. gibt. Das ganze Immunitätsgebiet rings um das Kloster zerfällt seinem Charakter nach in zwei Teile: den „districtus dotalis“ und das Gebiet „extra districtum dotalem“. Ersterer umfaßt den Bezirk „infra locum coenobii et infra totam vallem ac in eius dotalibus curtibus“, d. h. die Kloster- und Oekonomiegebäude (locum coenobii), die rings um das Kloster sich erstreckende Talmulde (infra totam vallem) und die zum ursprünglichen Fundationsgut gehörigen, in Eigenwirtschaft des Klosters stehenden Höfe; dieser Bezirk ist mit seinen Insassen den Mönchen und den klösterlichen Servientes der direkten Jurisdiktionsgewalt des Vogtes entzogen. Das ganze übrige Gebiet in der Umgebung des Klosters bildet einen selbständigen Hochgerichtsbezirk, dessen höchster Richter der Klostervogt, ordentlicherweise einmal im Jahre — die Notdinge, für die der Vogt vom Propst gerufen wird, abgerechnet — über Ungerichte und Frevel zu Gericht sitzt, wie es scheint an mehreren Dingstätten.[2]) Zu den Gerichtstagen darf der Vogt mit sechs Rossen und ebensoviel Begleitern erscheinen. Sein jährliches Vogtrecht besteht in vier Malter Weizen und fünf Scheffel Hafer aus den Klosterhöfen zu Irrendorf, Buchheim und Talheim. Außerdem hat er freie Jagd auf dem ganzen Klostergebiet. Die lehnrechtliche Abhängigkeit des Vogtes zeigt sich in der Bestimmung der Dingstätte durch den Propst.[3]) Die gerichtliche Kompetenz des Vogtes umfaßt die gesamte Kriminalgerichtsbarkeit (mit Ausnahme der kleinen Vergehen), auch die Frevelgerichtsbarkeit,[4]) und die höhere Ziviljurisdiktion, eine neue Bestätigung der spezifisch schwäbisch-alemannischen Einrichtung, wonach die Frevel der hohen Gerichtsbarkeit zugerechnet wurden. — Die eximierte Stellung des vogtfreien „districtus dotalis“ wird unten besonders behandelt werden.

---

[1]) Wirt. UB. V. 19 no 1258; Zingeler, S. 59 ff.

[2]) Darauf deutet der Ausdruck: „Ad unumquemque vero locum quem prepositus ad placitandum ordinaverit . . .“

[3]) Vgl. die unter [2]) zitierte Stelle.

[4]) Dies ergibt sich aus der Stelle: „quicquid . . . placitando acquisierit, id est iniuria bannorum vel satisfactione temeritatum vel exigendo freda . . .“ Temeritas ist die gewöhnliche Uebersetzung für Frevel. Vgl. S. Rietschel, Burggrafenamt, S. 35.

Die Gerichtsverfassung des Beuroner Klostergebietes, wie sie uns in dieser Urkunde um die Mitte des 13. Jhdts. entgegentritt, stimmt mutatis mutandis genau mit derjenigen, die wir zu Beginn des 12. Jhdts. in Schaffhausen, um die Mitte desselben Jahrhunderts in Reichenau, Kempten, Buchau, Lindau und in Petershausen gefunden haben, ein Beweis, wie sehr man kirchlicherseits am alten Immunitätstyp festhielt. Und da wir in allen Immunitäten, für die wir überhaupt eingehende Nachrichten besitzen, eine völlige Uebereinstimmung hinsichtlich der Gerichtsverfassung nachweisen können, haben wir ein Recht, die Existenz dieser Vogteiverhälinisse auch bei anderen Klöstern, für die das entsprechende historische Material fehlt, anzunehmen.

Die Beuroner Klosterimmunität unterscheidet sich in nichts von einem gräflichen Gerichtsbezirk. Im Auftrag des Klosters übt der Vogt dieselben jurisdiktionellen Befugnisse wie der Graf. Ueber ihm steht außer dem Lehensherrn, dem Propst, nur der König. Nirgends findet sich eine Spur von Unterordnung des Immunitätsgerichtssprengels unter eine Gaugrafschaft bezw. Territorialherrschaft. Der Vogt ist hinsichtlich seiner Kompetenzen der Graf der Immunität; er steht den sonstigen Grafen bezw. Territorialherren nur durch seine lehnrechtliche Abhängigkeit vom Kloster nach, die ihm freilich im Gegensatz zu den provinzialen Gerichtsherren bisweilen empfindliche Beschränkungen in der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Besteuerung der Immunitätsleute auferlegte.

Graf Friedrich von Zollern verwaltete die Vogtei in der vorgeschriebenen Weise bis zu seinem Tode i. J. 1289.

## 4. Denkendorf.

Die Bestätigungsbulle Honorius' II. v. J. 1125 gewährt dem von dem Edlen (die Bulle nennt ihn Graf) Bertold von Beutelsbach gestifteten Kloster der Chorherren vom hl. Grab zu Denkendorf[1]) freie Wahl des Vogtes;[2]) ebenso König Konrad III. i. J. 1139[3]) auf Bitten des Klosters und seines damaligen Vogtes Ludwig. Dieser ist Graf Ludwig von Württemberg, ein naher Verwandter des Stifters. Da König Konrad dem Kloster freie Wahl des Vogtes gewährt, so kann der Ausdruck in seiner Urkunde: „ecclesiam . . . in tutelam et defensionem regie nostre potestatis suscepimus“ noch nicht den Uebergang der Vogtei an das Reich bedeutet haben. Jedenfalls steht aber das Kloster i. J. 1181[4]) unter ausschließlicher kaiserlicher Vogtei; denn

---

[1]) Vgl. Schmidlin, Geschichte des Klosters Denkendorf, 1781.
[2]) Wirt. UB. I. 359 no 283.
[3]) Ebda. II. 13 no 312.
[4]) Ebda. II. 215 no 427.

Friedrich I. nahm in diesem Jahre das Kloster ebenfalls in seinen Schutz und bestimmte:

„ut cuicumque in Ezelinge vicem nostram et potestatem exequendi, iusticias et negocia nostra prosequendi commiserimus, ille querimonias predicte ecclesie benivole audiat, opportunitates attendat et tanquam nostras proprias usquequaque expediat."

König Heinrich (VII.) verspricht 1226 [1]) dem Kloster, daß die Vogtei „nulla rerum mutabilitate ab auctoritate imperiali sive a regia excellentia possit alienari." Im Jahre 1228 [2]) bezeichnet Friedrich II. die Denkendorfer Vogtei direkt als Reichsvogtei:

„statuimus . . ., ut advocatia eiusdem ecclesie, que per imperium gubernatur et regitur, semper in nostro et imperii demanio debeat irrevocabiliter remanere ac nullo futuro tempore possit a demanio, defensione et regimine nostro et imperii alienari."

Trotz der letzteren Bestimmung verpfändet König Wilhelm die Vogtei um 200 Mark an Graf Ulrich von Württemberg, „ut proventus eiusdem advocatie suis habeat usibus deputatos donec per nos vel successores nostros redimatur." [3]) Ob die Vogtei hernach wieder eingelöst oder von König Rudolf mit den übrigen Revindikationen einfach für das Reich eingezogen wurde, wissen wir nicht. Sicher ist, daß Rudolf von Habsburg dieselbe bereits i. J. 1284 wieder um 400 Pfund hallischer Münze an Diepold von Bernhausen verpfändete. [4]) Jedoch bereits 1291 [5]) bezeichnet König Rudolf Güter, Rechte und Herrschaft des Klosters als zum Reich gehörig: „quorum possessio ius seu directum dominium ad sacrum forte spectat imperium."

## § 7.

## Alpirsbach, St. Georgen, St. Blasien.

### 1. Alpirsbach.

Das Kloster Alpirsbach [6]) im Kinzigtale ist eine Stiftung des Ruotmann von Hausen, Adelberts von Zollern und des Grafen Alwik

---

[1]) Ebda. III. 200 no 717.

[2]) Ebda. III. 230 no 744.

[3]) Urk. v. J. 1252, Juli 12: Wirt. UB. IV. 302 no 1234.

[4]) Wirt. UB. VIII. 485 no 3386.

[5]) Ebda. IX. 476 no 4146.

[6]) Zur Geschichte des Klosters vgl. K. J. Glatz, Geschichte des Klosters Alpirsbach auf dem Schwarzwalde. 1877.

von Sulz.[1]) Es wird dem römischen Stuhl tradiert und mit der Freiheit der römischen Klöster ausgestattet:[2])

„Talem conditionem libertatis eidem loco faciens, ut abbas ibi constituendus et monachi fratresque illic aggregandi semper haberent liberam potestatem gubernandi et disponendi res tunc eidem loco traditas et postea tradendas, prout utile iudicarent. Haberent etiam libertatem eligendi sibi advocatum quemcumque voluissent et eundem mutandi, si eis ita placuisset."

Damit waren alle erbrechtlichen Ansprüche der Gründer auf Grund des Eigenkirchenwesens ausgeschlossen. Darin eben bestand das Wesen der römischen Abtei. Der Grundbesitz des Klosters war schon durch die Fundation sehr bedeutend. Der geschlossene Besitz in nächster Umgebung erstreckte sich rings um das Gotteshaus in einer Ausdehnung von ungefähr einer Stunde. Dazu kamen Güter in zahlreichen umliegenden Orten.

Welche Stellung nahm diese umfangreiche Grundherrschaft innerhalb der provinzialen Gerichtsorganisation ein? Es wurde schon bemerkt, daß dem Kloster bei der Gründung das Recht freier Vogtwahl zugesichert wurde. Es bleibt nur übrig, die Kompetenzen des Vogtes zu bestimmen. Schon die Bulle Paschalis II. v. J. 1101[3]) hatte verordnet: „Nec alius advocatie bannum a catholico rege suscipiat, nisi qui ab abbate et fratribus electus exstiterit." Dasselbe Privileg verleiht dem Kloster König Heinrich V. i. J. 1123: „Nec alius advocatie bannum a rege sive imperatore suscipiat, nisi qui abbate eligente et fratribus petentibus ad tantum officium dignus et idoneus videatur." Demzufolge wurde der Klostervogt durch Königsbann zum hohen grafenebenbürtigen Richter der Immunität autorisiert, das Klostergebiet war ein eigener, vom Grafschaftsverband eximierter, reichsunmittelbarer Hochgerichtsbezirk.[4]) Für Alpirsbach liegen die Verhält-

---

[1]) Glatz, a. a. O., S. 7 führt das Fehlen einer näheren Standesbezeichnung der beiden ersten Stifter in der Gründungsurkunde wohl mit Recht auf Mangel an Jurisdiktionsrechten auf dem zur Fundation verwendeten Gute zurück.

[2]) Stiftungsurkunde von c. 1099. Wirt. UB. I. 315 no 254. Zur Datierung vgl. die Anmerkg. des Herausgebers.

[3]) Wirt. UB. I. 327 no 259.

[4]) Wir nehmen hier Anlaß, die von Seeliger bestrittene Bedeutung des Königsbannes zu rechtfertigen. Seeliger anerkennt den Schluß nicht, daß der Vogt durch die königliche Bannleihe zum grafenebenbürtigen, höchsten Richter der Immunität autorisiert wurde; dementsprechend sieht er auch in den Gerichtsbezirken der Vögte, d. h. in den geistlichen Immunitäten keine grafschaftsebenbürtigen Gerichtsherrschaften. Seeliger sieht in der Verleihung des Königsbannes nur „die staatliche Bevollmächtigung der Vögte". (Grundherrschaft, S. 94.) „Der Vogt handhabt den Königsbann und fungiert unter

nisse besonders klar. Obwohl Alwik von Sulz, der „comes illius regionis" genannt wird, Mitstifter des Klosters ist, wählen Abt und Konvent nicht ihn, sondern den offenbar mächtigeren Verwandten des zweiten Mitstifters, den Grafen Friedrich von Zollern. [1]) Ihm folgte

---

königlicher Autorität auch dann, wenn er es mit Unfreien zu tun hat." (Ebda. S. 95 vgl. S. 167.) Gewiß war letzteres in den Immunitäten nicht selten und wurde im Laufe der Entwicklung sogar die Regel. Aber wo es geschah, war der Vogt hoher Gerichtsbeamter der Immunität. Der Königsbann ist die Autorisation zur Ausübung der hohen, gräflichen Gerichtsbarkeit für den durch das Gerichtslehen näher bestimmten Bezirk. Die Entwicklung der richterlichen Bevollmächtigung der Immunitätsvögte ist völlig klar: solange sich ihre Befugnisse auf die causae minores, d. h. auf die Centenargerichtsbarkeit erstreckten, erhielten sie den Bann vom Grafen: auch das war eine „staatliche Bevollmächtigung der Vögte". Seit sich aber die Befugnisse der Vögte auch auf die causae maiores, d. h. die gräfliche Gerichtsbarkeit erstrecken, wird der Vogt als grafenebenbürtiger Gerichtsbeamter ebenso wie der Graf durch königliche Bannleihe zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit innerhalb der Immunitäten ermächtigt. Alle geistlichen Immunitäten, deren Vögte den Königsbann erhalten, sind grafschaftsebenbürtige, von der gaugräflichen Gerichtsorganisation völlig eximierte Hochgerichtsbezirke. Seeliger hat wie die ganze Frage der Immunitätsentwicklung so auch diese klaren Tatsachen durch unbegründete Distinktionen verwirrt. Vgl. zu unserer Auffassung: Waitz, Verfassungsgeschichte, VII S. 256: „In der Verleihung des vollen Königsbannes lag aber auch die der gräflichen Gerichtsbarkeit." Brunner, Grundzüge, S. 134: „Hatte die Kirche die höhere Gerichtsbarkeit, so bedurfte der Vogt, der sie ausüben sollte, der königlichen Bannleihe." Zallinger, Ueber den Königsbann, in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung, III. (1882), S. 560 (mit besonderer Beziehung auf die römischen Abteien); Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 582 ff., besonders S. 584: „sie (die Bannleihe) war die königliche Bestallung für alle Träger der gräflichen Gerichtsbarkeit, welche diese nicht unmittelbar, sondern erst in dritter Hand vom Reich empfingen." S. Rietschel, Burggrafenamt, S. 16, 45 und anderwärts; Brunner, Exemtionsrecht der Babenberger, S. 318; Georg Meyer, Die Verleihung des Königsbannes, S. 14; Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 132. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, II. S. 68 ff.; Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 255. Anm. 145. Selbst in Fällen, wo ein Graf zum Vogt eines Klosters gewählt wurde, erhielt er eigens für die Immunität den Königsbann.

[1]) Wirt. UB. I. 361 no 284. Daß in der Stiftungsurkunde an erster Stelle Graf Alwik siegelt, beweist nichts für eine Fortdauer seiner gräflichen Rechte innerhalb der Klosterimmunität. Die Uebergabe freien Eigens an das Kloster mußte vor dem Grafen geschehen, weil die Güter bis dahin dem Grafschaftsverband angehörten und erst durch die Uebergabe aus dem Jurisdiktionsbereich des Grafen ausschieden. Vgl. Rietschel, Mitteilungen d. Instit. für österreich. Geschichtsforschung, XXVII (1906), S. 412. — Ebensowenig beweist die in der erneuerten Stiftungsurkunde v. J. 1125—27 (Wirt. UB. I. 361 no 284) berichtete Gebietsabgrenzung des Klosters durch Graf Alwik; denn dieses Rechtsgeschäft berührte zugleich sein eigenes Machtgebiet. Außerdem handelt der Graf auf besondere Bitte der Alpirsbacher Mönche, mit dem Zweck „ut huius restitutionis confirmatio sic a Friderico advocato facta notior et firmior in posterum teneretur." Im Gegenteil wird gerade das Grafending („in suo legitimo placito seculari banno") dem Vogtding der Immunität gegenüber gestellt.

in der Vogtei sein Sohn Friedrich. Von da ab fehlen die urkundlichen Nachrichten bis zum Jahre 1319. Wahrscheinlich ging die Vogtei auf den ersten Burggrafen und auf dessen Sohn Friedrich II. über.[1]) Zu Beginn des 13. Jhdts. scheint sich Alpirsbach nach dem Beispiel anderer Klöster seiner lästigen zollerischen Schirmvögte entledigt zu haben, entweder durch energische Geltendmachung der ihm privilegierten freien Vogtwahl, oder, was wahrscheinlicher ist, durch Rückkauf der Vogteirechte. Trotzdem verlieh das Kloster die Vogtei wiederum an die Herzöge von Teck.[2]) Auch bei diesem Geschlecht wurde die Vogtei erblich und artete aus, so daß Karl IV. auf Drängen des Klosters den Herzog Hermann mit Gewalt der Vogtei entsetzen mußte.[3])

Ueber die richterlichen Kompetenzen der Alpirsbacher Vögte erfahren wir erst aus dem Vogtbuch des Jahres 1408.[4]) Darnach hat der Abt an den fünf Dingstätten der Immunität: in Adlersprang, Dornhan, Tobel, Wittershausen und Gruol je 3 echte Jahresdinge „äne gebyeten". Er richtet „alle ding, die ze rihten sint äne umb verschult lüte, den es an das leben gät". Damit war der Vogt auf die Blutgerichtsbarkeit beschränkt. Wahrscheinlich haben wir in dieser Beschränkung erst eine Reaktion späterer Zeit zu sehen.

## 2. St. Georgen.[5])

Im Jahre 1083 wurde von Hezelo aus der Reichenauer Vogtfamilie und einem Edlen Hesso das ältere Bethaus zu Königseckwald (Ob. Saulgau) nach St. Georgen verlegt und reicher ausgestattet, nachdem es schon zuvor der römischen Kirche tradiert worden war. Der erste von dem Kloster hochgeschätzte Vogt blieb der Stifter Hezelo.[6]) Ihm folgte sein Sohn Hermann, der als Vogt von Reichenau i. J. 1094 von Reichenauer Ministerialen erschlagen wurde.[7]) Nach dessen Tod wählten Abt und Mönche den Herzog Bertold von Zähringen zu ihrem Vogt.[8]) Bei der großen Zahl von Vogteien, welche die Zähringer in ihrer Hand vereinigten, konnte von einer persönlichen Ausübung der

---

[1]) So vermutet Glatz, a. a. O., S. 253 f.

[2]) Glatz, a. a. O., S. 54 f.

[3]) Besold, Documenta rediviva, p. 156. Glatz, S. 255 f.

[4]) Reyscher, Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte, S. 34 no 5.

[5]) C. Chr. Martini, Geschichte des Klosters und der Pfarrei St. Georgen. 1859. — Notitia fundationis St. Georgii. Herausgeg. von J. Bader in d. Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins IX (1858), S. 193 ff. — P. G. Mezler, Monumenta historico-chronologica monastica collecta, herausgeg. von J. G. Mayer im Freiburger Diözesarchiv XV. (1882), S. 238 ff.

[6]) Notitia fundationis, a. a. O., S. 208. — [7]) Ebda. S. 207 ff.

[8]) Mezler, a. a. O., S. 243.

Vogtei keine Rede sein. Sie belehnten damit ministerialische Untervögte. So gelang es dem Abte Johann von Falkenstein, die Vogtei als erblichen Besitz an seine Familie zu bringen.[1] Beim Aussterben der Zähringer beanspruchte Friedrich II. die Vogtei von St. Georgen, belieh aber wiederum die Herren von Falkenstein.[2] Mit der Spaltung dieses Geschlechtes in die von Falkenstein und Ramstein nach den beiden unweit voneinander gelegenen Burgen wurde auch die Vogtei über das Kloster geteilt. Im J. 1449 ging der eine Teil käuflich an Graf Ludwig von Württemberg über, während der andere Teil durch Konrad von Falkenstein an Elisabeth von Rechberg kam.[3]

Die Vogtei über entlegenere Güter des Klosters wurde an andere Vögte übertragen. Für die i. J. 1127 an St. Georgen geschenkte Kirche zu Urspring z. B. wurde Graf Diepold von Berg als Vogt gewählt.[4] Als mit Vogt Hermann i. J. 1094 das Geschlecht der Stifter ausgestorben war, fiel deren ganzes Familiengut an St. Georgen. Zum Vogt über dasselbe bestellte der Abt den Heinrich von Schweinhausen, der vom Kaiser den Bann erhielt.[5] Natürlich besaß auch der Kastvogt des Klosters den Königsbann.

Ueber die richterlichen Kompetenzen der Vögte erfahren wir auch in St. Georgen erst aus einer Zeit, wo bereits die hohen Richter den größten Teil ihrer Befugnisse an die niederen Richter abgegeben haben. Im 15. Jhdt. hatte in St. Georgen der Abt bezw. sein stellvertretender Amtmann die Gerichtsbarkeit bis zum Spruch über Leben und Tod, worüber die Kastvögte richteten. Jeder Verbrecher wurde durch den Klosteramtmann zunächst dem Abte überantwortet, und erst, wenn sich sein Verbrechen als Malefizfall herausstellte, dem Vogt von Hornberg, dem Untervogt des Grafen von Württemberg, ausgeliefert.[6] Aus dieser späteren Entwicklung können wir wenigstens soviel mit Sicherheit schließen, daß auch die Vögte des 13. und 12. Jhdts. die volle Gerichtsbarkeit besaßen, denn nur aus dieser konnte die Malefizgerichtsbarkeit ihren Ursprung genommen haben.

## 3. St. Blasien.

Von der Gründung und den Rechtsverhältnissen St. Blasiens[7] erfahren wir erstmals aus der Urkunde Ottos II. vom 5. Juni 983.[8]

---

[1]) Ebda. S. 238. — [2]) Ebda. S. 243.

[3]) Freiburger Diözesanarchiv, Neue Folge VI. (1905), S. 18.

[4]) Wirt. UB. I. 373 no 290.

[5]) Das bedeutet doch wohl der Notitia fundationis, a. a. O. S. 209 erwähnte königliche Brief an Heinrich von Schweinhausen. — [6]) Martini, a. a. O., S. 97.

[7]) Vgl. J. Bader, Geschichte des Gotteshauses St. Blasien. Badenia, I. S. 171 ff.

[8]) Mon. Germ. Diplomata, II. 349 no 297.

In diesem Privileg wird ein genau umschriebenes, geschlossenes Gebiet innerhalb der Grafschaft abgegrenzt, d. h. es wird ein Bannbezirk geschaffen. Ueber die rechtliche Stellung dieses Gebietes bestimmt die Urkunde:

„ut in eadem terminatione . . . nullus dux aut comes vel alia aliqua persona maior vel minor aliquid iuris habeat, aliquam potestatem exerceat, vel ullam inquietatem monachis . . . inferre presumat."

An und für sich läßt sich aus diesen Worten mit Sicherheit nur auf die Verleihung der niederen Gerichtsbarkeit schließen. Von Heinrich IV.[1]) wird dieses Diplom wörtlich wiederholt; desgleichen von Heinrich V. i. J. 1123.[2]) Letzterer fügt freie Vogtwahl hinzu und das Recht der Absetzung des Vogtes bei schlechter Amtsführung. Dann heißt es weiter: „Volumus etiam, ut advocatus petitione abbatis legitimum bannum a nobis vel successoribus nostris accipiat." Der Vogt von St. Blasien erhielt also vom König direkt den Bann, d. h. er übte die hohe, spezifisch königliche Gerichtsbarkeit. Da aber die Urkunde Heinrichs V. die Immunitätsrechte mit genau denselben Worten fixiert, wie die Otto II. und Heinrich IV., so kann man mit Recht schließen, daß Heinrich V. kein neues Recht im Gegensatz zum seitherigen Bestand verleihen wollte, sonst hätte dieses neue Recht, die Hochgerichtsbarkeit ausdrücklich genannt werden müssen. Demnach dürfen wir annehmen, daß bereits die Urkunde Otto II. vom Jahre 983 die Verleihung der Hochgerichtsbarkeit bedeutete.[3]) Bei der typischen Bedeutung der ottonischen Privilegien war eine derartige Formel für die Zeitgenossen hinlänglich verständlich.

Näheres über die Vogteiverhältnisse des Klosters erfahren wir aus dem ersten Jahrhundert seines Bestehens nicht. Erst zu Beginn des 12. Jhdts. finden wir das Kloster im Kampf mit dem Bischof von Basel, der sich die Vogtei über St. Blasien angemaßt hatte und durch seinen Vogt in gewalttätiger Weise verwalten ließ. Im J. 1120, März 19,[4]) hatte das Kloster von Papst Kalixt II. und 1123, Dez. 28,[5]) vom Kaiser das Recht freier Vogtwahl bestätigt erhalten. Und da der Bischof von Basel bezw. sein Vogt mit Bedrückungen fortfuhr, appellierte das Kloster an den Kaiser, worauf Adelgoz, des Bischofs Vogt, abgesetzt und an seiner Stelle Konrad von Zähringen mit dem königlichen Bann beliehen wurde.[6]) Der abgesetzte Vogt machte zwar nochmals

---

[1]) Urk. v. J. 1065, Jan. 8, bei Trouillat, Monuments de Bâle I. 185 no 122.

[2]) Wirt. UB. I. 356 no 280.

[3]) Für das Privileg Heinrichs IV. nimmt dies auch Waitz, Verfassungsgeschichte VII. 244. Anm. 2 an.

[4]) Gerbert, Historia Nigrae Silvae, III. 48 no 32. — [5]) Wirt. UB. I. 356 no 280.

[6]) Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae II. 56 no 845.

Ansprüche,[1]) wurde aber i. J. 1141 endgiltig beseitigt.[2]) Von da ab blieb die Vogtei über St. Blasien bei den Zähringern bis zu ihrem Aussterben i. J. 1218, da sie dauernd an das Reich überging.[3]) Nach wie vor wird die Vogtei von ministerialischen Untervögten verwaltet. Als solche finden wir z. B. im Tale Schönau die Herren von Staufen. Durch König Konrad IV. wird die Vogtei über St. Blasien trotz entgegenstehender Privilegien an die Habsburger verpfändet.[4]) Bereits 1325 wird vom Kloster die habsburgische Vogtei als erblich anerkannt.

Spezielle Nachrichten über die innervogteilichen Verhältnisse des Klosters haben wir aus der Zähringer- und Stauferzeit nicht, weil Zähringer und Staufer, wie ihre sonstigen Vogteien, so auch diese im allgemeinen gut verwalteten, und es so zu keinen Fixierungen der Vogtrechte oder zu Fälschungen kam. Dagegen mehrt sich das Material am Ende des 13. und im 14. Jhdt. In den Rodeln und Weistümern der einzelnen Klosterhöfe finden wir jene Bewegung, welche mit einer Kompetenzverschiebung zwischen dem Vogt und dem niederen Immunitätsbeamten bezw. zwischen dem Vogt und dem Immunitätsherrn selbst endigte, in vollem Gange.

Den alten, von Otto II. abgegrenzten Immunitätsbezirk des Klosters finden wir zu Beginn des 14. Jhdts. wieder in dem sogen. Waldamt. Es heißt von ihm im Rodel v. J. 1328[5]): „Hie stant gescriben die zile inrent dem Twing und Bann, (wo) ällü gericht des gotzhus sint âne tûbi und tot wunde.“

Dagegen sagt die Talverfassung von Todtnau und Schönau v. J. 1321[6]): „Der vorgenannte herre von Stoephen, der vogt ze Schoenowe und ze Tottenowe ist, der sol richten umbe tûbe, umbe freveli und umbe wissenhaft gült.“

Die Frevelgerichtsbarkeit übt der Vogt auch im st. blasischen Amt Basel[7]): „Fiel aber da klagd in, die frevel anging, so sol der amptmann den richtstab uss der hand geben einem vogt, der nebent im sitzt und der sol umb die frevel richten.“

---

1) Urk. K. Lothars v. J. 1126 Jan. 2.

2) Neugart, Codex dipl. Alem. II. 71 no 855.

3) Vgl. Alois Schulte, Habsburger Studien III. 9. Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung VII. (1887), S. 557.

4) Alois Schulte, a. a. O. S. 558. P. Schweizer, Habsburgisches Urbar, Quellen z. Schweizer Geschichte XV. 2, S. 602.

5) J. Bader, Das ehem. st. blasische Waldamt. Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, VI. S. 97, Anm. 1.

6) Die alte Talverfassung von Schönau u. Todtnau. Ebda. I. S. 201 ff.

7) Das st. blasische Amt Basel. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. II. S. 204.

Das Weistum von Bürglen v. J. 1346 bestimmt[1]):

„Und sol ein probst da zue gericht sitzn in sinem hoff und soll da richten umb eign u. umb erb u. umb ligentz u. umb varentz u. umb alle sachen anecht umb die grossn freffli u. umb tůbi u. umb hertvelligi u. umb blutrünsigi u. umb den nachtschach u. umb den totschlag." — „Und darumb sind die grossen frefflinan eines vogts als der totschlag ist und and sachen als einem vogt anhöret." — „Denn wenne ouch dem probst werdent III β verbessert, so ist der dritt β des vogts."

Während so der Vogt im unmittelbaren Klosterbezirk bereits auf die hohe Kriminalgerichtsbarkeit beschränkt ist, übt er in den entfernteren Klosterhöfen auch die mittlere Strafgerichtsbarkeit und das Gericht über bürgerliche Schuldklagen, d. h. die Befugnisse der Centgrafen. Daß aber auch die Gerichtsordnung des unmittelbaren Klosterbezirks erst durch Zurückdrängung der mittleren Kriminalgerichtsbarkeit des Vogtes entstanden ist, beweist die Tatsache, daß der schwerere Teil dieser letzteren, die Gerichtsbarkeit über Diebstahl, der offenbar häufig noch an Hals und Hand bestraft wurde,[2]) auch im Klosterbezirk noch dem Vogtgericht reserviert blieb.[3]) Wir haben hier für ein ausgedehntes Gebiet des Breisgaus wiederum eine Bestätigung der schon öfter erwähnten alemannisch-schwäbischen Eigenheit, daß Diebstahl und Frevel der hohen Gerichtsbarkeit zugerechnet werden.

In der Ziviljurisdiktion hat bereits eine erhebliche Absplitterung der alten hochgerichtlichen Kompetenzen an das Immunitätsniedergericht stattgefunden. Der Propst von Bürglen richtet „umb eigen u. umb erb, umb ligentz u. umb varentz". Im Klosterbezirk scheint dem Vogt die ganze Ziviljurisdiktion entzogen zu sein. Dagegen richten die Vögte im Tal Schönau noch über bürgerliche Schuldklagen.

Auf die vogtfreien Bezirke bezw. die engere Immunität innerhalb des Klostergebietes von St. Blasien werden wir unten zurückkommen.

## § 8.

## St. Peter, St. Trudpert, St. Märgen.

### 1. St. Peter.

Als sich gegen Ende des 11. Jhdts. die zähringische Macht von der schwäbischen Baar nach dem Breisgau verschob, verlegte Herzog

[1]) Weistum von Bürglen. Handschrift im Karlsruher General-Landes-Archiv no 1476.

[2]) Vgl. U. Stutz, Habsburg. Urbar. Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXV (1904), S. 202.

[3]) Näheres über die allmähliche Absplitterung hochgerichtlicher Kompetenzen an das Niedergericht s. bei A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters. Dissertation. Stuttgart 1907. S. 68.

Bertold II. auch das alte Hauskloster der Zähringer von Weilheim u. d. Teck in die Nähe seines nunmehrigen Burgsitzes Zähringen. Den allgemeinen Tendenzen des damaligen Reform-Mönchtums entsprechend wurde das i. J. 1093 gegründete Kloster St. Peter [1]) unmittelbar unter den apostolischen Schutz gestellt. Die Bestätigungsbulle Urbans II. v. J. 1095 [2]) bestimmte, daß der Vogt „nullam in monasterio . . . aliquid disponendi habeat potestatem“; freie Vogtwahl garantierte sie nicht. Bei der romfreundlichen Stellung der mächtigen zähringischen Herzöge galt es als selbstverständlich und vom Kloster erwünscht, daß sie auch die Schutzvögte ihrer Stiftung blieben. Das Kloster behielt trotz seiner römischen Freiheit ganz den Charakter einer Familienstiftung. Als Grabstätte der zähringischen Herzöge wurde es von diesen und ihren Ministerialen reich beschenkt und besaß schon um 1111 ein ausgedehntes, geschlossenes Gebiet rings um das Kloster.[3]) Die Vogtei wurde von den jeweiligen zähringischen Herzögen verwaltet, die als Vögte bei zahlreichen Rechtsgeschäften genannt sind. Ueber die einzelnen Rechte der Vogtei enthalten jedoch die zähringischen Quellen nichts. Im J. 1152 [4]) versprach Bertold IV. dem Abte Gozmann, „nunquam aliquem inter se huic cellae praeponere advocatum“. Im allgemeinen scheinen die Herzöge die Vogtei treu verwaltet zu haben.

Näheres über die Vogteiverhältnisse von St. Peter erfahren wir erst nach dem Aussterben der Zähringer.

Mit dem Tode Bertolds V. i. J. 1218 war die Vogtei ledig geworden. Abt u. Konvent hofften bei dem Erbschaftsstreit zwischen dem Allodialerben Graf Egeno von Urach und Kaiser Friedrich II. unter das Reich zu kommen. Aber Graf Egeno beanspruchte sofort auf Grund seines Erbrechtes die Vogtei über St. Peter,[5]) und nach der Aussöhnung zwischen dem Grafen und dem Kaiser blieb dem Kloster nichts übrig, als Egeno von Urach zu ihrem Vogt zu wählen, ja sogar die Erblichkeit derselben bei dem jeweiligen Besitzer von Burg und Stadt Freiburg anzuerkennen.[6]) — Als Nachfolger der Zähringer sollten die

---

[1]) Zur Geschichte des Klosters vgl. Jul. Mayer, Geschichte der Benediktiner-Abtei St. Peter. 1893. — E. Gothein, Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, dargestellt an der Geschichte des Gebietes von St. Peter. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Neue Folge, I. S. 257 ff. — Rotulus San-Petrinus, herausgeg. von Frz. v. Weech, Freiburg. Diözesan-Archiv XV. S. 133 ff.

[2]) Schöpflin, Historia Zaringo-Bad. V. 29 no 15.

[3]) Rotulus S. Petrinus, a. a. O. S. 142. Vgl. Gothein, a. a. O. S. 260.

[4]) Schöpflin, Historia Zaringo-Bad. V. 98 no 47.

[5]) Urk. v. J. 1230 (Fürstenbergisches Urk.-Buch I. 155 f.).

[6]) Ebda. Vgl. Gothein, a. a. O. S. 263. J. Mayer, a. a. O. S. 32 f.; Fehr, Landeshoheit im Breisgau, S. 57. Heyck, Zähringer, S. 503 f.

neuen Vögte die Vogtei über den gesamten Grundbesitz des Klosters ausüben. Dazu reichte aber die bescheidene Machtstellung der Freiburger nicht hin. So ging die Vogtei über entfernte Klosterbesitzungen an fremde Herren über. Aber auch vom alten geschlossenen Besitz um das Kloster trennten sich einzelne Teile von der Gesamtvogtei los. Innerhalb des übrigen Klostergebietes schalteten die Freiburger Grafen als unumschränkte Herren. Von den Mönchen selbst wurde Egeno von Urach „unser gnädiger herr u. kastvogt“ genannt.[1]) Er selbst bezeichnete sich als „Vogt über Leute, Güter, Holz, Twing u. Bann“.[2]) Hinsichtlich der jurisdiktionellen Befugnisse bestimmte das älteste Dingrecht aus der ersten Hälfte des 13. Jhdts.: „Alle Gerichte ohne Diebstahl und Erdfall sind des Gotteshauses, diese zwei sind eines Vogtes“.[3]) Damit wäre der Vogt im wesentlichen auf die hohe Kriminalgerichtsbarkeit beschränkt gewesen; allein die Freiburger haben sich offenbar nicht an diese Bestimmung gebunden.

Diese Bestimmung zeigt immerhin, daß die Vogtei von St. Peter von Anfang an ein selbständiger Hochgerichtsbezirk war; denn nur so erklärt sich die spätere Kompetenzabgrenzung zwischen Kloster und Vogt. Daß die Klosterimmunität von St. Peter in irgend welcher Abhängigkeit oder Unterordnung zur Breisgaugrafschaft gestanden habe, läßt sich mit keinem Worte beweisen;[4]) nie haben die Markgrafen, die ja die Grafen des Breisgaues waren, irgend einen Rechtsanspruch an das Klostergebiet erhoben oder ein Oberhoheitsrecht geltend gemacht. St. Peter war von Anfang an durchaus von der Gerichtsorganisation des Breisgaues eximiert.

## 2. St. Trudpert.

Die Erforschung der Vogteiverhältnisse von St. Trudpert bis zum Ende des 13. Jhdts. ist durch eine systematisch vorgenommene Vernichtung und Fälschung des alten Urkundenmaterials um 1280 äußerst erschwert, wenn nicht für immer unmöglich gemacht.[5]) Eine spezielle Unter-

[1]) Philipp Jacob, Corpus Juris Sanct-Petrini. 2 Bde. Handschrift im Karlsruher General-Landesarchiv. Neue Nummer no 557.

[2]) J. Mayer, a. a. O. S. 33. Gothein, a. a. O. S. 264. — [3]) Gothein, a. a. O. S. 267.

[4]) Die Behauptung Fehrs, Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, S. 45, der Markgraf Hermann habe als „oberster Gerichtsherr“ i. J. 1121 den Streit zwischen St. Peter u. St. Märgen geschlichtet, ist nicht richtig. In dieser Urkunde (Schöpflin, Historia Zar.-Bad. V. 61 no 26) ist nirgends die Rede von einer richterlichen Tätigkeit des Markgrafen, er wird weder an erster noch an letzter Stelle, sondern nur gelegentlich unter der Zahl der „aliorum principum“ aufgeführt. Die ganze Verhandlung wird von dem Bischof von Constanz abgeschlossen.

[5]) Ueber die Fälschungen vgl. Fr. v. Weech, Urkundenbuch des Benediktinerklosters St. Trudpert. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXX. (1878), S. 76 ff. u. S. 323 ff.

suchung des gefälschten Urkundenbestandes würde die Grenzen unserer Arbeit weit überschreiten und doch, soviel wir sehen, für den Zweck unserer Arbeit nichts Wesentliches zutage fördern.

Immerhin gibt schon die Absicht der ganzen Fälschung im allgemeinen Aufschluß über die Entwicklung der Vogtei von St. Trudpert. Denn sie richtet sich gegen den übermächtigen Einfluß der damaligen Vögte, der Herren von Staufen. Diese, ursprünglich Ministerialen der Herzöge von Zähringen, hatten offenbar von letzteren, die ja zahlreiche breisgauische Klostervogteien in ihrer Hand vereinigten und eben deshalb genötigt waren, die Verwaltung derselben ihren Ministerialen zu überlassen, die Untervogtei über St. Trudpert erhalten. Nach dem Aussterben der zähringischen Herzöge ging das Geschlecht der Herren von Staufen wahrscheinlich in den Adel über[1]) und behielt die Vogtei wohl als Reichslehen gleich den st. blasischen Untervogteien Schönau und Todtnau. Sie blieben zwar auch Ministerialen des zähringischen Allodialerben Egeno von Urach, standen aber als Vögte von St. Trudpert in keiner Abhängigkeit weder von diesem, noch vom Landgrafen.[2]) Den Einfluß dieser mächtigen Nachbarn auf das Klostergebiet zu schwächen, war der Zweck der Fälschung. Man suchte sich der Uebermacht derselben zu entwinden, indem man ihre Vogtei als bloße Untervogtei und Lehen der Habsburger hinstellte. So gewann man den Schutz des Königs Rudolf und besaß denen von Staufen gegenüber jederzeit ein willkommenes Mittel, bei Gewalttätigkeiten mit Appellation an den obersten Vogtherrn zu drohen. Die Fälschung gelang. Vielleicht schon 1277, sicher seit 1325 anerkannten die Herren von Staufen die Obervogtei der Habsburger.[3])

Ueber die rechtliche Stellung des Klostergebietes von St. Trudpert erfahren wir Bestimmtes erst im 14. und 15. Jhdt. In dieser Zeit bildet das Kloster eine selbständige, hohe Gerichtsherrschaft, dessen höchster Richter der Klostervogt ist. Er scheint bereits auf die hohe Kriminalgerichtsbarkeit beschränkt zu sein. Er bezieht ein Drittel der Bußgelder, das gewöhnliche Vogtrecht und außerdem eine jährliche, gemeinsam mit dem Abte fixierte Vogtsteuer. Für die Ausübung seiner hohen Kriminal-

— A. Schulte, Habsburger Studien III. 8. Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch. VIII. (1887), S. 538 ff. — E. Gothein, Beiträge z. Geschichte des Bergbaus im Schwarzwald. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. Neue Folge II. 396 ff.

[1]) Gothein, a. a. O. S. 397. — [2]) Ebda. S. 397.

[3]) Die Echtheit der Urk. v. J. 1277 Jan. 28 (Z. G. Oberrh. XXI. S. 375 f.) wird von Weech (Z. G. Oberrh. XXX. S. 118) bezweifelt, während Schulte, Habsburger Studien (Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. VIII.), S. 547, Anm. 2, für ihre Echtheit eintritt. Die Urk. v. J. 1325, Febr. 27, s. in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXI. S. 376 ff.

gerichtsbarkeit ist er auf die drei Jahresdinge des Abtes beschränkt, neben dem er zu Gericht sitzt.[1]) — Diese Gerichtsordnung ist die direkte, ordentliche Weiterbildung jener Gerichtsverfassung, die uns schon im 12. Jhdt. in Allerheiligen, Reichenau, Kempten, im 13. Jhdt. in Beuron entgegengetreten ist. Sie ist nur verständlich als Fortentwicklung zweier grundlegender Faktoren: der Klosterimmunität als selbständigem, von der provinzialen Gerichtsorganisation eximiertem Hochgerichtsbezirk und des Vogtes als des höchsten, mit gräflichen Kompetenzen ausgestatteten Richters dieser Immunität. Hätten die Markgrafen als Grafen des Breisgaues irgend welche hoheitliche Stellung zur Immunität eingenommen, so bleibt es unerklärlich, weshalb das Kloster nicht bei ihnen als nächster Instanz Schutz gegen seine anmaßenden Vögte suchte. Ferner — und dies gilt von sämtlichen breisgauischen Immunitäten — wäre es unverständlich, wie die Markgrafen als „hohe Gerichtsherren" niemals einen rechtlichen Anspruch an die Klostergebiete in Form von Abgaben und Leistungen oder auch nur ihren obersten Schutz geltend gemacht haben. Warum soll das Territorialitätsprinzip in diesem für seine Zwecke wichtigsten Punkte, der Unterwerfung der Klosterimmunitäten unter die Landeshoheit, Halt gemacht haben? Und doch hätte für derartige Absichten das Aussterben der Zähringer am Anfang des 13. Jhdts. die beste Gelegenheit gegeben. Auch ist es sehr bemerkenswert, daß sich nirgends eine Spur von einer Lehensabhängigkeit der breisgauischen Klostervögte von den Markgrafen findet, nicht einmal bei den Ministerialenvögten des 13. Jhdts. St. Trudpert sucht seine Vögte nicht in Abhängigkeit von den Markgrafen, sondern von der vorderösterreichischen Landvogtei zu bringen. Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel: St. Trudpert war seit den Tagen der Zähringer eine selbständige, von allen gaugräflichen Beziehungen eximierte Gerichtsherrschaft.

### 3. St. Märgen.

Die Schicksale des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Märgen[2]) sind typisch für eine möglichst ungünstige Entwicklung der Klostervogtei. Das Stift wurde als Rivale des zähringischen Hausklosters St. Peter in dessen Nähe von dem Hohenberger Bruno, Dompropst zu Straßburg, auf seinem Hausgut um 1120 gegründet. Im J. 1125 erhielt das Kloster auf sein Ersuchen ein päpstliches Schutzprivileg,[3]) das dem Abt

---

[1]) Vgl. J. Bader, Der Dingrodel von St. Trudpert im Breisgau. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXI (1868), S. 432 ff.

[2]) Vgl. J. Bader, Die Schicksale der ehem. Abtei St. Märgen. Freiburger Diöz.-Archiv II (1866), S. 211 ff. Auf diese archivalische Arbeit sind wir im wesentlichen angewiesen. L. Schmid, Geschichte der Grafen v. Zollern-Hohenberg II. 71 ff.

[3]) Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg I. 1, S. 213 f.

und Konvent das Recht der freien Wahl und Absetzung des Vogtes garantierte. Tatsächlich blieb die Vogtei auch nachher bei dem Stifter bezw. seinem Geschlechte. Im J. 1267 erteilte der damalige Vogt Albrecht von Hohenberg auf Drängen des Abtes dem Kloster eine Bestätigung seiner Rechte.[1]) Auch im Falle des Verkaufs der Vogtei sollen dem Kloster seine Rechte gewahrt bleiben, vor allem die freie Wahl der Vögte. Die Salleute des Klosters sollen dem Vogt zu keinerlei Diensten verpflichtet sein, vielmehr nur dem Kloster allein angehören, das über sie frei verfügen mag. Wirklich verkaufte Graf Albrecht von Hohenberg i. J. 1293 mit der Burg und Herrschaft Wieseneck auch die Vogtei über das Kloster.[2]) Dem Kloster blieb nichts übrig, als den neuen Herrn, den Patrizier Burkhard Turner von Freiburg, als Vogt zu wählen. Aber schon 1318 wurde die Vogtei auch von diesem wieder veräußert und kam an das freiburgische Patriziergeschlecht der Schnewelin. Hatten die Hohenberger die Vogtei über ihre Stiftung treu verwaltet, so suchten jetzt die Schnewelin dieselbe in ein unumschränktes Herrschafts- und Besitzrecht umzuwandeln. Sie plünderten selbst die Salgüter, so daß sie unbewirtschaftet blieben. Die Bulle Johanns XXII. v. J. 1320 war fruchtlos. Aus Mangel an den nötigsten Lebensmitteln mußten Abt und Konvent endlich das Kloster verlassen. Auch als sie mit päpstlicher Hilfe wieder zurückkehrten, wurden die Zustände nicht besser. Schließlich verkaufte das Kloster sein ganzes Widemgut an die Stadt Freiburg.[3]) — Merkwürdigerweise hat sich auch in diesem Kampfe des Klosters mit seinen Vögten nie ein „hoher Gerichtsherr" ins Mittel gelegt. Es gab eben über den Vögten keine höhere Instanz als den König, dessen Eingreifen damals ausgeschlossen war. Auch St. Märgen war eximierter Hochgerichtsbezirk.

### Drittes Kapitel.

# Die Zisterzienser-Klöster.

## § 9.

## Salem. Bebenhausen.

### 1. Salem.

Das i. J. 1137 von Guntramm von Adelsreute gestiftete Zisterzienserkloster Salem (Salmansweiler)[4]) im Linzgau erhielt zahlreiche kaiserliche und päpstliche Privilegien, welche ihm als statutarisch bean-

[1]) L. Schmid, a. a. O. II. S. 26. — [2]) Bader, a. a. O. S. 229.
[3]) Bader, a. a. O. S. 239 ff. — [4]) Zur Geschichte von Salem vgl. Fr. v. Weech, Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Zisterzienserabtei Salem. 3 Bde. 1883 ff. — X. Staiger, Salem 1863.

spricht die Freiheit von jeder Vogtei garantierten. Die Bestätigungsbulle des Papstes Innozenz II. führt die Unvogtbarkeit der Zisterzienserklöster auf ihren speziellen päpstlichen Schutz zurück:[1])

„Quia vero fratres eiusdem ordinis sub solius romani pontificis tuicione consistunt, aliquem ibi officium advocatie gerere vel usurpare pariter interdicimus."

Darnach käme der Orden in eine Reihe zu stehen mit den römischen Abteien, nur mit dem Unterschied, daß das Prinzip der römischen Klöster als abbatiae liberae im Zisterzienserorden ausnahmslos durchgeführt werden sollte, was bei den jüngeren Benediktiner- und bei den Prämonstratenserklöstern nicht der Fall war. Die Bestätigungsurkunde des Königs Konrad III.[2]) bezeichnet aber die Vogtei über das Kloster Salem als ausschließliches Recht des Königs und untersagt dem Stifter Guntramm und seinen Nachkommen, „actionem reposcendi aut violenter auferendi". Eugen III.[3]) betont wieder die Einzigkeit des päpstlichen Schutzes über die Zisterzienserklöster. Diese doppelten Ansprüche auf den ausschließlichen Schutz der Zisterzienser durch den Papst einerseits und den Kaiser anderseits verbindet das Privileg Friedrichs I. v. J. 1155[4]) und leitet die exklusive kaiserliche Vogtei über die Zisterzienserklöster geradezu aus seinem obersten Schutzrecht über die römische Kirche her.

„Quia vero fratres eiusdem ordinis speciali oboedientie subjectione ad Romanam spectant ecclesiam, cuius nos speciales advocati et defensores sumus, aliquam personam ibi officium advocatie gerere vel usurpare omnino sub obtentu gracie nostre interdicimus, solis nobis nostrisque successoribus hoc defensionis officium in perpetuum conservantes."

Dieselbe Formel wiederholt die Urkunde Friedrichs I. v. J. 1183[5]) und Heinrichs VI. v. J. 1193.[6]) Der Schutzbrief des Papstes Lucius III. v. J. 1185[7]) enthält aber bereits das eigentümliche Verbot, daß sich niemand in der Abtei oder in den Wirtschaftshöfen derselben, die Vogtei „sine abbatis et fratrum voluntate" anmaßen dürfe. Diese Bestimmung setzt offenbar voraus, daß die Vogtfreiheit kein integrierendes Merkmal der Zisterzienserbesitzungen ist, ferner, daß die Vogtei über dieselben kein absolutes Exklusivrecht des Königs war, sondern bisweilen auch an Fürsten und Herren, freilich nur mit Zustimmung des Klosters, übergehen konnte. Diese Annahme wird bestätigt durch eine Urkunde v. J. 1238.[8]) Bischof Heinrich von Konstanz vermittelt einen Vergleich

---

[1]) 1140 Jan. 17. Codex Salemitanus I. 2 no 2. — [2]) 1142 März 19. Cod. Sal. I. 5 no 3. — [3]) 1146 Febr. 20. Cod. Sal. I. 7 no 4.

[4]) Codex Sal. I. 11 no 6. — [5]) Wirt. UB. II. 230 no 437. — [6]) Ebda. II. 291 no 479. — [7]) Wirt. UB. II. 239 no 443. — [8]) Ebda. III. 425 no 923.

zwischen dem Ritter Rüdeger von Bernhausen (auf der Filder) und dem Abte Eberhard von Salem über die Gerichtsbarkeit und die daraus erfließenden Rechte im Gute Stetten. Die Urkunde ist auch in anderer Hinsicht interessant. Der Abt überläßt dem Ritter Rüdeger, der als Lehen des Pfalzgrafen von Tübingen die Gerichtsbarkeit über die iniuriae, „que vulgo vravelin vocantur“ in seiner Eigenschaft als vicecomes beanspruchte, das Gericht über Diebstahl und Frevel: „iudicium furti et temeritatis, que vulgariter vraveli nominantur.“ Die unter beide Begriffe gehörigen Fälle werden von beiden Parteien dahin näher bestimmt: „nichil dicatur temeritas nisi sanguinis malitiosa effusio vel etiam cum pugno vel ligno intentione ledendi percussio, gladii quoque sive cultelli iracunda evaginatio.“ „Furtum quoque unanimiter interpretati sunt, occultam pecunie vel vestium vel pecorum invito domino subtractionem.“ Diese Gerichtsbarkeit darf der Ritter jedoch innerhalb des Prediums ausüben: „in eodem predio ad iudicandum locum vel residentiam non habebit.“ Seine Frevelbuße darf 4 Solidi nicht überschreiten. Im übrigen ist ihm die Erhebung von Abgaben und Beden untersagt. Ritter Rüdeger besitzt hier über das Zisterziensergut im wesentlichen die gleiche Gerichtsbarkeit wie anderwärts die Vögte.[1])

Auch die kaiserliche Vogtei, wie sie durch benachbarte kaiserliche Offizialen über die Besitzungen von Salem geübt wurde, war der Vogtei anderer Klöster nicht sehr unähnlich. Die Leute und Güter wurden zu Reichslasten, Steuern, Kollekten und Exaktionen aller Art herangezogen. Freilich wurden die Besitzungen des Klosters, in erster Linie dessen Pfleghöfe in Eßlingen, Ueberlingen und Ulm von König Heinrich (VII.) i. J. 1231[2]) von diesen Lasten befreit, aber gerade diese besondere Befreiung beweist, daß die Unterwerfung der Zisterzienserklöster unter die Reichslasten die Regel war. Auch die Wiederholung dieser Befreiung durch Friedrich II.[3]) läßt wohl auf Nichtbeachtung des ersten Privilegs durch die kaiserlichen Offizialen schließen. Ja, die Staufer besaßen bis zum Jahre 1264 von Salem ein eigenes Vogtrecht; denn in diesem Jahre tritt Konradin dem Kloster die bis dahin auf Grund der Vogtei („iure advocatie“) besessene Fischenz in der Aach ab.[4])

---

[1]) Vgl. A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters. Dissertation. Stuttgart 1907, S. 59 f. u. S. 63.

[2]) Wirt. UB. III. 290 no 795: „quod nullus officialium nostrorum vel aliquis aliorum aliquam collectam vel precariam vel aliquid nomine collecte de hospitiis predictis et hominibus residentibus in hospitiis prelibatis exigere presumat.“ — [3]) Ebda. III. 324 no 829, Urk. v. J. 1233.

[4]) Fickler, Quellen u. Forschungen zur Geschichte Schwabens, S. 92.

So wurde Salem der Zisterzienserregel entsprechend ursprünglich von jeder Vogtei befreit. Da aber Unvogtbarkeit damals praktisch unmöglich war, wählte es den unmittelbaren Schutz des Kaisers, den dieser durch seine Offizialen ausüben ließ. Allein auch dieser Schutz wurde von den Kaisern mehr als Recht, denn als Verpflichtung angesehen, und so war Salem faktisch nicht viel besser daran als andere Klöster mit normalen Vogteiverhältnissen. Auch scheint die Exklusivität der kaiserlichen Vogtei im 13. Jhdt. nicht mehr überall auf entfernten Besitzungen festgehalten worden zu sein.

## 2. Bebenhausen.

Ganz dieselben Verhältnisse wie in Salem finden wir in Bebenhausen. Um das Jahr 1180 stiftete Pfalzgraf Rudolf von Tübingen im Tale des Schönbuchs ein Kloster, das zunächst den Prämonstratensern, aber schon 1190 den Zisterziensern übergeben wurde. Bei dieser Uebergabe an den Zisterzienserorden befreite der Stifter das Kloster von aller Vogtei:

. . . „locum illum et omnes homines censuales ad ipsum pertinentes cum possessionibus suis ab advocatoria simul et ab exactoria condicione, qua nobis tenebantur, sicut eiusdem ordinis exigit institutio, penitus emancipavimus.“ [1])

Dieselbe Freiheit bestätigt das Privileg Heinrichs VI. v. J. 1193 [2]) Unter den „homines censuales“ sind sämtliche Leute des Klostergebietes verstanden, da bei dem Wirtschaftsbetrieb der Zisterzienser alle mit Klostergut Beliehenen an die einzelnen Grangien zu zinsen hatten. So war das ganze Klostergebiet mit Leuten und Gütern, obwohl es bereits einer Territorialherrschaft unterstand, [3]) völlig aus dem alten Gerichtsverband entlassen und zum selbständigen Gerichts- und Verwaltungsbezirk konstituiert. Daß sich einer der Staufer die Vogtei ausdrücklich reserviert habe, erfahren wir aus Urkunden nicht; daß sie aber von ihnen geübt wurde, unterliegt keinem Zweifel, denn sie gestatteten ihren Ministerialen, Kaufleuten und Bauern die Uebergabe ihrer Güter und ihrer eigenen Person an das Kloster. [4]) Nach dem Interregnum wurde

---

[1]) Urk. v. J. 1191 Jul. 30. Wirt. UB. II. 270 no 466.

[2]) Juni 29. Wirt. UB. II. 296 no 482: „Hac autem libertate monasterium hoc fundatum est, ut secundum consuetudinem Cisterciensium nec fundator neque ullus successorum eius aut heredum aliquid iuris advocatie habeat.“ Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand, S. 327.

[3]) Urk. v. J. 1191: „ab advocatoria simul et ab exactoria conditione, qua nobis tenebantur.“

[4]) Heinrich VI. i. J. 1193 (Wirt. UB. II. 296 no 482); Herzog Friedrich von Schwaben i. J. 1187 Juni 1 (Wirt. UB. II. 276 no 470).

die Vogtei über Bebenhausen von den oberschwäbischen Landvögten ausgeübt. Im Jahre 1305 jedoch befreit König Albrecht das Kloster auch von dieser Gewalt:

„Quare . . . monasterium Bebenhusen cum personis et rebus suis nostre tuitioni seu defensioni speciali immediate presentibus assumentes ipsum monasterium . . . a dominatu, jurisdictione, aucteritate et jugo advocatorum nostrorum provincialium omniumque nostre maiestatis officialium et aliorum quorumcumque nostrorum fidelium totaliter eximimus et perpetim exemptos adeo recognoscimus, quod ex nunc et deinceps non licebit pretaxatis nostris advocatis officialibus et fidelibus pro quacumque expeditione seu alia causa a dicto monasterio vecturas, subsidia, dona seu cuiuscumque generis servicia exigere vel recipere." [1])

Damit war die Entvogtung des Klosters ausgesprochen. Jedoch eines Beschützers bedurfte es auch fernerhin. Ihn wählte das Kloster in der Person des Grafen Rudolf von Hohenberg, der aber ausdrücklich für sich und seine Nachkommen auf jede vogteiliche Jurisdiktion über das Kloster verzichtete, [2]) welche seit der Entvogtung wohl von einem eigenen Klosterbeamten geübt wurde.

Die Urkunde Albrechts I. beweist, daß das Kloster bis dahin in umfassender Weise zu Reichslasten herangezogen wurde, wohl kaum weniger als sonst die Klöster durch ihre Vögte besteuert zu werden pflegten. — Auch Bebenhausen war es trotz seines Ordensstatuts nicht gelungen, auf allen seinen Gütern Vogtfreiheit zu erlangen. Zwar werden die meisten Güter samt der Vogtei erworben, [3]) trotzdem erfahren wir auch von einem Gütererwerb, deren Vogtei ausdrücklich dem alten Besitzer bezw. dessen Lehensherren vorbehalten bleibt. [4])

## § 10.

## Die Zisterzienser-Nonnenklöster Rothenmünster, Heiligkreuztal, Baindt und Günterstal.

### 1. Rothenmünster.

Zum Zweck der Uebersiedelung kauften die bis dahin in Hochmauern bei Rottweil ansässigen Zisterziensernonnen von den Kanonikern zum hl. Stephan in Konstanz das Gut Holbeinesbach bei Rottweil samt

---

[1]) Besold, Documenta rediviva, p. 242 no XIX.

[2]) Besold, Documenta rediviva, p. 245 no XXI. Urk. v. J. 1318.

[3]) Vgl. die Regesten bei E. Paulus, Die Zisterzienserabtei Bebenhausen. 1886 f. S. 9 ff.

[4]) Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins III. S. 209.

den darauf lastenden Vogteirechten.[1]) Ausdrücklich wird erwähnt, daß der bisherige Inhaber der Vogtei, Dietrich von Bodenwang, dieselbe gegen eine Abfindungssumme an seine Lehensherren, Heinrich und Bertold von Lupfen und diese an den Bischof von Konstanz aufgeben,[2]) der sie dem Abt von Salem übertrug,[3]) in dessen Schutz sich die Nonnen stellten. Im Jahre 1237 beauftragte der erwählte König Konrad[4]) den Schultheißen von Rottweil mit dem besonderen Schutze der Nonnen in Rothenmünster. Im gleichen Jahre bezeichnet Friedrich II.[5]) die Vogtei von Rothenmünster als zum Reich gehörig und verspricht, dieselbe nie zu veräußern; zugleich beauftragt er die Amtleute der Stadt Rottweil, die Vogtei in seinem Namen zu üben:

. . . „mandantes ministris de Rotwyl . . ., ut monasterium, abbatissam, conventum, familiam, predia et universa bona ipsarum sub nostra protectione et advocatia consistencia nostri auctoritate culminis tueantur nec permittant malignorum incursibus temere molestari; quia potius, ubi per eas vel ipsarum nuncios ad eos querimonia deferetur earum contra offensores ipsarum vel super causis que in eorum iurisdictione ad forum ipsorum spectare noscuntur, eis plenitudinem iusticie faciant et ipsarum indempnitatem foveant et quietem.“

Hier wird offenbar unterschieden zwischen dem äußeren Waffenschutz, der den kaiserlichen Offizialen zustehenden Gerichtsbarkeit bei Prozessen des Klosters mit Auswärtigen und der Gerichtsbarkeit „super causis, que in eorum iurisdictione ad forum ipsorum (ministrorum de Rotwyl) spectare noscuntur“; letztere umfaßten offenbar die hohe Kriminalgerichtsbarkeit. Somit enthielt die kaiserliche Vogtei im wesentlichen dieselben Befugnisse, wie sie auch anderwärts den Vögten zustanden.

Auch während des Interregnums wurde die Vogtei über das Kloster wohl von der Stadt Rottweil verwaltet; denn i. J. 1274[6]) nimmt König Rudolf fast mit denselben Worten wie Friedrich II. das Kloster in des Reiches unmittelbaren Schutz und beauftragt ebenfalls die Amtleute der Stadt Rottweil mit dessen Ausübung. Ebenso 11 Tage später.[7])

Auch hier mußte das ursprüngliche Prinzip der Vogtfreiheit den konkreten Verhältnissen weichen, welche einen kräftigen Schutz in der Nähe verlangten. Wie weit das Kloster auf Grund der Vogtei zu

---

[1]) Wirt. UB. III. 123 no 647. — [2]) Ebda. III. 126 no 650.
[3]) Ebda. III. 127 no 651. — [4]) Ebda. III. 405 no 902.
[5]) Wirt. UB. III. 400 no 897.
[6]) Wirt. UB. VII. 309 no 2421. — [7]) Ebda. VII. 310 no 2424.

Reichslasten herangezogen wurde, erfahren wir nicht. Heinrich VII. befreite dasselbe mit Berufung auf bereits vorliegende Privilegien von Steuern und Exaktionen.[1])

## 2. Heiligkreuztal.

Das im Jahre 1227 gestiftete, 1233 in den Zisterzienserorden aufgenommene Nonnenkloster Heiligkreuztal wurde von Heinrich (VII.)[2]) ebenfalls unter kaiserliche Vogtei gestellt. Trotzdem scheint sich das Kloster später, vielleicht während des Interregnums, unter den Schutz des Grafen von Sigmaringen begeben zu haben, denn i. J. 1286 ging mit der Grafschaft Sigmaringen auch die Vogtei über das Kloster an Oesterreich über.[3])

## 3. Baindt.

In Baindt (Ob. Ravensburg) gründete Konrad Schenk von Winterstetten ein Kloster für die von Boos übersiedelnden Zisterziensernonnen.[4]) Friedrich II. bestätigt i. J. 1241[5]) die Stiftung und nimmt das Kloster in seinen und des Reiches unmittelbaren Schutz. Ebenso im Oktober desselben Jahres der erwählte König Konrad (IV.)[6]), der es zugleich von allen vogteilichen Lasten befreit: „ut, sicut ordo Cisterciensis ab exordio sue institutionis nullis umquam fuit obnoxius advocatis, sic idem monasterium . . . ab omni advocatorum ratione atque exactione tam de communi ordinis libertate quam de presenti nostra concessione sit liberum et exemptum.“ Er bestimmt noch besonders, daß niemand, der dem Kloster ein Gut übergebe, sich die Vogtei über dasselbe vorenthalten dürfe.

## 4. Günterstal.

Das Schicksal des Zisterzienser-Nonnenklosters Günterstal bei Freiburg[7]) entsprach wenig den sonstigen Anforderungen dieses Ordens hinsichtlich der Vogtei. Das Kloster wurde um 1224 vom letzten Kyburger für seine beiden Töchter gegründet und dem Zisterzienserabt von

---

[1]) Lünig, Reichsarchiv, XVIII. 2. Tl. S. 298 no III.

[2]) Wirt. UB. III. 346 no 850.

[3]) Vgl. Memminger, Beschreibung d. Oberamts Riedlingen, Stuttgart u. Tübingen 1827.

[4]) Wirt. UB. III. 457 no 952. — [5]) Ebda. IV. 16 no 968.

[6]) Ebda. IV. 35 no 986, vgl. 440 no 142.

[7]) Wir sind für unsere Darstellung auf die archivalische Arbeit von J. Bader, Die Schicksale des ehem. Frauenstifts Günterstal, im Freib. Diöz.-Archiv, V. (1870) S. 119 ff. angewiesen.

Thennenbach unterstellt. Papst Gregor IX. bestätigte den Nonnen i. J. 1233 sämtliche Rechte und Freiheiten des Zisterzienserordens und nahm sie in unmittelbaren päpstlichen Schutz. Durch Vermittlung desselben Papstes vertauschte das Kloster St. Peter an die Nonnen von Günterstal einen Dinghof. Da aber auf demselben die Vogteirechte des Grafen Konrad von Freiburg, des Vogtes von St. Peter, lasteten, mußten die Nonnen die Vogtei erst eigens von diesem erkaufen. Diese Tatsache beweist, daß man noch im 13. Jahrhundert streng an dem Grundsatz festhielt, daß nur völlig freies, unvogtbares Gut Eigentum des Zisterzienserordens werden könne. Die obige Handlungsweise ist aber um so auffallender, als die Günterstaler ihre Güter doch wieder einer fremden Vogtei unterstellten. Das Kloster erhielt keine kaiserlichen Privilegien, kraft deren es unter den alleinigen Schutz des Reiches gestellt worden wäre. So übertrug es die Vogtei an die Familien seiner Wohltäter, die Schnewelin, Falkensteiner und Blumenecker.[1]) Damit fiel das Kloster den Bedrückungen dieser eigennützigen Vogteiherren anheim. Die Bulle des Papstes Clemens v. J. 1267[2]) für Günterstal klagt, daß gewisse Herren unter dem Vorwande der Vogtei die Leute und Tiere des Klostergebietes zur Errichtung von Burgen und Dörfern, für Fehden und sonstigen Gebrauch verlangten und das Kloster auf jede Weise bedrückten. Gegen diese schlimmen Vögte suchten sich die Nonnen vergebens durch eine Anzahl Privilegien der Päpste zu schützen. Erst unter Rudolf von Habsburg traten bessere Zeiten ein. Im Jahre 1287 wurden die rechtlichen Beziehungen durch ein Weistum geregelt. Danach richtet die Aebtissin innerhalb des Klostergebietes über alle Vergehen, außer Diebstahl und Totschlag; das Gericht über letztere steht dem Vogt zu. Von den Frevelbußen erhält der Vogt zwei Drittel, das Kloster nur ein Drittel.

Wir sehen, obwohl Zisterzienserkloster, erfreute sich Günterstal keiner besseren Vogteiverhältnisse als sonstige Klöster des Breisgaus. Hinsichtlich der Frevelbußen weicht es sogar zuungunsten des Klosters von den übrigen Immunitäten ab. Auch hier macht sich der durch die staufische Hauspolitik hervorgerufene Unterschied zwischen dem Osten und Westen des alemannisch-schwäbischen Gebietes bemerkbar.

---

[1]) Bader, a. a. O. S. 141. — [2]) Ebda. S. 143 Anm. 3.

## II. Teil.

# Die Bedeutung der Klostervogteien für die Entwicklung der Reichs- und Territorial-Verfassung.

### Viertes Kapitel.

## Die Entwicklung der Klostervogtei bis zu ihrer Erweiterung zum grafschaftsebenbürtigen Verfassungsinstitut.

### § 11.

### Die Vogtei als rein privatrechtliches Institut.[1])

1. Das Wort „Vogt", „advocatus", ist keine technische Bezeichnung für den Träger einer kirchenrechtlich oder reichsrechtlich fest bestimmten Summe amtlicher Befugnisse. Ohne nähere Differenzierung bezeichnet der Ausdruck „Vogt" oder „Vogtei" nur die allgemeine Idee eines Rechtsbeistandes, der sich zu verschiedenen Zeiten unter wechselnden Rechts- und Grundbesitzverhältnissen in mannigfachen Formen äußern mußte. Deshalb läßt sich die rechtshistorische Bedeutung der Vogtei nicht in einer prägnanten Formel zusammenfassen, sondern nur in historisch-genetischer Darstellungsform zum Ausdruck bringen.[2])

Gerade in der Vielseitigkeit und Vieldeutigkeit des Wortes liegt auch die Schwierigkeit für die Erforschung des rechtlichen Inhaltes der Vogtei in ihren jeweiligen Entwicklungsstufen begründet. Diese Schwierigkeit ist um so größer, als das Institut der Vogtei im Laufe der Entwicklung der Konzentrationspunkt staatsrechtlicher und grundherrlicher Funktionen wurde, die mit dem ursprünglichen Namen in keiner Beziehung

[1]) Vgl. dazu Brunner, Rechtsgeschichte II. S. 302 ff.

[2]) Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich Ob u. Unter der Enns. 1879. S. 153.

stehen und da dieses Konglomerat kirchenrechtlicher, staatsrechtlicher und grundherrlicher Funktionen der von der Kirche stets festgehaltenen Idee eines in ihrem Dienste stehenden Rechtsbeistandes entsprechend mit dem allgemeinen Namen der Vogtei bezeichnet wurde. Die Allgemeinheit des Ausdrucks macht sich besonders da unheilvoll geltend, wo er als gemeinsame Bezeichnung zweier gleichzeitig auftretenden, mit verschiedener Machtvollkommenheit ausgestatteter Rechtsträger auftritt.

2. Der älteste, dem Wortsinn noch entsprechende Inhalt der Vogtei ist die Vertretung einer Person vor Gericht und bei Rechtsgeschäften. In dieser primitiven Form ist die Vogtei ein seit römischer Zeit weitverbreitetes Institut. Ihre rechtshistorische Bedeutung erlangte die Vogtei jedoch erst innerhalb der mittelalterlichen Kirche, als Kirchenvogtei. Sowohl für ihren speziellen Berufsstand, den Klerus, der sich nach allgemein kirchlichem Bewußtsein den weltlichen Geschäften und Rechtshändeln fernhalten sollte, wie für ihren seit dem 4. Jahrhundert gewaltig anwachsenden Grundbesitz, der zahllose Beziehungen zum Rechtsleben nötig machte, bedurfte die Kirche besonderer Vertreter ihrer persönlichen und dinglichen Rechte vor dem Gericht und bei privaten Rechtsgeschäften. Dieses Vertretungsrecht wurde Kirchen und Klöstern durch besonderes königliches Privileg gewährt.[1]) Im Unterschied zur späteren Zeit ist die Vogtei in diesem Stadium kein festes, bestimmten Personen dauernd übertragenes Amt, wenn tatsächlich vielleicht auch regelmäßig dieselben rechtskundigen und einflußreichen Personen gewählt wurden. Im allgemeinen scheint die Bestellung eines Vogtes ad hoc die Regel gewesen zu sein. Ob schon in dieser Periode die Vögte auch mit grundherrlichen Funktionen betraut wurden, wissen wir nicht.

Diese ursprünglichen Funktionen prozessualischer und rechtsgeschäftlicher Vertretung bleiben auch in den folgenden entwickelteren Stadien der Vogtei ein wesentlicher Bestandteil der vogteilichen Tätigkeit. So erscheint der Vogt vor allem in den zahlreichen Gütertraditionen, bei Veräußerungen und Tauschgeschäften als Vertreter der Kirchen und Klöster vor dem Grafengericht lediglich noch in dieser alten Eigenschaft, auch wo er längst verfassungsmäßig Inhaber staatlicher Hoheitsrechte ist. In den zahlreichen Urkunden tritt er sogar fast durchweg nur in dieser Stellung entgegen, was freilich in dem besonderen Charakter des mittelalterlichen Urkundenmaterials als gerichtlichem Beweismittel seinen Grund hat. Trotzdem sehen wir im folgenden von dieser rein rechtsgeschäftlichen Vertretung der Klostervögte ab, weil sie für die verfassungsgeschichtliche Entwicklung — und nur unter diesem Gesichtspunkt ist die

---

[1]) Brunner, Rechtsgeschichte II. S. 304.

Klostervogtei Gegenstand unserer Behandlung — bedeutungslos geblieben ist. In der späteren ausgebildeten Vogtei ist die primitive Vertretungsform in den Hintergrund getreten, indem die Kirchen- und Klostervorsteher den veränderten Zeitanschauungen gemäß ihre Rechtsgeschäfte wieder persönlich vornahmen, zumal seitdem man die lästigen Vogtherren möglichst vom Immunitätsgebiet fernzuhalten suchte. So verschwindet der Vogt seit dem 12. Jhdt. immer mehr als Funktionär bei kirchlichen Rechtsgeschäften. Später gingen diese Funktionen an die territoriale Beamtenschaft über.

## § 12.

## Die niedere Klostervogtei.

Neue Lebenselemente und Entwicklungsfaktoren nahm die kirchliche Vogtei erst durch die Uebertragung reichsverfassungsmäßiger Rechte in sich auf. Diese erfolgte in der Form von Immunitätsverleihungen an die geistlichen Anstalten, vor allem die Klöster, durch welche denselben zunächst für den Umfang ihres kirchlichen Grundbesitzes eine exemte Stellung innerhalb der durch die Reichsgründung der Merovinger geschaffenen Gerichts- und Verwaltungsorganisation zugewiesen wurde.[1])

Der Centenar des fränkischen Reiches seit der Reichsgründung durch Chlodwig war der Exekutivbeamte des Grafen für das peinliche Strafurteil und die Zivilerkenntnis; er war ferner „der Unterbeamte des Grafen für die Eintreibung der auf öffentlichrechtlichem Titel ruhenden Einkünfte des Königs".[2]) Die Vornahme gerade dieser Funktionen wird in den Immunitätsprivilegien dem Centenar für den Bereich der Immunität verboten. War ihm aber diese Tätigkeit untersagt, so war er einfach für den exemten Bezirk nicht mehr Centenar; denn diese ließ sich nicht außerhalb der Immunität durchführen, sie beruhte eben in der direkten Einwirkung und Beziehung auf die Hundertschaftseingesessenen. Konnte er den Immunitätsinsassen gegenüber den districtus nicht mehr geltend machen, so war er für den Grafen wertlos; durfte er die fiskalischen Gelder innerhalb der Immunität nicht mehr eintreiben, so war er der wesentlichsten Funktionen seines Amtes entkleidet. Somit bestanden zunächst für das ganze fiskalische und finanzielle Gebiet zwischen den Immunitätsleuten und der provinzialen Gerichts- und Verwaltungsbehörde

---

[1]) Zur Frage der niederen Immunität vgl.: Brunner, Rechtsgeschichte II. S. 287 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl. S. 208 ff.; Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. S. 67 ff.; Fr. von Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern von ihrem Entstehen bis zum Aussterben der Karolinger in Deutschland. 1886. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, 1905. S. 61 ff. Vgl. ferner die bei Brunner u. Schröder a. a. O. verzeichnete Literatur.

[2]) Sohm, Fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung, S. 257 ff.

keine Beziehungen mehr. Das finanzielle Gebiet erstreckte sich aber bei den mittelalterlichen Rechtsanschauungen auch weit hinein in den Kreis des Gerichtswesens, m. a. W. auch die Gerichtsbarkeit war im mittelalterlichen Rechtsleben eine und zwar sehr bedeutende Einnahmequelle. Nicht bloß in Zivilsachen, sondern auch in Strafsachen mit Ausnahme der Acht- und Fehdesachen und der mit Leibes- oder Lebensstrafen belegten Vergehen konnte das gerichtliche Urteil auf Geldsühne lauten.[1]) Und zwar baut sich eben auf diesen finanziellen Charakter der Zivil- und niederen Strafjurisdiktion die Differenzierung des fränkischen Gerichtswesens auf. Für alle mit Geldstrafen belegten Vergehen war der Centenar kompetent; die causae criminales oder maiores allein unterstanden der gräflichen Gerichtsgewalt.[2]) Wurden nun, wie es z. B. im Privileg für Reichenau v. J. 815 geschah, die für die causae minores erhobenen Gerichtsgefälle der Immunitätsherrschaft überwiesen, so war der Centenar auch aus seinem richterlichen Kompetenzbereich verdrängt.[3]) Zudem ist eine externe niedere Gerichtsbarkeit — nur um eine solche hätte es sich nach Ausschluß der Provinzialbeamten aus dem exemten Bezirk handeln können — undenkbar; sie hätte eine endlose Verschleppung der Prozesse und bei der raschen Ausdehnung der Immunitäten eine undurchführbare Beschwerung der Immunitätsinsassen zur Folge gehabt. Da aber auch dem Grafen zur Ausübung der ihm noch über die Immunitäten zustehenden Kriminalgerichtsbarkeit jede Distriktions- und Banngewalt im gefreiten Gebiet untersagt war, so bedurfte er eines besonderen, mit Distriktionsgewalt ausgestatteten, für die Immunität eigens bestellten Beamten, der die Immunitätsleute zum Grafengericht entbot. An die Stelle des Centenars trat so von da ab ein Immunitätsbeamter,

---

[1]) An der Verkennung dieses grundlegenden Unterschiedes in der fränkischen Gerichtsverfassung scheitert die ganze Ausführung Seeligers („Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen.“ Leipzig 1903) über Immunitäts- und Vogteientwicklung; dadurch übersieht er vor allem den offenkundigen Zusammenhang der späteren Vogteiverfassung mit der fränkischen Gerichtsverfassung und ist genötigt, die spätere Entwicklung auf merkwürdige Differenzierungen des Gerichtswesens der älteren Immunitätsgerichtsverfassung zurückzuführen. Vgl. S. Rietschel, Landleihen, Hofrecht und Immunität. Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. XXVII. (1906), S. 405 ff.; E. Stengel, Grundherrschaft und Immunität. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXV. (1904), S. 296 f.

[2]) Vgl. S. Rietschel, a. a. O. S. 405 f.; Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. S. 63; Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl. S. 175; Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. S. 419 ff.

[3]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II. Bd. S. 296. Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern, 1886. S. 39.

derselbe, der bis dahin schon [1]) überall die Kleriker in ihren rein weltlichen, nach kanonischem Recht ihrer unmittelbaren Tätigkeit entzogenen Geschäften zu vertreten pflegte, der Vogt (advocatus).[2])

So war durch das Privileg Ludwigs d. Fr. v. J. 815 das Reichenauer Klostergebiet aus dem bestehenden Gerichtsverband herausgehoben und im Umfang der Centenarkompetenz zum selbständigen Gerichtsbezirk konstituiert. Der klösterliche Immunitätsbeamte, der Vogt, übte innerhalb des gefreiten Gebietes dieselben Gerichts- und Verwaltungsbefugnisse, wie der Centenar vorher im ganzen Hundertschaftsbezirk und auch nachher noch im nichteximierten Teil desselben. Centenar und Vogt unterschieden sich nur in ihrem Namen, nicht in ihren amtlichen Kompetenzen. Der Vogt war somit ausschließlicher Richter über alle Immunitätsleute („tam ingenuos quam et servos") für alle Vergehen, die mit Geld gesühnt oder an Haut und Haar bestraft wurden.[3]) Zu diesem Zweck übte er die Bann- und Distriktionsgewalt innerhalb seines Gebietes; er trieb die Gerichtsgefälle und die sonstigen, früher an den Fiskus fließenden Abgaben ein und übergab sie dem Immunitätsherrn. War so der Vogt im ganzen Bereich der Centenargerichtsbarkeit der ordentliche Gerichtsbeamte für die internen Angelegenheiten der Immunität, so mußten sich Schwierigkeiten ergeben, sobald es sich um Streit- und Strafsachen zwischen

---

[1]) Vgl. besonders Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II. Bd. S. 303 ff.

[2]) Gegen diese Annahme einer durch die Uebertragung der fiskalischen Gefälle an die Immunitätsherrschaft unmittelbar gegebenen Immunitätsgerichtsbarkeit wurde früher vielfach Widerspruch erhoben. So von Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 351. (Später gab er diesen Widerspruch auf, vgl. Deutsche Literaturzeitung 1882, Sp. 793.) Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1872, S. 17 ff. nimmt eine bloße Vermittlungstätigkeit des Vogtes auch hinsichtlich der niederen Gerichtsbarkeit an: „Von Uebertragung der Gerichtsbarkeit durch die Immunitätsprivilegien ist . . . keine Rede" (S. 19). Ebenso Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, II. S. 739. — Dagegen: Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, II. S. 675: „Die Immunität gibt immer öffentliche Gerichtsbarkeit." Heute ist diese Ansicht allgemein herrschend: vgl. Brunner, Rechtsgeschichte, II. S. 298 ff.; Brunner, Grundzüge, 2. Aufl. S. 68; Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl. S. 208 f.; Rietschel, Markt und Stadt, S. 158; Rietschel, Landleihen, Hofrecht und Immunität, Mitteilg. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschg., XXVII. (1906), S. 405 ff.; Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, S. 63 u. 224; Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II. Absch. 6 (1907), S. 13. Einen wirklichen, wenn auch allmählichen Uebergang der öffentlichen Gerichtsbarkeit auf den Immunitätsherrn bezw. dessen Vogt nimmt auch Seeliger, Grundherrschaft, S. 81 an; wenn er auch mit einer strengen Scheidung nicht einverstanden ist. Ebenso Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III. S. 59.

[3]) Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte II. S. 300: „Die Immunitätsgerichtsbarkeit reicht nur soweit, als die öffentliche Gerichtsbarkeit finanziellen Charakter hat." Vgl. Rietschel, a. a. O. S. 405 f. Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl. S. 185 f.

Immunitätsleuten und fremden Hundertschaftsleuten handelte. Ueber diese Verhältnisse haben wir aus unserem Gebiet weder für Reichenau noch für ein anderes Kloster urkundliche Nachricht; doch haben sie bei der Gleichheit der Grundlagen zweifellos auch hier dieselbe Regelung gefunden wie anderwärts. Abgesehen vom Vorrecht des Alters und der dadurch im Volksbewußtsein gründenden Autorität mußte für solche Fälle das alte Centenargericht schon durch seine anfänglich größere Ausdehnung des Gerichtssprengels und damit der konkreten Machtstellung seines Beamten gegenüber dem neugebildeten Immunitätsgerichtsbezirk eine gewisse Superiorität bewahren. Diese zeigte sich darin, daß trotz gleicher Amtsbefugnis von Centenar und Vogt Klagen Nichtimmunitätsangehöriger gegen Immunitätsinsassen ursprünglich, wie es scheint, gewöhnlich vor dem Centenargericht der Hundertschaft entschieden wurden. Rechtlich dagegen bestand bei der gleichen Kompetenz beider Gerichte freie Wahl.[1]) Jedoch bereits um die Mitte des 8. Jhdts. scheint es geradezu Pflicht geworden zu sein, daß Auswärtige bei Klagen gegen Immunitätsleute vor dem Vogteigericht Recht suchten.[2]) Diese Ausdehnung der Immunitätsgerichte ist wohl verständlich. War der Vogt von Anfang an der dem Hundertschaftscentenar in allen Befugnissen ebenbürtige niedere Gerichtsbeamte der Immunität, so läßt es sich nicht bloß verstehen, sondern sogar als notwendige Entwicklung erweisen, daß bei den fortwährenden Absplitterungen der alten Hundertschaftsbezirke an die Immunitäten durch die zahllosen Gütertraditionen an Kirchen und Klöster im 8. und 9. Jhdt. die Gerichtssprengel und damit die konkrete Machtstellung der Hundertschaftsbeamten sich verringerten — bisweilen wurden sie geradezu von den Immunitäten absorbiert, während anderseits jede neue Tradition eine Ausdehnung des Immunitätsgerichtssprengels und damit einen Machtzuwachs des Vogtes bedeutete. So wurden die alten Gerichtsbezirke von den jungen Immunitätsgerichten überflügelt. Rechtlich trat mit diesen Machtverschiebungen weder in der Centenargerichtsbarkeit noch in der Immunitätsgerichtsbarkeit eine Aenderung ein. Es ist unrichtig, in dieser Entwicklung eine Veränderung der verfassungsgeschichtlichen Begriffe sehen zu wollen. Natürlich wurden früher auch Klagen von Immunitätsleuten gegen Auswärtige am Hundertschaftsgericht abgehandelt.[3])

Das Immunitätsprivileg in der obigen Form richtet sich aber nicht bloß gegen den Centenar, sondern ebenso gegen den Grafen. Auch ihm

---

[1]) Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte, II. S. 301 u. Anm. 69. Rietschel, a. a. O. S. 407. Brunner, Grundzüge, S. 68. Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl. S. 185 f.

[2]) Brunner, Rechtsgeschichte, II. S. 301. Wickede, a. a. O. S. 43 ff.

[3]) Brunner, Rechtsgeschichte, II. S. 301.

wird das Betreten des eximierten Bezirkes zur Vornahme amtlicher Handlungen untersagt. Seiner Kompetenz unterstanden nach der fränkischen Gerichtsverfassung die causae maiores oder criminales: die Acht- und Fehdesachen und die mit Lebens- oder Leibesstrafen belegten Verbrechen, innerhalb der Ziviljurisdiktion die Prozesse um Freiheit und Immobiliarbesitz.[1]) Die Ausübung dieser gräflichen Gerichtsbarkeit war seit Karl d. Gr. auf die drei echten Dinge beschränkt, die er in regelmäßigem Turnus circumeundo in den einzelnen Hundertschaftsbezirken seiner Grafschaft abhielt.[2]) In dieser Eigenschaft blieb der Graf auch Gerichtsherr über die Immunitätsleute. Innerhalb der Immunität freilich war auch ihm die Ausübung seiner Befugnisse untersagt. Diese Bestimmung wurde dann bedeutungsvoll, wenn eine alte Hundertschaftsdingstätte in den Kreis der Immunität einbezogen worden war. Im übrigen trat keine weitere Veränderung ein. Alle Vermittlungsfunktionen zwischen Graf und Immunitätsleuten, die vorher in den Geschäftsbereich des Centenars gehörten, wurden jetzt durch den Immunitätsvogt besorgt. Alle Verbrecher, deren Schuld vor dem Grafengericht abgeurteilt werden mußte, wurden wie bisher vom Centenar so nunmehr vom Vogt vor das echte Ding gebracht.[3]) Die Immunitätsfreien wurden vom Vogt zum Grafending aufgeboten; bei Prozessen um freies Eigen, die, so lange sich die Grenzen der Immunität mit denen der Grundherrschaft deckten, nur zwischen dem Immunitätsherrn und Nichtimmunitätsangehörigen möglich waren, wurde der erstere durch den Vogt vor dem Grafen vertreten, der sich für denselben auch dem gerichtlichen Zweikampf und der Eidesleistung unterzog; ebenso fungierte der Vogt als Vertreter des Immunitätsherrn bei allen privaten Rechtsgeschäften. In zahlreichen karolingischen Verordnungen werden die Kirchenvögte zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Grafen aufgefordert; aber überall wird die Stellungspflicht der Immunitätsinsassen auf das echte Ding des Grafen beschränkt, nirgends ist das Centenargericht erwähnt.[4]) Kriminal-

---

[1]) Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 419 ff.; Rietschel, a. a. O. S. 405 f.; Brunner, Grundzüge, 2. Aufl. S. 63; Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl S. 175.

[2]) Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 400 ff.

[3]) Brunner, Rechtsgeschichte, II. S. 300; Brunner, Grundzüge, 2. Aufl. S. 68; Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl. S. 185; Werminghoff, Kirchenverfassung, S. 63.

[4]) Wickede handelt, wo er auf die externe Gerichtsbarkeit über die Immunitätsleute zu sprechen kommt (S. 37 ff.), ganz allgemein vom „öffentlichen Gerichte", ohne den charakteristischen Unterschied zu beachten, wie er durch die Differenzierung der fränkischen Gerichtsverfassung in Grafengericht und Centenargericht gegeben ist. Alle von Wickede, a. a. O. S. 37 ff. angeführten Stellen reden ausdrücklich nur von einer Stellungspflicht der Immunitätsleute vor dem Grafengericht („in mallo legitimo comitis" und ähnlich);

klagen der Extranei gegen Immunitätsleute mußten an den Immunitätsherrn gerichtet und von dessen Vogt vor das Grafending gebracht werden. Kriminalfälle der Immunitätsleute gegen einander mußten ebenfalls ante comitem zur Aburteilung gezogen werden.

Alle diese unterbeamtlichen Funktionen des Vogtes in Sachen der gräflichen Gerichtsbarkeit gehen im wesentlichen nicht über die des Centenars in der Hundertschaft hinaus, abgerechnet die prozessualische und privatrechtliche Vertretung seines Immunitätsherrn. Somit ist die Vogteigerichtsbarkeit, soweit sie sich auf den durch die älteren Immunitätsprivilegien geschaffenen Rechtszustand aufbaut, ihrem verfassungsmäßigen Inhalt nach nichts anderes als Centenargerichtsbarkeit innerhalb des durch Zerschlagung der alten Hundertschaftsbezirke gebildeten Immunitätsgebietes. Dieser Charakter kommt auch zum Ausdruck in der Bestellung des Vogtes. War der Vogt innerhalb der kirchlichen Freiung der Erbe des Centenars, so ist auch sofort die Art und Weise seiner Bestellung auf ihn übergegangen. Wurde der Vogt als Nachfolger des Centenars im exemten Gebiet gräflicher Unterbeamter, so mußte dem Grafen auch bei seiner Wahl eine Einflußnahme belassen werden. Die Verordnungen Karls d. Gr.[1]) wären nach dieser Ansicht nur Einschärfungen eines bereits bestehenden Rechtsbrauches gegenüber einseitigen Bestrebungen der Immunitätsherren. Der Vogt wurde von Anfang an „in praesentia comitis“, „una cum comite“ gewählt. — Es dürfte hier der Ort sein, über den Charakter der bisher gezeichneten Vogteigerichtsbarkeit näher einzugehen. Wie bereits erwähnt, haben schon Wickede[2]) und vor allem Seeliger[3]) viel von dem sog. öffentlichen, staatlichen Charakter des Immunitätsgerichts seit dem 9. Jhdt. gesprochen. Beide lassen aber diesen öffentlichen Charakter erst mit der Ueberweisung auswärtiger Klagen an den Vogt beginnen. Nach dem bisher über Ursprung und Umfang der Vogteigerichtsbarkeit Gesagten besteht über deren Charakter keine Frage mehr. Als unmittelbare Fortsetzung der Centenargerichtsbarkeit mag man sie, wenn man jene als „öffentlichrechtlich“ bezeichnet, ebenfalls „öffentlichrechtlich“ nennen, dann war sie dies aber bereits von Anfang an, ist es nicht erst im 9. Jhdt. ge-

---

nirgends ist vom Centenargericht die Rede. Diese Tatsache macht schon Brunner, Rechtsgeschichte, II. S. 301, Anm. 68 gegen die von Waitz, V. G. IV. 451 angeführte Stelle aus einem Diplom Ludwigs d. Fr. geltend.

[1]) Die näheren Angaben s. bei Brunner, Rechtsgeschichte II., S. 310 Anm. 54. Vgl. Wickede, a. a. O. S. 20; Werminghoff, Kirchenverfassung, S. 63.

[2]) A. a. O., S. 43 ff.

[3]) Grundherrschaft, S. 92 f., S. 159, 167, 170 u. anderwärts, ebs. Forschungen (Hist. Vierteljahrsschrift 1905), S. 357. Auch Stengel, Grundherrschaft u. Immunität, S. 300 sieht in der Betonung des staatlichen Charakters ein Verdienst.

worden. Im zeitgenössischen Urkundenmaterial findet sich aber eine solche Scheidung in „privatrechtliche" und „öffentlichrechtliche" Gerichtsbarkeit nicht. Wo in den Immunitätsurkunden von einem iudex „publicus" die Rede ist, bezeichnet dieser Ausdruck keinen rechtsbegrifflichen Gegensatz zu einem iudex „privatus", sondern ist nur Benennung für die bis dahin in der Gerichtsverwaltung allgemein (publice) verwendeten, ordentlichen Beamten, im Gegensatz zu den besonderen Gerichtsbeamten der geistlichen Immunitäten. Beide Ausdrücke bezeichnen keine Verschiedenheit der Kompetenzen, sondern des Wirkungskreises. Die Grafen- und Centenargerichtsbarkeit mit ihrer territorialen Abspaltung, der Immunitätsgerichtsbarkeit, war die Gerichtsbarkeit überhaupt, eine andere gab es nicht. Die sog. grundherrliche Gerichtsbarkeit war keine Gerichtsbarkeit im Sinne der fränkischen Gerichtsverfassung. Deshalb hat die Unterscheidung zwischen öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Gerichtsbarkeit in den realen Verhältnissen und Rechtsanschauungen keine Grundlage. Sie hat ein Recht nur als wissenschaftliche Distinktion zur knapperen, prägnanteren Begriffsformulierung gegensätzlicher rechtshistorischer Erscheinungen des Mittelalters.[1])

Seeliger[2]) hat wie für die spätere so auch für diese frühere Zeit eine scharfe Abgrenzung und Differenzierung der gerichtlichen Kompetenzen nach dem Muster der fränkischen Gerichtsverfassung in Abrede gezogen. Allein abgesehen davon, daß das praktische Rechtsleben, zumal das mittelalterliche, das so sehr mit finanziellen Interessen verquickt war, Unklarheiten in der Abgrenzung der Beamtenbefugnisse nicht duldet, zeigt die ganze fränkische Gerichtsverfassung eine so klare und scharfe Systematik, daß wir an eine plötzliche allgemeine Verwirrung durch die Immunitätsprivilegien nicht glauben können. Rietschel[3]) hat schon darauf hingewiesen, daß die unbestimmte Ausdrucksweise der Immunitätsprivilegien feste, allgemein verständliche Grundsätze hinsichtlich der Abgrenzung der Beamtenkompetenzen voraussetzt. Entweder: es gingen sämtliche Befugnisse der bisherigen Beamten auf den neuen Immunitätsbeamten über, dann genügte der einfache Ausschluß der alten Beamten; oder: es fand eine Abspaltung von dem Komplex der alten Beamtenkompetenzen an den neuen Beamten statt, dann war eine genaue Grenzregulierung unerläßlich. Das erstere war der Fall hinsichtlich des fränkischen Unterbeamten, des Centenars; er wurde nach dem Wortlaut der Immunitätsurkunden und den Bestimmungen der Kapitularien

---

[1]) Vgl. die eingehende Behandlung dieser Frage bei Rietschel, in den Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII. (1906), S. 407 ff.

[2]) Grundherrschaft, S. 91 f.

[3]) A. a. O., S. 406.

schlechthin ausgeschlossen. Letzteres trifft hinsichtlich des Grafen zu: er wird ebenfalls aus dem gefreiten Gebiet ausgeschlossen, aber die Ausübung seines Richteramtes über die Immunitätsleute wird ihm außerhalb der Immunität garantiert, indem wiederholt verordnet wird, daß die seiner Kompetenz unterstehenden causae maiores durch den Vogt „ante comitem“ gebracht werden. Diese Verordnungen lassen für den, der die konkreten Verhältnisse der fränkischen Gerichtsverfassung anerkennt als Basis der Immunitätsverleihungen, an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Aber gerade Seeliger hat die fundamentale Differenzierung der fränkischen Gerichtsbarkeit in causae criminales oder maiores und causae minores übersehen und so die grundlegenden Anschauungen über die Entwicklung der Vogtei durch gekünstelte Distinktionen verwirrt.[1]) Seeliger selbst weist darauf hin,[2]) daß in der späteren Differenzierung der Immunitätsgerichtsbarkeit in hohe und niedere Vogtei eine auffallende Aehnlichkeit mit der fränkischen Abstufung in Grafen- und Centenarjurisdiktion vorliegt. Aber ist es nicht natürlicher, diese Tatsache auf die kontinuierliche Entwicklung ursprünglicher Verfassungsdifferenzen zurückzuführen, als ein plötzliches Zurückgreifen auf antiquierte Formen anzunehmen? Mit Recht weist Stutz[3]) gegenüber Seeliger darauf hin, daß der Unterschied von hoher und niederer Gerichtsbarkeit in den zahlreichen Immunitäten noch an der Wende des 13. und 14. Jhdts. „den Zusammenhang mit der karolingischen Gerichtsverfassung deutlich verrät“. Man wird trotz der Einwendungen Seeligers bei der herrschenden Ansicht stehen bleiben müssen, daß die Vogteigerichtsbarkeit auf ihrer ersten Stufe lediglich Centenargerichtsbarkeit innerhalb des neugebildeten Gerichtssprengels der Immunität ist.[4])

---

[1]) Vgl. Rietschel, a. a. O., S. 406.

[2]) Grundherrschaft, S. 122.

[3]) Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit. Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXV. (1904), S. 224.

[4]) Mit voller Klarheit hat dies bereits v. Wyß, Beiträge z. schweiz. Rechtsgeschichte (Zeitschr. f. schweiz. Recht XVIII. 1873), S. 13 f. ausgesprochen: „Die Kapitularien zeigen ganz sicher u. deutlich, daß in dieser Zeit, als der Blutbann auch über die Immunitäten den Grafen noch zustand, die darin niedergesetzten advocati den Centenaren parallel gingen, wie dann auch bei ihrer Wahl durch den Immunitätsherrn Mitwirkung des Grafen erwähnt wird . . . man hat daher für jene Zeit advocatus als die gewöhnliche Bezeichnung eines dem öffentlichen Centenar gleichstehenden herrschaftlichen Beamten zu betrachten.“ — Ebenso Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 185: „Der Immunitätsbeamte (advocatus) war der Centenar des Patrimonialgerichts.“ Brunner, Rechtsgeschichte, II., S. 302: „Demnach beschränkte sich die Immunitätsgerichtsbarkeit im ganzen auf den Umfang der dem Vikar oder Centenar zustehenden Kompetenz.“ Ebs. Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, 1864, S. 375. — Rietschel, in den Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschg. XXVII. (1906), S. 405 f.

Im Bisherigen war die Rede nur von jenen Funktionen des Vogtes, die er als Rechtsnachfolger des durch die Immunitätsprivilegien aus den geistlichen Gebieten verdrängten Centenars überkommen hatte. Eine andere Frage ist die, ob der mit dem Namen Vogt bezeichnete Beamte innerhalb der Immunität vor oder nach Uebertragung der Centenarjurisdiktion an den Immunitätsherrn nicht auch mit der Ausübung anderer immunitätsherrlicher Befugnisse beauftragt wurde. Es läßt sich, zumal bei dem eigenartigen Charakter des mittelalterlichen Beamtenwesens, erwarten, daß der Immunitätsherr für die anfänglich meist bescheidenen Aufgaben der grundherrlichen Verwaltung nur ein kleines Beamtenpersonal verwendete und so auch der Vogt zugleich für den grundherrlichen, wirtschaftlichen Dienst Verwendung fand, besonders im sogenannten grundherrlichen Gericht, das die Grundbesitz- und Nutzungsverhältnisse der Hintersassen unter einander und dieser zum Immunitätsherrn regelte. Tatsächlich scheint dies von Anfang an in hohem Maße der Fall gewesen zu sein. Und gerade diese Aemterkumulation in der Hand des Vogtes ermöglichte es dem Immunitätsherrn in kürzester Zeit — schon die karolingischen Verordnungen betreffs der Vögte bedeuten eine Reaktion gegen solche Bestrebungen — diesen immer mehr der Unterordnung unter den Grafen zu entziehen und den ausschließlichen Interessen der Immunitätsherrschaft dienstbar zu machen. Nach der Verleihung der Hochgerichtsbarkeit an die Immunitäten, welche den Uebergang der Vogtei an gräfliche und freiherrliche Geschlechter zur Folge hatte, scheint die niedere Jurisdiktion an den Wirtschaftsbeamten (villicus) übergegangen zu sein.

Die Verbindung der öffentlich-richterlichen Aufgaben des Vogtes mit grundherrlichen Befugnissen hatte aber für die Ausbreitung der karolingischen Gerichtsverfassung eine hervorragende Bedeutung, insofern dadurch „die Reste unorganischer Gerichtsbarkeit notdürftig in den allgemeinen Rahmen der fränkischen Gerichtsverfassung eingefügt wurden.[1]) Die bis dahin von den einzelnen Herren geübte Sonderjustiz über die Unfreien ging bei den zahlreichen Schenkungen unfreier Leute an Kirchen und Klöster in die Hand des Vogtes über und vermischte sich bei dessen vielseitigen Befugnissen bald mit der Gerichtsbarkeit über die Immunitätsfreien. So zeigt sich später in der Hochgerichtsbarkeit des Vogtes keinerlei Unterschied mehr in der Behandlung der Freien und Unfreien. Die gleichmäßige Unterordnung unter denselben Gerichtsbeamten verwischte die Standesunterschiede, auf denen die fränkische Gerichtsverfassung aufgebaut war.

---

[1]) Brunner, Grundzüge, 2. Aufl., S. 67.

Mit der Uebertragung dieser Kompetenzen war dem kirchlichen Vogt eine feste Stelle in der fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung angewiesen; er war ein Glied des fränkischen Beamtentums, rechtlich dem Centenar gleichgeordnet. Dem entsprach auch seine Unterstellung unter die Reichsinteressen, die Einflußnahme des Staates auf seine Wahl und Amtsführung. Die fortgesetzte Ausweitung der geistlichen Gebiete, wie sie durch eine kluge Güterpolitik erzielt wurde, führte zu einer vollständigen Zerbröckelung der provinzialen Hundertschaftsbezirke, die alten Verfassungseinheiten wurden durch die in ihrem Schoße erwachsenen jungen Rechtsgebilde wegen deren rechtlicher Ebenbürtigkeit gesprengt und überflügelt. Darum haben in erster Linie die kirchlichen Vogteien zur Auflösung der alten Reichsverfassung beigetragen.

Bei dem verhältnismäßig späten Auftreten der Klöster im rechtsrheinischen Teile der Diözese Konstanz finden wir nur wenige niedere Klostervogteien im bisher geschilderten Sinne innerhalb unseres Gebietes. Urkundlich erweisen können wir als solche nur Reichenau und Kempten, welche beide schon unter Karl d. Gr. niedere Immunität besaßen. Reichenau ist bereits i. J. 887 zur hohen Vogtei übergegangen. Niedere Vogteien waren im 9. Jahrhundert jedenfalls auch Buchau und Lindau. Die meisten von uns behandelten Immunitäten sind, den fortgeschrittenen Rechtsanschauungen entsprechend, sofort als hohe Vogteien ins Leben getreten.

Wir haben dem oben über den Umfang der niederen Vogteigerichtsbarkeit Gesagten eine Beschränkung anzufügen. Es wurde betont, daß die Gerichtsbarkeit des Vogtes genau der des fränkischen Centenars entsprach, sich also auf alle Strafsachen erstreckte, in denen auf Geld oder auf eine Strafe an Haut und Haar erkannt wurde. Aber gerade bezüglich dieser Abgrenzung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit scheint unser Gebiet eine Ausnahmestellung einzunehmen. Rietschel [1]) hat in seiner Untersuchung über die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten auf die merkwürdige Erscheinung hingewiesen, daß in den drei alemannisch-schwäbischen Bischofsstädten Augsburg, Chur und Basel und vielleicht auch in Konstanz die gesamte Strafgerichtsbarkeit in der Hand des hohen Vogtes, also des Nachfolgers der gräflichen Jurisdiktion gelegen ist. Ebenso hat Rietschel [2]) darauf aufmerksam gemacht, daß auch im habsburgischen Urbar die Frevel durchweg der hohen Gerichtsbarkeit zugerechnet werden. Wir konnten diese Erscheinung ebenfalls für mehrere Klöster nachweisen oder vielmehr

---

[1]) Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten, 1905, S. 35 ff., 45 ff., 307 f. — [2]) Ebda., S. 308.

überall da, wo das Material über die gerichtlichen Kompetenzen des Vogtes Aufschluß gibt und wo nicht im 13. oder 14. Jhdt. eine Einschränkung der Vögte auf die hohe Strafgerichtsbarkeit stattgefunden hatte. Wenn diese eigentümliche Differenzierung der gerichtlichen Kompetenzen, die wir offenbar als allgemein schwäbisch-alemannische Einrichtung zu betrachten haben, bis in die fränkische Zeit zurückgeht, was natürlich nur durch eine Spezialuntersuchung der alemannischen Gerichtsverfassung erwiesen werden kann, so haben die niederen Vögte unserer ältesten Klöster wahrscheinlich eine nur sehr begrenzte Gerichtsbarkeit geübt, was vielleicht gerade zur frühzeitigen und späteren allgemeinen Eximierung der Klöster unseres Gebietes auch von der Grafengerichtsbarkeit Anlaß gegeben hat. Aus den Immunitätsprivilegien für Reichenau und Kempten läßt sich eine Berücksichtigung besonderer Verhältnisse nicht erkennen, sie entsprechen ganz dem allgemeinen Typ. Aus sonstigen Quellen erfahren wir nichts.

## § 13.

## Die hohe Klostervogtei.

Ihre rechtshistorische Bedeutung für die Entwicklung der deutschen Reichs- und Gerichtsverfassung haben die kirchlichen Immunitäten erst auf einer höheren Stufe erreicht, als zu der bisherigen Niedergerichtsbarkeit auch die hohe Jurisdiktion auf die geistlichen Immunitätsherren übertragen wurde und die Vermittlungsbeziehungen zwischen Immunität und Grafschaft, wie sie zur Zeit der niederen Immunität weiter bestehen blieben, gelöst und die kirchlichen Immunitäten zu selbständigen, grafschaftsebenbürtigen Hochgerichtsbezirken konstituiert wurden. Darüber herrschte bis in die jüngste Zeit in der rechtsgeschichtlichen Literatur allgemeine Uebereinstimmung. Daß dabei ein Fortschreiten der Immunitäten von der niederen zur hohen Gerichtsbarkeit als historische Tatsache vorausgesetzt wurde, versteht sich von selbst. Umfassende Untersuchungen hatten ergeben, daß sich derartige Erweiterungen der alten Immunitätsrechte seit der zweiten Hälfte des 9. Jhdts. konstatieren lassen, daß dann vor allem im Zeitalter der Ottonen zahlreiche geistliche Anstalten diesen Fortschritt vollzogen haben.[1])

---

[1]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte, VII., S. 228 ff.; Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, S. 376; Brunner, Grundzüge, 2. Aufl., S. 134 u. 140. Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 579 f.; Rietschel, Markt u. Stadt, S. 158 f.; Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, I. Tl. (Historische Zeitschrift, Bd. 58). S. 233 ff.; Below, Literaturbericht zu Lamprechts „Deutsches Wirtschaftsleben“, Historische Zeitschrift, Neue Folge, Bd. 27 (1889), S. 300. Below, Zur Frage nach

Nun wurde aber diese allgemein herrschende Ansicht von dem Fortschritt der Immunitäten seit dem 9. Jhdt. in neuester Zeit von Gerhard Seeliger[1]) mit großer Entschiedenheit zurückgewiesen. „Wir konnten zu dem sicheren Ergebnis gelangen, daß ein allgemeines Fortschreiten der Immunität von niederer zu hoher Gerichtsbarkeit nicht zu bemerken sei, daß eine Steigerung der allgemeinen Immunität in dieser Hinsicht überhaupt nicht stattgefunden habe.“ [2]) „Die allgemeine Immunität — als Vorrecht, das allen Besitzungen und allen Untergebenen des Einen Privilegierten zukommt — hat im 9. und 10. Jhdt. keinen solchen und keinen ähnlichen Fortschritt gemacht, hat weder über Grundeigentum, noch über persönliche Abhängige Niedergerichtsbarkeit zur Hochgerichtsbarkeit gesteigert, sie ist vielmehr in dieser Hinsicht da stehen geblieben, wo sie im 9. Jhdt. angelangt war.“ [3]) — Diese Behauptungen Seeligers haben bis jetzt allgemein Widerspruch erfahren.[4]) Trotzdem hat Seeliger keine seiner bisherigen Aufstellungen zurückgenommen. Es war eine wesentliche Aufgabe unserer Arbeit, dieser für die mittelalterliche Verfassungsgeschichte hochbedeutsamen Frage besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Für die spätere Karolinger- und die Ottonenzeit freilich steht uns nur ein sehr dürftiges Material zur Verfügung; allein die Frage dreht sich nicht darum, zu welcher Zeit, ob etwa unter den Ottonen die angebliche Steigerung der Immunitätsrechte erfolgte, sondern nur ob überhaupt und in welcher Anzahl die geistlichen Immunitäten Hochgerichtsbarkeit erlangt haben und grafschaftsebenbürtige Gerichtssprengel geworden sind. Eine Untersuchung dieses Problems wird sich aber, worauf schon Rietschel[5]) aufmerksam gemacht hat, nicht ausschließlich auf die Immunitätsprivilegien, überhaupt nicht auf die ältere Zeit beschränken dürfen, wie Seeliger tut, sondern vor allem jene Periode

---

dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer, Mitteilungen des Instit. f. österr. Geschichtsf. Bd. 25 (1904), S. 462. — Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 32 ff. u. andere.

[1]) Die soziale u. politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. 1903, S. 95 f., 100, 103, 106 ff., 171.

[2]) Ebda., S. 171. — [3]) Ebda., S. 108.

[4]) Vgl. die ausführlichen Besprechungen des Seeligerschen Werkes von Alfons Dopsch, in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. 26 (1905), S. 344 ff., besonders S. 347 ff. — Edmund Stengel, Grundherrschaft u. Immunität, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. 25 (1904), S. 286 ff., besonders S. 311 ff. — Siegfried Rietschel, Landleihen, Hofrecht u. Immunität, in den Mitteilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsf., Bd. XXVII. (1906), S. 385 ff., besonders S. 411 ff. U. Stutz, Das habsburg. Urbar, Zeitschrift der Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXV (1904), S. 224, Anm. 1.

[5]) A. a. O., S. 413 u. Anm. 1.

hereinziehen müssen, in welcher die Auseinandersetzung zwischen Immunitäten und Vögten erfolgte; gerade diese Auseinandersetzung, deren Höhepunkt in die Stauferzeit fällt, lieferte uns das reichste Material für die Erkenntnis der immunitätsherrlichen Kompetenzen. Ja, wir haben bereits oben darauf hingewiesen, von den weitaus meisten Klosterimmunitäten unseres Gebietes erfahren wir Bestimmteres über ihre rechtliche Stellung nur aus den Abmachungen und Fälschungen, welche eine Regelung der Gerichtsordnung in den geistlichen Gebieten bezwecken.

Nach den lokalgeschichtlichen Einzeluntersuchungen können wir uns darauf beschränken, die Argumente, aus denen auf hohe Jurisdiktion geschlossen wird, zusammenfassend in den Vordergrund zu stellen. Freilich darf bei der Mangelhaftigkeit und Zufälligkeit des mittelalterlichen Quellenmaterials niemand erwarten, daß sich nun auch alle diese Argumente für jede einzelne Immunität bestätigen lassen. Ein einziges kann und muß unter Umständen genügen, um so mehr, als, wie unten noch besonders nachgewiesen wird, ganze Gruppen von Klöstern gerade hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung gemeinsame Ziele verfolgt und auch erreicht haben. Diese Tatsache würde an sich schon, auch ohne direktes Zeugnis, zum Schluß von der verfassungsrechtlichen Stellung der ganzen Klostergruppe auf die des einzelnen Klosters berechtigen. Uebrigens ist es gelungen, für jedes Kloster wenigstens e i n Beweismoment zu erbringen, für zahlreiche andere läßt der quellenmäßige Aufschluß überhaupt nichts zu wünschen übrig.

Unmittelbare Immunitätsprivilegien, welche kraft königlicher Verfügung in extenso die hochgerichtliche Exemtion des klösterlichen Gebietes konstituieren, lassen sich für unser Gebiet nur in verhältnismäßig geringer Zahl nachweisen. Man kann dies auf die Mangelhaftigkeit des erhaltenen Materials zurückführen. Doch dürfte für die jüngeren Klöster eine andere Erklärung richtiger sein. Seit dem Ende des 10. Jahrhunderts scheint die hochgerichtliche Exemtion der geistlichen Gebiete derart ins allgemeine Bewußtsein übergegangen zu sein, daß eine weitschweifige königliche Verordnung mit detaillierter Angabe der nunmehrigen Rechtsstellung nicht mehr erforderlich schien.[1]) Mit der Anerkennung der Klostergründung durch den König war in der Folgezeit zugleich die der verfassungsrechtlichen Sonderstellung des neugeschaffenen Gebietes gewährleistet. Derartige königliche Bestätigungsprivilegien an ein neugegründetes Kloster sind demnach nichts anderes als reduzierte

[1]) Nach der herrschenden Ansicht wurde seit den Ottonen die hohe Gerichtsbarkeit regelmäßig an Reichskirchen verliehen. Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1907. S. 580. Diese Regelmäßigkeit muß aber notwendig ein allgemeines Rechtsbewußtsein erzeugt haben.

Immunitätsprivilegien, die einen bereits bestehenden und allgemein anerkannten Rechtszustand auf ein neues Rechtssubjekt übertrugen, während die Immunitätsprivilegien früherer Zeit diesen Rechtszustand erst schufen, und deshalb allseitige Ausführlichkeit erstes Erfordernis war. Diese Behauptung wird dadurch bestätigt, daß zahlreiche Klöster, die bei ihrer Gründung einfache königliche Bestätigungsprivilegien erhielten, kurz hernach dieselben Verfassungsverhältnisse aufweisen, die sich etwa für die alten Benediktiner-Reichsabteien aus deren Immunitätsprivilegien feststellen lassen. Somit beweist das Fehlen eines entsprechenden Immunitätsprivilegs bei der Mehrzahl der von uns behandelten Klöster nichts gegen die Annahme, daß auch sie, die in ihrer überwiegenden Mehrheit der nachottonischen Zeit angehören, ebenfalls in Sachen der Hochgerichtsbarkeit aus den gräflichen Gerichtssprengeln eximiert waren.

Was nun zunächst die klösterlichen Immunitätsgerichtsbezirke betrifft, so sind sie zum Zweck der Verwaltung der hohen Jurisdiktion in genau derselben Weise organisiert, wie die provinzialen Grafschaftsgebiete. Die provinziale Hundertschaftsverfassung ist auch in den größeren Klosterimmunitäten erhalten geblieben. Das Klostergebiet zerfällt in mehrere Untergerichtsbezirke, niederste Gerichtsverfassungseinheiten mit je einer Dingstätte und einem Villicus als Unterrichter, entsprechend dem Grafschaftscentenar. Wie der Graf die Hundertschaftsdingstätten, bereist der Vogt im Turnus die Dingstätten der Immunität. Die Bestimmung der Dingstätte steht dem Abte zu; häufig wird die frühere Dingstätte der Hundertschaft bei deren Einbeziehung in den Bereich des Klostergebietes einfach herübergenommen und beibehalten worden sein. Die Gerichtsreisen der Vögte haben für die Immunitäten allerwärts eine solche Bedeutung, daß an eine bloß niedere Jurisdiktion gar nicht zu denken ist. Der Vogt von Reichenau, Kempten oder Petershausen zog so glänzend zu den Gerichtstagen wie nur irgend ein Graf.

Das Entscheidende für die rechtliche Gleichstellung des Vogtes mit dem Grafen liegt in dem Umfang seiner richterlichen Befugnisse. — Die Zahl der Gerichtstage des Vogtes innerhalb des Immunitätsbezirkes verrät unzweifelhaft ihren Ursprung und ihre Identität mit den drei echten Dingen des Grafengerichtes. Wenn der Vogt bisweilen aus Gründen lokaler Natur für die Ausübung seiner hohen Jurisdiktion auf ein Jahresding beschränkt wurde, so beweist das eher für als gegen seine hochgerichtliche Kompetenz. Die zahllosen Fälle der niederen Jurisdiktion ließen sich auch bei kleinen Vogtbezirken niemals auf einem einzigen Jahresding bewältigen. Dagegen konnte in kleineren Immunitäten für die Erledigung der causae maiores wohl ein Jahresding genügen, zumal da für Ausnahmefälle der Vogt jederzeit vom Abt ge-

rufen werden konnte. Die Klöster werden nicht müde, die Zahl der Gerichtstage immer und immer wieder einzuschärfen; offenbar setzten sich die Vögte wegen der mit den Gerichtsreisen verbundenen materiellen Einnahmen stets wieder über solche Bestimmungen hinweg. — Der Umfang der richterlichen Kompetenz des Vogtes deckt sich vollständig mit dem der gräflichen Gerichtsbarkeit. Dies wurde im speziellen Teil der Abhandlung wiederholt nachgewiesen.[1]) Die als schwäbisch-alemannische Eigentümlichkeit konstatierte Erweiterung der hochgerichtlichen Kompetenz nach unten auf die mittlere Kriminalgerichtsbarkeit ändert an dieser Tatsache nichts. Ebensowenig die mitunter zu Beginn des 13. Jahrhunderts eingetretene Absplitterung bestimmter, ursprünglich der hohen Jurisdiktion zugehörigen Sachen an die Niedergerichte.[2]) Den Kern der Vogteigerichtsbarkeit bildet im einen wie im anderen Fall die auf die causae maiores sich erstreckende gräfliche Jurisdiktionskompetenz der fränkischen Gerichtsverfassung.

Dieser völligen Gleichstellung des Vogtes mit dem Grafen hinsichtlich ihrer richterlichen Befugnisse entspricht auch eine vollkommene Identität der auf dieser Tätigkeit fußenden beiderseitigen materiellen Gerechtsame. — Es ist gewiß auffallend, daß aus fränkischer Zeit keinerlei Klagen der Immunitäten gegen ihre Vögte erhalten sind; nur solche gegen Grafen sind uns bekannt, welche sich über die Immunitätsprivilegien hinwegsetzten. Als Niederrichter, Vertreter des Centenars, hatte der fränkische Immunitätsvogt eine untergeordnete Stellung; in seiner Amtsführung war er nicht nur dem Immunitätsherrn, sondern auch noch dem Grafen verantwortlich. Sodann hatte der fränkische Vogt auf Grund seiner niederen Jurisdiktion noch kein Besteuerungsrecht, keinen Anteil an den Gerichtsgefällen.[3]) Es fehlte ihm also die Grundlage für die Ausschreitungen, wie sie von den späteren Vögten berichtet werden. Dies wird mit dem 10. Jhdt. sichtlich anders. Von da ab mehren sich die Klagen in endloser Reihe, und gerade diesen Klagen verdanken wir unsere Kenntnis von der ganzen Rechtsstellung der Vögte. Da wird die Zahl der Rosse und Begleiter bestimmt, mit denen der Vogt die Gerichtstage besuchen darf; es werden die Tage festgelegt, an denen der Vogt an den einzelnen Gerichtsstätten erscheinen soll, wie lange er ein Recht auf Herberge, Verpflegung oder Jagd in den Immunitätsforsten hat. Aus all dem ist die Identität der Ge-

[1]) Vgl. dazu die jüngst erschienene, mehr vom juristischen Standpunkt aus behandelte Dissertation von A. Pischek, Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters. Stuttgart 1907.

[2]) Vgl. A. Pischek, a. a. O. S. 70, Anm. 2.

[3]) Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1907, S. 210.

richtsreisen des Vogtes mit denen des provinzialen Grafen durchaus ersichtlich. — Dazu kommen weitere Tatsachen, die jeden Zweifel an der hochgerichtlichen Kompetenz der Vögte ausschließen. Ueberall fällt dem Vogt ein Drittel der Gerichtsgefälle zu, also jenes Drittel, das in der fränkischen Gerichtsverfassung einen Teil der gräflichen Besoldung ausmacht. Der Vogt erhebt auf Grund seiner Hochgerichtsbarkeit Steuern von den Hintersassen. Das Steuererhebungsrecht ist eine ausschließlich gräfliche Befugnis und hat sich mit dem Uebergang der gräflichen Jurisdiktion auf die Vögte ebenfalls vererbt.[1]) — Ein unbedingt sicherer Beweis für die hohe Jurisdiktion des Vogtes ist vor allem die Art seiner Bestallung und Autorisation zur Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit. Der Vogt wird — das ließ sich mehrfach innerhalb unseres Gebietes nachweisen — durch den Königsbann zu seinen Amtshandlungen ermächtigt. Nun ist es aber niemals vorgekommen, daß ein Niederrichter den Königsbann erhielt.[2]) Der Niederrichter empfing Gerichtslehen und Gerichtsgewalt vom Inhaber der Hochgerichtsbarkeit, vom Grafen bezw. dem Immunitätsherrn. — Der Charakter der Vogteigerichtsbarkeit seit dem 10. Jhdt. ergibt sich mit Sicherheit auch aus der sozialen Stellung der Klostervögte. Bis zum Ende der Karolingerzeit ist fast nie oder höchstens einmal als Urkundsperson ein Vogt genannt. Seit dem 10. Jhdt. jedoch treten durchweg bedeutende Geschlechter als Träger und Inhaber der Klostervogteien hervor. Seit dieser Zeit gehören die Vögte regelmäßig dem Herrenstande an, zumeist sind es Grafen oder sonstige Reichsfürsten; selbst Könige, wie die Staufer, haben die Kirchenvogteien als bedeutende Erweiterung ihrer Macht nicht verschmäht. Daß es sich dabei nur um hohe Vogteien handeln kann, ist selbstverständlich; die niedere Jurisdiktion wurde damals allerwärts von den klösterlichen villici ausgeübt.

Neben diesen positiven Zeugnissen, welche den hochgerichtlichen Charakter der Klostervogtei seit dem 10. Jhdt. unwiderleglich dartun, ließe sich noch eine ganze Reihe indirekter Beweismomente erbringen. — Für kein einziges Kloster ließ sich eine Quellenstelle ermitteln, die für eine Unterordnung des Klostergebietes oder einer bestimmten Klasse von Immunitätsleuten unter die Grafschaft oder von einer Beschränkung der Jurisdiktion des Vogtes durch den Grafen zeugen würde. Ferner wurde die tatsächlich eingetretene Territorialisierung der Klosterimmunitäten durch die Vögte oder, wo deren Verdrängung gelang, durch die

---

[1]) Näheres über den Charakter der Vogtsteuer s. unten § 15.

[2]) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VIII. S. 6. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters, 1907, S. 45 u. 49.

Immunitätsherren nur auf Grund der Hochgerichtsbarkeit ermöglicht. Während sodann allerwärts die Vögte ihre beamtlichen Funktionen und Gerechtsame in landesherrliche Rechte zu verwandeln strebten, hat nie ein Graf mit Berufung auf etwaige ihm zustehende Hoheitsrechte finanzielle oder rechtliche Ansprüche auf ein Kloster oder dessen Hintersassen erhoben. In dieser Hinsicht ist es sehr bezeichnend, daß wir aus dem 11. und 12. Jahrhundert zwar massenhafte Nachrichten über die Auseinandersetzung der Immunitätsherren mit den Vögten haben, aber keine über solche mit den Grafen. Auch wurde schon bei den Reichsklöstern darauf hingewiesen, daß die Klöster bei ihren Auseinandersetzungen mit den Vögten nie den Schutz der Grafen suchten oder fanden. Wären die Vögte, wie Seeliger annimmt, den Grafen verantwortlich geblieben, so wären letztere stets die nächste Instanz gewesen für die Klagen der Klöster gegen ihre Vögte. Ueberhaupt ist es schon höchst auffallend, daß die Vögte nie in Lehnsabhängigkeit von den Grafen gekommen sind, was nach der Anschauung Seeligers notwendig hätte eintreten müssen. — Nur die Voraussetzung völliger Identität und vogteilicher Gerichtsgewalt erklärt auch die in den oben behandelten Klöstern zahlreich auftretende protectio regia, die königliche Vogtei. Ursprünglich glaubte man den Klöstern durch Befreiung von der gräflichen Jurisdiktionsgewalt genügenden Schutz zu garantieren; als nun aber die selbstgewählten Rechtsnachfolger der Grafen ihre amtlichen Befugnisse innerhalb der Immunitäten verselbständigten, befanden sich die Klöster in der alten Lage. So eröffneten die römischen Abteien den Kampf gegen die Erblichkeit der Vogtei. Auch diese Maßregeln blieben für die Dauer erfolglos; den päpstlichen Schutzbriefen fehlte eine kräftige Exekutivgewalt. So war es, namentlich für die Klöster unseres Gebietes, von hoher Bedeutung, daß sich die Blicke wieder auf den Kaiser richteten, der allein, wenn auch nicht mehr so unbedingt wie früher, imstande war, seinen Privilegien den gehörigen Nachdruck zu verleihen. Diesbezüglichen Wünschen kam das eigene Interesse der staufischen Hauspolitik entgegen: Die zahlreichen Vogteien im Osten des alemannisch-schwäbischen Gebietes boten ein geeignetes Mittel zur Abrundung der staufischen Hausmacht. In solcher Absicht haben Friedrich I., Friedrich II. und Heinrich (VII.) die Emanzipationsbestrebungen der Klöster in jeder Weise gefördert. Dies geschah dadurch, daß man die Klöster, namentlich die jungen Gründungen der Prämonstratenser und prinzipiell die der Zisterzienser, wie früher von der Gewalt der Grafen, so jetzt von der der Vögte eximierte. Wo diese Exemtion durchgeführt wurde, war, wie sämtliche Privilegien versichern, jede weltliche Gewalt außer der des Kaisers ausgeschlossen. Mit dem Ausschluß der Vögte

glaubte man die geistlichen Anstalten von jedem weltlichen Rechtsanspruch befreit zu haben. Diesen Vorstellungen liegt durchweg die Identität von Vogtei und hoher Herrschaftsgewalt zugrunde.

Nach all dem können wir die Behauptung Seeligers: „Die meisten Vogteien der späteren Jahrhunderte sind Niedervogteien, die nicht die Rechte des ehemaligen Grafenamtes besaßen," [1]) für das rechtsrheinische Gebiet der Diözese Konstanz in keiner Weise als richtig anerkennen. Es bleibt bestehen, „daß der Vogt einer Immunitätsherrschaft materiell durchaus die Stellung eines Grafen hatte".[2]) „Materiell war es im allgemeinen dasselbe, ob jemand von einer Kirche eine Vogtei oder eine Grafschaft zu Lehen hatte." [3]) „Die Gerichtsbarkeit der hohen Vogteien entsprach durchaus der Gerichtsbarkeit der Grafen." [4]) „Der Vogt war Graf im Namen der Kirche." [5]) Dieses Resultat deckt sich mit dem, was Rietschel über die Vogtei in den deutschen Bischofsstädten, auch der des alemannisch-schwäbischen Gebietes festgestellt hat. So ist die ganze Frage für das immunitätenreichste Territorium Deutschlands abgeschlossen. Das Resultat ist eine Bestätigung der herrschenden Ansicht, die durch Seeliger nicht erschüttert worden ist.

## Fünftes Kapitel.

# Die landesherrlichen Tendenzen der Vogtei und ihre Bekämpfung durch die kirchliche Reaktion.

## § 14.

## Die Feudalisierung der Vogtei und ihre Umbildung zum selbständigen Herrschaftsrecht.

Mit den Grundprinzipien der karolingischen Gerichtsverfassung nahmen die kirchlichen Immunitäten auch den Gedanken der Amtlichkeit der vogteilichen Jurisdiktionsbefugnisse in ihren Bereich auf. Wie der karolingische Graf und Centenar waren auch der karolingische niedere und hohe Vogt Beamte. Die niederen Immunitätsvögte unterstanden in ihrer Wahl und amtlichen Bestellung ursprünglich dem Immunitätsherrn

[1]) Grundherrschaft, S. 162.
[2]) Below, Göttingische Gelehrte Anzeigen I. (1890), S. 311.
[3]) Below, Historische Zeitschrift, Bd. 58, S. 196.
[4]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1907, S. 580.
[5]) Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, I. 1905, S. 225.

und dem Grafen; die Mitwirkung des Volkes, deren in den karolingischen Verordnungen gedacht wird, war innerhalb der Immunitäten bei der dinglichen Abhängigkeit der Hintersassen wohl von Anfang an ohne große Bedeutung und verschwand in kurzer Zeit.[1]) — In der Wahl der hohen Vögte waren die Klöster von Anfang an durch die realen Verhältnisse beschränkt. Nächste Nachbarschaft und bedeutende Macht waren die ausschlaggebenden Faktoren; denn beides verlangte die Stellung des Vogtes als des Verteidigers der Immunitätsrechte gegenüber der gräflichen Gewalt. Bei deren Berücksichtigung kam aber gewöhnlich nur ein einziges Grafen- oder Adelsgeschlecht in Betracht. Unter solchen Umständen mußte die hohe Vogtei noch rascher als die provinziale Grafengerichtsbarkeit dem Feudalisierungsdrang der Zeit unterliegen. So ist in Reichenau die hohe Vogtei bereits im 10. Jhdt. erblich. Seit dem Aufkommen der zahlreichen privaten Klostergründungen durch Adels- und Fürstengeschlechter gilt die Erblichkeit der Vogtei innerhalb der Familie der Stifter als allgemeiner Grundsatz. Auch dafür waren praktische Rücksichten maßgebend. Der wohltätige Sinn des Stifters galt als beste Garantie für eine gute Verwaltung der Vogtei. Und tatsächlich gab auch gewöhnlich die Vogtei des ersten Stiftergeschlechtes zu Klagen keinen Anlaß. Anders wurde dies, sobald mit dem Aussterben desselben die Vogtei an verwandte oder gar fremde Herren überging, für welche keine Pietätsrücksichten, sondern nur die materiellen Vorteile der Vogtei maßgebend waren.

Dieselben Momente, welche zur Feudalisierung der mittelalterlichen Gerichtsbarkeit überhaupt führten, waren auch bezüglich der hohen Vogtei wirksam:

Gleich dem provinzialen Hochgerichtsbeamten, dem Grafen, erhielten auch die hohen Vögte der Immunitäten ein Drittel von dem finanziellen Ertrag der Gerichtsbarkeit, von den Friedensgeldern und Bannbußen — ein Beweis für die Identität ihrer Befugnisse.[2]) Auch das Institut der Herberge (pernoctatio, hospitalitas), d. h. die Verpflichtung, dem Grafen bei seinen Gerichtsreisen Unterkunft und Unterhalt zu gewähren, ist mit dem Uebergang der hohen Gerichtsbarkeit auf die Immunitäten

---

[1]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte, VII. S. 325 u. Anm. 4.

[2]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte II. 2. S. 35, 125, 329; IV. 163 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl. S. 133 u. 204; u. Waitz, V. G. VII. 351, 361; Brunner, Rechtsgeschichte II. 309; Rietschel, Burggrafenamt, S. 17 u. anderwärts; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I. 2. S. 1115; Berchtold, Landeshoheit, S. 134. Werminghoff, Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, S. 226. — Sämtliche Vögte unseres Gebietes, von deren Gerechtsamen wir Näheres erfahren, beziehen das Banndrittel, z. B. in Reichenau, Kempten, Buchau, Lindau, Allerheiligen, Petershausen, Beuron usw.

in letztere eingegangen und gehörte fortan zu den Gerechtsamen des hohen Vogtes. Die maßlosen Ansprüche der Vögte in dieser Beziehung bildeten den Gegenstand endloser Klagen von seiten der Immunitäten. Da den Vögten meist auch die freie Jagd in den Klostergebieten zustand, trieben sie sich oft wochenlang mit zahlreichem Gefolge in den Klostergebieten umher und plünderten Klosterkeller und Klosterküchen. Die Regelung dieser Vogtansprüche bildet den Inhalt zahlreicher Fälschungen und Abmachungen des 12. Jhdts. So bestimmt der Vergleich des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen mit seinem Vogte Adelbert von Mörsberg, letzterer dürfe nur an den festgesetzten Gerichtstagen die Immunität betreten; dagegen erhält er einmal im Jahre eine 14tägige Herberge in der Stadt Schaffhausen; in der übrigen Zeit des Jahres hat er die Immunität nach je einem Tag zu verlassen, ohne Schädigung des Abtes, der Bürger und umwohnenden Leute auf dem flachen Lande. Dem Reichenauer Vogt in Ulm wird gestattet, mit nicht mehr als 30 Rossen und Begleitern zu den Gerichtstagen zu erscheinen; für Kempten, Buchau, Lindau und Petershausen ist die Zahl der Begleiter auf 12, für Beuron auf 6 festgesetzt. In den Dingrodeln und Weistümern des 13. und 14. Jhdts. finden sich noch eingehendere Bestimmungen, bis herab zu den Broten, die des Vogtes Windhund und dem schwarzen Huhn, das sein Falke erhalten soll. Die Last der Herberge fiel den Klosterhöfen zu, aber sie war meist mit Naturalleistungen auch der Immunitätsleute verbunden. Auch die Herbergepflicht geht in ihrem Rechtsgrund auf die volle gräfliche Gerichtsgewalt zurück; wo letztere, wie z. B. in den engeren Immunitäten ausgeschlossen ist, fällt auch der Anspruch des Vogtes auf die Herberge weg.[1]) — An den jährlichen Gerichtstagen oder wenigstens an einem derselben erhält der Vogt neben der Herberge das sog. Servitium, Vogtrecht, eine vorwiegend aus Naturalien: Kernen, Hafer, Hühnern, Schafen, Eiern u. dgl. bestehende, später unveränderliche Abgabe vor allem von den Freien und Gotteshausleuten, nicht, wie die sämtlichen Fälschungen und Abmachungen betonen, von den in der unmittelbaren Eigenwirtschaft des Klosters stehenden Leuten.[2]) Gewöhnlich scheint das Servitium dem Vogt in den einzelnen Klosterhöfen vom Villicus ausgehändigt worden zu sein. Daher die häufigen Verbote gegen die Vögte, von den klösterlichen Villici nichts

---

[1]) Vgl. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern, S. 49 f.

[2]) Vgl. von Wyß, Zeitschrift f. schweizerisches Recht, XVIII. (1873) S. 124. P. Schweizer, Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern, Jahrbuch für schweizerische Geschichte, VIII. (1883) S. 138. U. Stutz, Habsburg. Urbar, Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt., XXV. (1904) S. 247; E. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern, 1888, S. 24 Anm. 13.

weiter als das festgesetzte Servitium zu verlangen. Die Normierung des Vogtrechtes bildet einen wesentlichen Bestandteil der Abmachungen und Fälschungen des 12. Jhdts. Die Höhe desselben entspricht der Bedeutung der einzelnen Klosterimmunitäten. Wo ein Kloster, wie z. B. Reichenau, mehrere Vögte bzw. Untervögte hatte, ist das Servitium in den einzelnen Untervogteien ebenfalls verschieden; der Kastvogt von Reichenau erhält jährlich 5, die beiden Vögte in Ulm und in der Donaugegend je 3 Scheffel Getreide.

Für die Ausbildung und Konstituierung der Landesherrschaft ist eine andere Vogteiabgabe von größerer Bedeutung geworden: die Vogtsteuer. Obgleich in fränkischer Zeit die Steuerfreiheit der Grafschaftsfreien als allgemein gültiger Grundsatz anerkannt war,[1]) erfahren wir doch am Ende der Karolingerzeit, daß die Grafen von den Leuten ihres Gerichtssprengels eine Abgabe erhoben haben,[2]) freilich unerlaubterweise, wie die diesbezüglichen Verbote zeigen. Waren nun die Immunitätsprivilegien vornehmlich auch gegen derartige Forderungen der Grafen gerichtet, so ist es ein merkwürdiges Verhängnis, daß sich nach dem Uebergang der Hochgerichtsbarkeit an die Vögte gerade innerhalb der Immunitäten die Ausbildung und rechtliche Fixierung dieser Abgaben vollzogen hat.[3]) Denn mit der gräflichen Gerichtsgewalt erbte der Vogt, wenn auch nicht das Recht, so doch die Sitte, von den Hintersassen seines Gerichtssprengels bittweise Abgaben zu erheben. Gerade im Uebergang des Steuererhebungsrechtes vom Grafen an den Vogt liegt ein Beweis dafür, daß dasselbe im Besitz der vollen öffentlichen Gerichtsgewalt gründet, nicht grundherrlichen Ursprungs ist,[4]) anderseits aber auch dafür, daß die jurisdiktionelle Stellung des Vogtes der des Grafen ebenbürtig war. Näheres erfahren wir von den Steuern im

---

[1]) Vgl. K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, S. 5. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit I. 30 ff.

[2]) Waitz, V. G. IV.² S. 119 u. 171 ff.; Below, Histor. Zeitschr. Bd. 58 S. 196.

[3]) Vgl. Zeumer, Städtesteuern, S. 6.

[4]) Vgl. Below, Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer, in den Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, Bd. 25 (1904) S. 455 ff.; Below, Literaturbericht zu Rosenthals „Geschichte des Gerichtwesens u. der Verwaltungsorganisation in Baiern". I. Bd. in d. Götting. gelehrt. Anzeigen I. (1890) S. 313 ff.; Below, Historische Zeitschrift, 58. S. 196; H. B. Meyer, Historische Vierteljahrsschrift, Bd. VII. (1904) S. 88 ff. u. 442 ff.; S. Rietschel, Histor. Vierteljahrsschrift, Bd. VII. (1904) S. 87. E. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern, S. 17 ff.; A. v. Wretschko, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXV. (1904) S. 294 ff.; Stengel, Ebda. S. 321 Anm. 1; Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl. S. 627. Dagegen deutet noch mit Eichhorn die Steuer hinsichtlich ihres Ursprungs als Militärpflicht-Ersatzsteuer: P. Schweizer, Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. XV. 2. S. 590; Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol. I. Tl. Archiv f. österr. Geschichte, Bd. 90.

Kloster Allerheiligen. Bereits im Jahre 1111 erstreckte sich das Verbot der Steuererhebung nur noch auf „indebitae precariae". Demnach war bereits eine Steuer in gewisser Höhe rechtlich anerkannt. Aber Adelbert von Mörsberg scheint dieselbe willkürlich erhöht zu haben. So wurde in dem Abkommen zwischen Kloster und Vogt auch die Steuerfrage geregelt. Statt der detaillierten Steuererhebung von jedem Immunitätsinsassen, die der Willkür Tür und Tor öffnete, erhielt der Vogt in Zukunft eine jährliche Pauschalsumme, deren Höhe durch Abt und Mönche mitbestimmt wurde:

„Et ne quis petitionis exactio in pauperes alterius fiat, semel in anno solum cum consensu abbatis et fratrum eius universaliter petat. Et quod incoacti dederunt caritative accipiat insuper in nullam curtem ad idem coenobium pertinentem hospitandi causa vel petitionem faciendi veniat." [1])

Ebenso versprach Kaiser Friedrich II. als Vogt von Kempten, nur mit Zustimmung des Abtes Steuern zu erheben.[2]) In Wirklichkeit freilich wurden diese Bestimmungen selten oder nie eingehalten. Auch nachdem die ursprünglich außerordentlichen, für bestimmte Fälle erbetenen Steuern durch Gewohnheit und Abmachungen zu regelmäßigen Jahresabgaben umgewandelt worden waren, wurden auch für die Zukunft wieder außerordentliche Steuern erhoben. — Außer dem Vogtrecht und der Vogtsteuer erhoben die Vögte noch weitere Ansprüche an die Immunitätsleute. Sie forderten Frondienste zum Bau ihrer Burgen und zur Bestellung ihrer Güter, sie zwangen die Leute zur Fehdefolge, trieben ihr Vieh in die Klosterweiden und anderes derartige.[3])

Alle die genannten materiellen Gerechtsame der Vögte mußten sich notwendig zu einer geschlossenen Herrschaft über die Immunität verdichten, sobald die Vogtei jahrzehntelang in den Händen ein und derselben Adelsfamilie blieb. Und wirklich führte die reale Entwicklung sehr bald zu diesem Ziele. Schon im 11. und noch mehr im 12. Jhdt. haben die Klöster unseres Gebietes trotz der zahllosen Privilegien von Kaisern und Päpsten die Verfügungsfreiheit über ihre Vogtei und deren Gerechtsame vollständig verloren. Am besten läßt die Entwicklung das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen erkennen, über das uns ein genügendes Quellenmaterial zur Verfügung steht. Im strengsten Reformgeiste gegründet, hatte das Kloster den Verzicht aller Vogtei- und Eigen-

---

[1]) Quellen z. Schweizer Geschichte III./1. S 100 f. vgl. Zeumer, Städtesteuern S. 7 u. Anm. 4.

[2]) Neugart, Codex dipl. Alem. II. 133 no 900.

[3]) Vgl. die Urk. Heinrichs V. für Schaffhausen-Allerheiligen v. J. 1111; oder die des Papstes Clemens v. J. 1267 für Günterstal.

tumsrechte verlangt und bestätigt erhalten;[1]) der Papst selbst hatte feierlich die Konzessionen seines Vorgängers an den Stifter betreffs der Vogtei als den kirchlichen Satzungen widersprechend verworfen.[2]) Gleichwohl blieb die Vogtei bei dem Sohne des Stifters und ging bei dessen Kinderlosigkeit auf seinen Erben über. Als dieser seine Rechte in maßloser Weise mißbrauchte, suchte das Kloster, anstatt die Konsequenz aus seinen bisherigen Privilegien zu ziehen, beim Kaiser um ein neues Privileg nach. Heinrich V. verwirft i. J. 1111[3]) alle Eigentums-, Erb- und Vogteirechte Dritter an dem Kloster und garantiert diesem wiederum das Recht freier Wahl und Absetzung des Vogtes. Bei Mißbrauch der Vogtgewalt solle derselbe, „imperiali iudicio“ abgesetzt werden. Ausdrücklich untersagte das kaiserliche Diplom dem Vogte die Anlegung von Burgen und Befestigungen, die Forderung ungebührlicher Verpflegung und Erhebung außerordentlicher Steuern, die Erweiterung des Banndrittels und Aehnliches. Aber von einer Einhaltung dieser königlichen Verordnungen durch den Vogt war keine Rede; schon nach zehn Jahren mußte sich das Kloster mit einem zweifelhaften Kompromiß zufrieden geben.[4]) Gleich oder ähnlich verlief die Entwicklung der Vogtei in den übrigen Klosterimmunitäten unseres Gebietes. Nur wenige Klöster, z. B. Zwiefalten, wagten es gelegentlich, von ihren Privilegien Gebrauch zu machen und unliebsame Vögte abzusetzen. Die Vogtei war in kurzer Zeit in all ihren Befugnissen dem Feudalisierungsprinzip zum Opfer gefallen.

Der Lehnscharakter der Vogtei zeigt sich frühzeitig in der Form der Uebertragung. Der Vogt leistete dem Immunitätsherrn bei Uebernahme der Vogtei den Treueid. So verlangt es Bischof Gebhard von Konstanz von den Vögten seiner Stiftung Petershausen:

„et nullo modo (advocati) illam prius obtineant potestatem, nisi fideliter sacramentis constrinxerint, se possessiones cum familiis monasterii pro posse suo viriliter defendere, nullamque in eis questus gratia iniustam per vim exercere potestatem.“[5])

Ebenso werden auch die Untervögte besonders vereidigt. Friedrich II. betont ausdrücklich, daß er die Kemptener Vogtei „iure legalis beneficii“, „forma feodali“ empfangen habe.[6]) — Diese Beispiele zeigen, wie die Vogtei Schritt für Schritt der Feudalisierung der alten Aemterverfassung folgte. Ursprünglich ein bloßes Amt, wurde sie in der Folge-

---

[1]) Quellen zur Schweizer Geschichte, III./1. S. 15.
[2]) Ebda., S. 20 ff.
[3]) Ebda., S. 79 ff. — [4]) Ebda., S. 100 ff.
[5]) Gerbert, Historia Nigrae Silvae, III. 12 ff. no XI.
[6]) Mon. Boic. XXX. P. I. p. 14 ff. no 605.

zeit zunächst ein strenges, bald aber ein freies Lehen, das der direkten Verfügungsgewalt des geistlichen Lehnsherrn fast gänzlich entzogen war.

Aber der Einfluß des Lehenswesens auf die kirchliche Vogtei äußerte sich nicht bloß in der Form der Verleihung und Vererblichung derselben innerhalb bestimmter Adelsgeschlechter, sondern vor allem in der Weiterverlehnung der vogteilichen Kompetenzen durch die Vögte selbst an ihre Ministerialen. Die Vereinigung mehrerer Vogteien in der Hand eines Grafen oder Fürsten schloß die Selbstverwaltung derselben aus; auch scheint die ausgedehnte Kompetenz der alemannisch-schwäbischen Vögte einen Einfluß auf die frühzeitige Verleihung der Vogtbefugnisse an ministerialische Untervögte ausgeübt zu haben.[1]) So haben in unserem Gebiete die Zähringer, Welfen und Hohenstaufen ihre zahlreichen Vogteien durchweg durch ihre Ministerialen verwalten lassen. Gewöhnlich wurde ein in nächster Umgebung des Klosters ansässiges Ministerialengeschlecht mit der Ausübung der hohen Immunitätsgerichtsbarkeit betraut. Aber gerade diese Untervögte wurden dem Kloster besonders lästig. Sie saßen dem Kloster fortwährend auf dem Nacken, lebten bei ihrem geringen Grundbesitz fast ganz auf Kosten der Immunität in ihren nahen Burgen, wandelten ihre Vogteilehen in selbständiges Eigentum um und betrachteten Grundbesitz und Leute des Klosters als eigene Herrschaft. Sie waren es auch, welche die dem Vogte auf Grund seiner hohen Jurisdiktion zustehenden Gerechtsame ins Maßlose steigerten. Gegen sie wendet sich daher in erster Linie die kirchliche Reaktion.

## § 15.

## Die Reaktion gegen die Verselbständigung der Vogtei.

In den eben geschilderten Formen hatte die Vogtei eine Entwicklung genommen, die dem kirchlichen Ideale gar sehr widersprach. Nach kirchlicher Anschauung war der Vogt ein vom Kloster frei gewählter, dem Abt für seine Amtsführung verantwortlicher, bei Mißbrauch seines Amtes jederzeit absetzbarer Beamter. Allein seitdem die Vogtei bei einzelnen Geschlechtern erblich geworden — in Reichenau war dies schon im 10. Jhdt. der Fall —, war es dem jeweiligen Vogte wohl möglich, den Anordnungen des Abtes zu trotzen und seine Vogteigewalt unabhängig von den klösterlichen Interessen, wenn nicht gar im Widerspruch zu denselben, eigenmächtig auszunützen. Eine Wendung in der Entwicklung des Vogteiwesens zugunsten der Klöster ließ sich nur erwarten, wenn es gelang, die Erblichkeit der Vogtei zu brechen, sie auf ihren

---

[1]) Vgl. Rietschel, Burggrafenamt, S. 307.

früheren Amtscharakter zurückzuführen. Diese Tendenz kennzeichnet in erster Linie die römischen Klöster.

### 1. Die römischen Klöster.

Die Reaktion gegen das Vogteiunwesen ging von denselben Kreisen aus, die mit fanatischer Leidenschaft den Kampf gegen jede Laienherrschaft in der Kirche führten. Innerhalb unseres Gebietes wirkten mit rastlosem Eifer vor allem die benachbarten Mönche von Hirsau. — Ein großer Teil der Vogteientwicklung basiert auf der germanischen Rechtsanschauung vom Eigenkirchenwesen. War der Stifter eines Klosters der unumschränkte Herr des Altargrundes, so war es natürlich, daß derselbe, wo seine Stiftung die Exemtion von der ordentlichen gräflichen Gerichtsbarkeit erlangte und so eines eigenen hohen Gerichtsbeamten bedurfte, den nächsten Anspruch auf das einträgliche Amt geltend machte. Nicht selten scheinen derartige Gedanken politischer Natur unter den Motiven zur Klostergründung den Ausschlag gegeben zu haben. Jedenfalls behielten seit dem 10. Jhdt. regelmäßig die Stifter der Klöster auch die Vogtei über dieselben. Für die Vogteientwicklung ist diese Tatsache insofern von Bedeutung, als sie einen gewissen Rechtsanspruch der Stifter und ihrer Erben auf die Vogtei begründete, demgegenüber das Kloster auch bei schlechter Verwaltung der Vogtei meist machtlos war. Der Gedanke des Eigenkirchenwesens auch auf das den geistlichen Anstalten übertragene staatliche Hoheitsrecht der Gerichtsbarkeit ausgedehnt, hat wesentlich dazu mitgewirkt, diese in den Kreis des privatrechtlichen Verkehrs herabzuziehen. Wie das Eigenkirchenwesen überhaupt, bekämpfte die kluniazensische Reform auch den Rechtsanspruch der Klosterstifter auf die Vogtei. Bei den herrschenden Rechtsanschauungen war jedoch ein Erfolg nur erreichbar, wenn eine Aenderung in den Grundprinzipien gelang. Die materielle Basis der Vogtei bei den privaten Gründungen bildete das Fundationsgut. Deshalb verlangte man bei Neugründungen eine völlige Enteignung des Grundbesitzes durch den Stifter. Dies war formell auch bis dahin schon geschehen, aber die Grundanschauung des Eigenkirchenwesens war immer wieder zum Durchbruch gekommen. Daher ließ man es mit einfacher Uebertragung des Grundbesitzes an das gestiftete Kloster nicht bewenden, sondern verlangte vom Stifter noch eine besondere Eigentumsübertragung an den Papst als Repräsentant der Kirche. Dadurch sollte der Stifter jeden rechtlichen Anspruch an das Kloster, seine Güter und Leute verlieren. An die Stelle des Stifters trat als Rechtsnachfolger der Papst. Die Tradition des Klosters an denselben geschah in der Form eines Schutzvertrages. Der Papst wurde durch die Tradition des Klosters nicht der reale

Eigentümer desselben, er erhielt nur ein Obereigentum; Verwaltung und Nutzung des Klosterbesitzes blieb nach wie vor dem Abt und Konvent erhalten, die Tradition begründete kein privatrechtliches Verhältnis.[1]) Das Wesentliche des päpstlichen Schutzes bestand in der Befreiung des Klosters von jedem weltlichen Herrschaftsverhältnis hinsichtlich seiner Temporalien,[2]) daher auch von jedem Rechtsanspruch auf die Vogtei von seiten des Stifters und seiner Erben. Ein klassisches Beispiel bietet in dieser Beziehung die Geschichte des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen. Papst Alexander hatte in seiner Bestätigungsbulle dem Stifter Graf Eberhard von Nellenburg das erbliche Schirmamt und die oberste Verwaltung über das Kloster zuerkannt. Nach einigen Dezennien jedoch erhielt das Kloster die Reform durch Abt Wilhelm von Hirsau und wurde dem römischen Stuhle tradiert. Daraufhin widerruft Gregor VII. im Jahre 1080 feierlich die Konzessionen seines Vorgängers bezüglich der Vogtei an den Stifter und seine Nachkommen:

„volumus et apostolica auctoritate precipimus, ut nullus sacerdotum, regum vel ducum aut comitum seu quelibet magna seu parva persona presumat sibi in eodem loco aliquas proprietatis condiciones, non hereditarii iuris, non advocatie, non investiture, non cuiuslibet potestatis, que libertati monasterii noceat, vendicare. . . . Abbas autem advocatum quem voluerit eligat. Quod si is postmodum non fuerit utilis monasterio, eo remoto alium constituat.“[3])

Diese beiden Bestimmungen: Ausschluß aller vogteilichen Ansprüche durch den Stifter, seine Erben oder eine sonstige Person, und freies Wahl- und Absetzungsrecht des Vogtes, bilden den ständigen Refrain aller päpstlichen Schirmbriefe. Wieviel freilich derartige päpstliche Forderungen den realen Verhältnissen gegenüber vermochten, beweist eben das Schicksal des Klosters Allerheiligen. Nach wie vor blieb die Vogtei bei dem Geschlechte des Stifters und entwickelte sich in keiner Weise besser als die der nichtrömischen Klöster.

Fast sämtliche seit dem 11. Jhdt. gegründeten Klöster unseres Gebietes standen unter römischem Schutze. Allerheiligen, Weingarten, Roth, Weißenau, Schussenried, Adelberg, Zwiefalten, Beuron, Alpirsbach, St. Georgen, St. Blasien und St. Peter wurden dem Papste besonders

---

[1]) A. Blumenstock, Der päpstliche Schutz im Mittelalter. 1890. S. 68 ff.; A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche, III., im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 86 (1906) S. 639.

[2]) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 325. Blumenstock, Der päpstliche Schutz im Mittelalter, S. 88. A. Werminghoff, Kirchenverfassung Deutschlands, S. 211.

[3]) Quellen z. Schweizer Geschichte III. 1. S. 20 f.

tradiert; die übrigen standen wenigstens in einem allgemeinen Schutzverhältnis. Fast sämtliche erhielten vom Papst das Recht der freien Wahl und Absetzung der Vögte zugesichert. Eine Ausnahme macht nur das Prämonstratenserkloster Adelberg. Dasselbe wird von Friedrich I. zwar dem apostolischen Stuhl übergeben, aber gleichzeitig bestimmt, „quod illud claustrum defendi debet et adiuvari ab ipso apostolico et ab illo, qui fuerit dominus de Stowfen“. [1])

Gewiß war keines dieser päpstlichen Privilegien imstande, rechtskräftig in die konkreten Verhältnisse der Klostervogtei einzugreifen; dennoch darf ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden. Durch die fortgesetzte Betonung des Amtscharakters der Vogtei hatten sie einen mächtigen Einfluß auf die Umgestaltung der Rechtsanschauungen, und tatsächlich haben die geistlichen Immunitätsherren seit dieser Zeit nicht mehr geruht, bis es ihnen gelang, die lästige Vogtei entweder ganz abzuschütteln oder in gebührende Schranken zu weisen. Aber auch eine reale Verwirklichung erhielt der Gedanke der römischen Klöster, als die Staufer die Interessen ihrer Hauspolitik mit denen des Kirchengutes verbanden und auf Grund der „libertas romana“ zahlreiche Klöster von der lästigen Vogtei befreiten und unter ihren eigenen Schutz stellten.

## 2. Fälschungen und Abmachungen.

Die Reaktion in der eben geschilderten Form erstreckte sich im wesentlichen auf die seit der Mitte des 11. Jhdts. neugegründeten Klöster. Bei den alten Benediktiner-Reichsabteien war eine Tradition an den römischen Stuhl ausgeschlossen,[2]) sie standen im Eigentum des Königs; erst später wurden auch sie in den allgemeinen Schutzverband des Papstes hineingezogen. Aber gerade in den Reichsklöstern hatte die Vogteientwicklung schon um die Mitte des 11. Jhdts. ihren Höhepunkt erreicht. Sie erhielten bereits in dieser Zeit sog. jüngere Immunitätsprivilegien, deren Verordnungen nicht mehr gegen die Provinzialbeamten, sondern gegen die Vögte gerichtet sind. Aber auch sie haben offenbar der Entwicklung keinen Einhalt getan. So suchten die Reichsklöster unseres Gebietes um die Mitte des 12. Jhdts. wenigstens einer weiteren Verschlimmerung der Vogteiverhältnisse durch umfassende Fälschungen vorzubeugen. Dies geschah in Reichenau, Kempten, Buchau, Lindau und Stein a. Rh.[3]) Daß es sich aber bei all diesen Fälschungen

---

[1]) Wirt. UB. II. 216 no 428. Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 330.

[2]) Vgl. Blumenstock, Der päpstliche Schutz im M. A., S. 76.

[3]) Vgl. Brandi, Quellen u. Forschungen z. Geschichte der Abtei Reichenau, I. Exkurs II. S. 107 ff.

nicht um grundlegende Neuerungen, sondern nur um eine mäßige Beschränkung der Vogtbefugnisse handelte, wurde bereits im speziellen Teile hervorgehoben. [1]) Die Vögte werden auf sachliche, zeitliche und räumliche Grenzen eingeengt. Den Hauptgegenstand bildet die Normierung der materiellen Bezüge des Vogtes, der Herberge, des Banndrittels, des Servitiums, der Steuer. Da diese Gerechtsame aufs engste mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit verknüpft sind, wird vor allem die Zahl der ordentlichen Gerichtstage, der echten Dinge eingeschränkt, in Kempten, Buchau und Lindau auf ein Minimum festgesetzt. Endlich wird der Ausschluß des Vogtes aus bestimmten Bezirken und die Freiheit bestimmter Personen von der direkten Jurisdiktionsgewalt des Vogtes betont. Auch in letzteren Bestimmungen schließt der sprachliche Ausdruck die Annahme einer völligen Neurung aus. Von einer Einengung der gerichtlichen Kompetenz des Vogtes, etwa auf die hohe Kriminalgerichtsbarkeit, enthalten die Fälschungen unseres Gebietes nichts. Fast sämtliche Vögte, von deren Befugnissen wir Näheres wissen, üben noch im 13. und Anfang des 14. Jhdts. auch die mittlere Strafgerichtsbarkeit. — Ob und wie weit die Fälschungen ihren Zweck erreichten, wissen wir im einzelnen nicht. Aber es war unter allen Umständen von Wichtigkeit, daß der Willkürherrschaft der Vögte gegenüber immer mehr eine rechtliche Normierung des Vogteiwesens erstrebt wurde.

Auch in römischen Klöstern, deren päpstliche Freibriefe wenig respektiert worden waren, kam es zu Fixierungen der vogteilichen Gerechtsame. So in Allerheiligen, Petershausen, Beuron. Inhaltlich stimmen dieselben mit den Fälschungen der Reichsklöster im wesentlichen überein, ein Beweis, daß man seit dem 12. Jhdt. bereits feste Anschauungen über Wesen und Umfang der Vogtei hatte. Auch diese Abmachungen haben an den Hauptbefugnissen der Vögte nichts geändert, sie hatten ebenfalls nur den Zweck, die Vogtei in rechtliche Schranken zu weisen.

### 3. Entvogtung. Die Zisterzienserklöster.

Weder die Reaktion, wie sie in den Tendenzen der römischen Abteien zum Ausdruck kam, noch die Fälschungen und Abmachungen einzelner Klöster haben die Vogtei in ihren wesentlichen Grundlagen umgestaltet. Selbst die Erblichkeit der Vogtei, die den hauptsächlichsten Angriffspunkt der Reform bildete, war in keiner Weise gebrochen. Die Klöster waren nach wie vor dem eigenmächtigen Willen ihrer lokalen Vögte ausgesetzt. Deshalb ergriffen seit dem 12. Jhdt. zahlreiche

[1]) Zu Reichenau vgl. Brandi, a. a. O. I. S. 88.

Klöster des jungen Prämonstratenser- und noch mehr des Zisterzienserordens radikalere Maßregeln. Scheiterte der Erfolg der päpstlichen Privilegien an dem Mangel einer kräftigen Exekutivgewalt, so war es von höchster Bedeutung, daß diese jüngeren Klöster für die Durchführung ihrer Bestrebungen eine reale politische Macht gewannen, indem sie sich durch besondere Kommendation des speziellen Schutzes der mächtigen Staufenkaiser versicherten. Dies geschah, indem das einzelne Kloster auf Grund seiner „libertas romana", die ihm päpstliche Privilegien garantierten, völlige Freiheit von jeder Vogtei beanspruchte und den Kaiser zu seinem Vogt wählte. So wurde das Prämonstratenserkloster Roth schon bei seiner Gründung (gegen Mitte des 12. Jhdts.) mit der Freiheit ausgestattet,

„quatenus super ipsam domum Rotha vel super ecclesias aut villas aut curtes aut homines seu quascumque ecclesie illius possessiones aut pertinentias nemo umquam ius advocatie teneat, sed eadem ecclesia cum omnibus suis pertinentiis ab advocatis libera sub imperatorie defensionis patrocinio quieta et inconcussa omni evo deinceps permaneat." [1])

Desgleichen gewährt Friedrich I. den Prämonstratensern in Weißenau das Recht:

„quod sint liberi et immunes ab omni advocato, nec super se unquam aliquem advocatum habeant preter solum imperatorem Romanum." [2])

Die Freiheit dieser Abteien wird ausdrücklich auf ihren Charakter als römische Klöster zurückgeführt. So König Heinrich (VII.) i. J. 1227 für Schussenried:

„Hoc quoque . . . latere nolumus, predictum claustrum libertate privilegiatum sicut et alia claustra s. Romane et apostolice sedi pertinentia nec nos nec quempiam alium quicquid iuris aut potestatis in eo habere, preterquam quod nos illud . . . in tuicionem nostram recepimus." [3])

Außer den drei Prämonstratenserklöstern Roth, Weißenau und Schussenried erhielt auch das Chorherrenstift Denkendorf diese Freiheit; obwohl es anfangs unter der Vogtei des Grafen von Württemberg stand, wurde es von Konrad III. in königlichen Schutz genommen und unterstand schon 1181 ausschließlich der kaiserlichen Vogtei.[4])

Während aber diese Befreiungen vereinzelt blieben, verlangte nun ein ganzer Orden auf Grund seiner Statuten grundsätzliche Vogtfreiheit,

---

1) Wirt. UB. II. 193 no 414.

2) Wirt. UB. II. 148 no 383. — 3) Ebda., III. 212 no 727.

4) Wirt. UB. II. 215 no 427.

die Zisterzienser.[1]) Auch sie begründen ihre Exemtion mit ihrem speziellen päpstlichen Schutze, z. B. Salem:

„Quia vero fratres eiusdem ordinis sub solius romani pontificis tuicione consistunt, aliquem ibi officium advocatie gerere vel usurpare pariter interdicimus.“[2])

Auch die Forderungen der Zisterzienser hatten nur Erfolg, weil und wo sie sich mit den Interessen der mächtigen Hohenstaufen verbanden. Auch sie mußten die Rechte, deren Ausschluß sie verlangten, im wesentlichen an den Kaiser abgeben. Anstatt der lokalen Vogtei erhielten sie die kaiserliche Vogtei. Friedrich I. leitete die exklusive kaiserliche Vogtei über die Zisterzienserklöster aus seinem obersten Schutzrecht über die römische Kirche her, der die Zisterzienser in besonderer Weise unterstehen. So in seinem Privileg für Salem v. J. 1155:[3])

„Quia vero fratres eiusdem ordinis speciali oboedientie subjectione ad Romanam spectant ecclesiam, cuius nos speciales advocati et defensores sumus, aliquam ibi officium advocatie gerere vel usurpare omnino sub obtentu gracie nostre interdicimus, solis nobis nostrisque successoribus hoc defensionis officium in perpetuum conservantes.“

In den kaiserlichen Privilegien für Zisterzienserklöster wird die Vogtei über dieselben durchweg als Vorrecht des Kaisers bezeichnet[4]) und alle etwaigen Ansprüche von seiten der Stifter oder ihrer Erben ausgeschlossen. So in dem Privileg Heinrichs VI. für Bebenhausen v. J. 1193:

„Hac autem libertate monasterium hoc fundatum est, ut secundum consuetudinem Cisterciensium nec fundator neque ullus successorum eius aut heredum aliquid juris advocatie habeat.“[5])

---

[1]) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, § 227, S. 327. B. Janauscheck, Originum Cisterciensium I. p. X. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, II. 2. XVI, S. 520 f. F. Winter, Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden, I, S. 33. Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, S. 369. H. Geffcken, Die Krone u. das niedere deutsche Kirchengut unter K. Friedrich II., 1890, S. 44. Brunner, Grundzüge, S. 134. Werminghoff, Kirchenverfassung Deutschlands im M.A., 1905, S. 211. Werminghoff, Verfassungsgeschichte d. deutschen Kirche, im Grundriß d. Geschichtswissenschaft v. A. Meister, II. 6 (1907), Seite 37.

[2]) Codex Salemitanus I. 2 no 2. — [3]) Wirt. UB. II. 230 no 437.

[4]) Vgl. Codex Salemitanus I. 5 no 3; I. 11 no 6. Wirt. UB. II. 230 no 437; II. 291 no 479. Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 327. Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, S. 369. Geffcken, Die Krone u. das niedere deutsche Kirchengut unter K. Friedrich II., S. 44 f. H. Ritter von Srbik, Die Beziehungen von Staat u. Kirche in Oesterreich während des Mittelalters, 1904, S. 87.

[5]) Wirt. UB. II. 296 no 482.

Der Grundsatz der Freiheit der Zisterzienserklöster von jeder weltlichen Vogtei [1]) war allgemein in das Rechtsbewußtsein übergegangen. Dies äußerte sich darin, daß beim Uebergang einzelner Güter oder ganzer Klöster an diesen Orden die Auflassung der Vogtei über dieselben durch die bisherigen Besitzer als selbstverständlich galt. [2]) Meist wurde sie aber durch das Kloster eigens zurückgekauft, besonders wenn der Grundeigentümer nicht mehr über die Vogtei verfügte.

Die kaiserliche Vogtei über die Zisterzienser und über die sonstigen Klöster, denen diese Art der Entvogtung gelang, bedeutete aber nicht bloß einen äußeren Waffenschutz, sondern nahm auch wesentliche Funktionen der ausgeschlossenen Vogtei in sich auf. [3]) Friedrich II. beauftragt seine Amtleute in Rottweil mit der Ausübung seiner Vogtei über das Zisterzienser-Nonnenkloster Rothenmünster:

„ut monasterium, abbatissam, conventum, familiam, predia et universa bona ipsarum sub nostra protectione et advocatia consistencia nostri auctoritate culminis tueantur, nec permittant, malignorum incursibus temere molestari; quia potius, ubi per eas vel ipsarum nuncios ad eos querimonia deferetur earum contra offensores ipsarum vel super causis, que in eorum iurisdictione ad forum ipsorum spectare noscuntur, eis plenitudinem iusticie faciant et ipsarum indempnitatem foveant et quietem.“ [4])

Demnach umfaßte die Vogtei den äußeren Schutz des Klosters und seiner Leute, die Gerichtsbarkeit bei Prozessen mit Auswärtigen und eine Gerichtsbarkeit über die Hintersassen des Klosters, welche jedenfalls auf peinliche Sachen beschränkt war. Verwaltet wurde diese Vogtei, wie das obige Beispiel zeigt, durch die Reichsbeamten, die kaiserlichen

---

[1]) Vgl. Cod. Salemit. I. 2 no 2, 5 no 3 (Salem). Wirt. UB. II. 270 no 466, 296 no 482 (Bebenhausen). Wirt. UB. IV. 35 no 986, vgl. IV. 440 no 142 (Nachtrag) (Baindt).

[2]) Vgl. die Urkunde des Pfalzgrafen von Tübingen v. J. 1191, Jul. 30, Die Uebertragung des Kl. Bebenhausen vom Prämonstratenser- an den Zisterzienserorden betreffend, in der er das Kloster nunmehr „ab advocatoria simul et ab exactoria conditione, qua nobis tenebatur“ befreit. Vgl. auch die Auflassung der Vogtei über den Klostergrund von Rothenmünster durch Heinrich von Bodenwang bezw. dessen Lehnsherrn, Heinrich u. Bertold von Lupfen an den Bischof von Konstanz. (Wirt. UB. III. 123 no 647, 126 no 650, 127 no 651.) Wir kennen für unser Gebiet nur einen einzigen Fall, wo beim Uebergang eines Gutes an ein Zisterzienserkloster die Vogtei ausdrücklich dem bisherigen Besitzer bezw. dessen Lehnsherrn blieb. (Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins, III. S. 209: Gütererwerb des Klosters Bebenhausen: „salvo tamen iure prius dictorum in omnibus advocatorum.“)

[3]) Vgl. Geffcken, Die Krone u. das niedere deutsche Kirchengut, S. 45 f.

[4]) Wirt. UB. III. 400 no 897.

Landvögte und die Amtleute der naheliegenden Reichsstädte.[1]) In dieser Art der Verwaltung lag der große Vorteil der kaiserlichen Vogtei gegenüber den Vogteien des Adels. Der Amtscharakter der kaiserlichen Verwaltungsorgane schützte gegen die systematische Ausbeutung der Klostergebiete, wie sie von den nach Landeshoheit strebenden Grafen- und Herrengeschlechtern betrieben wurde. Die Zisterzienservogtei näherte sich einigermaßen dem kirchlichen Ideale von der Vogtei.[2])

Von Vogteilasten blieben freilich auch die Zisterzienser nicht verschont. Zwar beanspruchten sie in Konsequenz ihrer Vogtfreiheit auch völlige Freiheit von jeder Besteuerung.[3]) Aber so wenig sie vollständige Vogtfreiheit erlangten, ebensowenig konnten sie sich der Besteuerung auf Grund der kaiserlichen Vogtei entziehen. Einzelne Klöster oder bestimmte Höfe derselben erhielten allerdings diesbezügliche Privilegien; so verbietet König Heinrich (VII.) seinen Offizialen in Eßlingen, Ueberlingen und Ulm, in den dortigen Pfleghöfen der Abtei Salem „aliquam collectam vel precariam vel aliquid nomine collecte" zu erheben,[4]) aber schon die Wiederholung des Privilegs nach zwei Jahren[5]) läßt auf Mißachtung des ersten schließen. Dasselbe geht aus dem Privileg König Albrechts v. J. 1305 für Bebenhausen hervor, welches bestimmt:

„quod ex nunc et deinceps non licebit pretactis nostris advocatis officialibus et fidelibus pro quacumque expeditione seu alia causa a dicto monasterio vecturas, subsidia, dona seu cuiuscumque generis servicia exigere vel recipere."[6])

Somit war das Kloster bis dahin solchen Lasten unterworfen. Die Staufer besaßen von der Abtei Salem ein eigenes Vogtrecht, die Fischenz in der Aach („iure advocatiae"), welche Konradin i. J. 1264 an das Kloster abtrat.[7])

Diese finanzielle Belastung weckte auch bei den Zisterzienserklöstern das Streben, sich von jeder Vogtei, selbst der des Kaisers, zu befreien.

---

[1]) Vgl. die Urk. Friedrichs I. für Denkendorf v. J. 1181 (Wirt. UB. II. 215 no 427); Friedrichs II. für Roth v. J. 1215 (ebda., III. 25 no 574).

[2]) Vgl. Geffcken, Die Krone u. das niedere deutsche Kirchengut unter K. Friedrich II., S. 45 ff.

[3]) Deshalb verbietet K. Konrad III. dem Stifter des Kl. Salem, „actionem reposcendi aut violenter auferendi"; Pfalzgraf Rudolf von Tübingen befreit Bebenhausen „ab advocatoria simul et ab exactoria condicione". Vgl. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, II. 2, S. 521. E. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern, S. 13. Geffcken, Die Krone u. das niedere deutsche Kirchengut unter K. Friedrich II., Seite 47.

[4]) Wirt. UB. III. 290 no 795. — [5]) Ebda. III. 324 no 829.

[6]) Besold, Documenta rediviva, S. 342 f. no XIX.

[7]) Fickler, Quell. u. Forschungen z. Geschichte Schwabens, S. 92.

Dies gelang der Abtei Bebenhausen i. J. 1305,[1]) worauf sie den Grafen Rudolf von Hohenberg freiwillig zu ihrem „Promotor atque Defensor" wählte, der ausdrücklich auf jede vogteiliche Jurisdiktion über das Kloster verzichtete.[2])

Daß die allgemeine Unterordnung der Zisterzienserklöster unter die kaiserliche Vogtei mehr das Produkt staufischer Politik, als wirklich vom Zisterzienserorden beabsichtigte Institution war, beweist die Tatsache, daß sie in den dem Bereich der staufischen Hausmacht nicht unmittelbar unterstehenden Klöstern keineswegs konsequent durchgeführt wurde,[3]) z. B. im Kloster Günterstal bei Freiburg. Dasselbe erhielt zwar dem Ordensstatut entsprechend zunächst Freiheit von der Vogtei, allein es übertrug dieselbe wiederum an benachbarte Herren und teilte das Schicksal anderer Vogteien. — So zeigen sich auch im Zisterzienserorden Verschiedenheiten in der Entwicklung der Vogtei. Vogtfreiheit im eigentlichen Sinne hat der Orden nicht erreicht, wenn auch die kaiserliche Vogtei die Zisterzienserklöster vor den schlimmsten Auswüchsen dieses Instituts bewahrte. Nach dem Untergang der Hohenstaufen ist die kaiserliche Vogtei vielfach wieder der territorialen Vogtei gewichen.

## § 16.

## Vogtfreie Gebiete. Die engere Immunität.

In den Immunitätsprivilegien, in den Fälschungen der alten Reichsklöster um die Mitte des 12. Jhdts., in den Abmachungen einzelner Immunitätsherrschaften mit ihren Vögten und noch in den Dingrodeln und Weistümern des 13. u. 14. Jhdts. treten uns häufig engere Bezirke entgegen, aus denen die ordentliche richterliche Tätigkeit des Vogtes ausgeschlossen ist; ebenso werden besondere Klassen von Immunitätsleuten genannt, denen gegenüber der Vogt ordentlicherweise seine Jurisdiktionsgewalt nicht geltend machen darf. Seeliger hat in seinem problemreichen Werke dieser Erscheinung eine ganz hervorragende Bedeutung für die Entwicklung der Immunitäten und der Vogteigerichtsbarkeit zugesprochen. Können wir nun auch, was die folgende Untersuchung erweisen soll, der sog. engeren Immunität diese hohe Bedeutung nicht zuerkennen, so verlangt doch die eingehende Behandlung dieser Frage durch Seeliger und die kategorische Wiederholung seiner Resultate gegen-

---

[1]) Vgl. die unter Anm. 3 zitierte Urkunde.

[2]) Reyscher, Sammlg. altwürtt. Statutar-Rechte, S. 178.

[3]) Vgl. Geffcken, Die Krone u. das niedere deutsche Kirchengut, S. 48; von Srbik, Die Beziehungen von Staat u. Kirche in Oesterreich während des Mittelalters, S. 87.

über den erhobenen Einwendungen Siegfried Rietschels[1]) eine besondere Berücksichtigung, zumal die Urkunden unseres Gebietes ein bedeutsames Material zur Lösung dieser Frage zur Verfügung stellen.

Die frühesten Spuren eines derartigen vogtfreien Bezirkes finden wir innerhalb unseres Gebietes im ältesten Kloster Reichenau. Das Privileg Heinrichs IV. v. J. 1065[2]) bestimmt zum Schutz der Insel, „ut predicta insula nullius regimini nisi nostro et . . . abbati subiaceat“, d. h. die Jurisdiktion über die Insel steht dem Abt allein und außerordentlicherweise dem König zu. Ferner bestimmt das Privileg, daß der Abt von dem Grundbesitz der Insel nichts zu Lehen oder zu Eigen vergeben darf. Die ganze Insel war also Salland und unterstand der direkten Bewirtschaftung der Mönche und ihrer Servientes. Dies beweist die weitere Verordnung des Privilegs, daß außer den Klosterinsassen auf der Insel niemand wohnen dürfe, „ausgenommen der Mönche Fischer, Pfister, Koch, Wollschleher oder Weber u. Rebleute“. — Gehen wir sofort zu den Nachrichten des nächsten Jhdts. über, so bestimmt die um die Mitte des 12. Jhdts. von Odalrich gefälschte angebliche Urkunde Karls d. Gr. v. J. 811:[3])

„ut nec Amalharus (Capsensis advocatus) nec aliquis post eum advocatus infra Augiensem insulam ius habeat placitandi vel aliquam iudiciariam potestatem exercendi, nisi forte ab abbate vocatus adveniret, et tunc voluntati sive petitioni ipsius satisfaceret. Tria . . . loca extra insulam ad hoc deputavimus et determinavimus, in quibus eos rite annuatim placitum habere concessimus.“ Weiter: „nullam domui servientem dei sine abbate vel ipsius consensu ad iudicium cogat.“

Hier ist zunächst die Behauptung Seeligers,[4]) der bereits die Urkunde Heinrichs IV. v. J. 1065 für seine Deutung der engeren Immunität in Anspruch nimmt,[5]) zurückzuweisen, als ob es sich bei diesen Bestimmungen um eine Auseinandersetzung zwischen Immunitätsherr und Graf handelte. Wenn Seeliger[6]) bemerkt: „Das nicht umzäunte

---

[1]) Landleihen, Hofrecht u. Immunität, in den Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, XXVII (1906), S. 414 ff. Seeliger hat in seiner Entgegnung (Historische Vierteljahrsschrift, herausg. v. G. Seeliger, 1906, S. 580 f.) lediglich seine früheren Behauptungen wiederholt, ohne auf die Fragestellung Rietschels einzugehen.

[2]) Dümge, Regesta Badensia, S. 109. Neugart, Cod. dipl. Alem. II. 30 no 823.

[3]) April 6., Wirt. UB. I. 72 no 66.

[4]) Die soziale u. politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Seite 129.

[5]) Ebda., S. 134, Anm. 4. Datiert fälschlich 1056 statt 1065.

[6]) Grundherrschaft, S. 129.

Immunitätsgebiet gehörte zum gräflichen Bereich, hier war und blieb der Graf Hüter der Ordnung," so trifft das für Reichenau in keiner Weise zu. Seeliger hat die Fälschungen aus der Mitte des 12. Jhdts. nicht benutzt, aber gerade sie zeigen, daß es sich in dieser Zeit in Reichenau längst nicht mehr um eine Auseinandersetzung zwischen Immunität und Grafschaft handelte. Diese Frage war schon durch das Privileg Karls d. Dicken v. J. 887 entschieden, lange bevor wir von einer engeren Immunität hören. Und dieselbe Urkunde, welche die eingehenden Bestimmungen betreffs der engeren Immunität enthält, lehrt mit unzweifelhafter Deutlichkeit, daß das Klostergebiet außerhalb der engeren Immunität des Inselbereiches ebensowenig der gräflichen Jurisdiktion unterstand, wie diese selbst. Die hohe Gerichtsbarkeit in den drei großen Güterbezirken der Abtei: der Bodenseegegend, in Ulm und an der Donau, lag ausschließlich in der Hand der Klostervögte. Nur der Kastvogt der Bodenseegegend, in dessen Vogtbezirk auch die Insel lag, und der „extra insulam" an drei Dingstätten Gericht hielt, wird durch die obigen Verordnungen vom Inselbereich ausgeschlossen. Ferner handelte es sich bei diesem Ausschluß des hohen Gerichtsbeamten aus dem Inselbereich nicht um Bildung eines geschlossenen Herrschaftsbezirkes,[1]) denn der Vogt wurde subsidiärerweise ja wieder in die Immunität gerufen, wo die Gerichtsbarkeit des Abtes nicht ausreichte. Der Ausschluß der ordentlichen Vogteigerichtsbarkeit bezweckte lediglich die Beseitigung des darauf sich gründenden Belastungs- und Besteurungsrechtes des Kastvogts gegenüber den Insassen der engeren Immunität, den Mönchen und ihren im unmittelbaren Wirtschaftsbetrieb des Inselbereiches verwendeten Dienstleuten, denen nach dem Privileg Heinrichs IV. ja allein der Wohnsitz auf der Insel gestattet war. Da die klösterlichen Servientes und Famuli nicht auf selbständigen Gütern saßen und keine eigene Wirtschaft betrieben, wäre eine finanzielle Belastung derselben einer Verringerung und Entziehung des Unterhaltes der Mönche gleichgekommen, für dessen Produktion der ganze Grundbesitz der Insel reserviert war.[2]) Außer dieser engeren Inselimmunität findet sich innerhalb unseres Zeitraumes im übrigen Abteigebiet von Reichenau kein vogtfreier Bezirk. Ein Mangel urkundlichen Materials ist ausgeschlossen, da wir auch über die beiden anderen Vogtbezirke in Ulm und an der Donau gleichzeitige ausführliche Vogtordnungen besitzen, die nichts derartiges erwähnen. — Die auf Gütern angesiedelten, nur zu gewissen Naturalleistungen

[1]) Seeliger, Grundherrschaft, S. 129.

[2]) Aus diesem Grunde hatte Heinrich IV. eine Verlehnung von Gütern innerhalb der Insel untersagt, „sed omnia ad usum fratrum nostrumque servitium conservare". Dümge, Regesta Badensia, S. 109.

und Diensten verpflichteten Eigenleute des Klosters außerhalb der Insel, z. B. die Leute von Ermatingen, welche den Meßwein an das Kloster zu liefern hatten, unterstanden dem Gericht des Vogtes.[1])

Auch die von Reichenau abhängigen Fälschungen der übrigen Reichsabteien, Kempten, Buchau und Lindau enthalten ähnliche Verordnungen.

Das angebliche Privileg Karls d. Gr. für Kempten v. J. 774[2]) bestimmt:

„Infra locum autem Campidonensem [advocatus] nullum placitum nisi rogatu et voluntate abbatis unquam statuat, nullum eiusdem domus dei servientem sine abbate vel ipsius consensu ad judicium cogat."

Es fehlt an dem nötigen historischen Material, um nachzuweisen, daß innerhalb des bezeichneten Gebietes, unter dem offenbar der klösterliche Salhof zu verstehen ist, nur servientes und famuli angesiedelt waren; aber die völlige Uebereinstimmung der Verordnungen und der sonstigen Immunitätsverhältnisse mit denen von Reichenau macht es sehr wahrscheinlich. So viel ist sicher: auch in Kempten handelt es sich bei diesem Ausschluß des Vogtes aus der engeren Immunität nicht um eine Auseinandersetzung mit der gaugräflichen Gewalt und nicht um Konstituierung eines selbständigen Herrschaftsbezirkes des Abtes. Ihm unterstand die ganze Hochgerichtsbarkeit des Klostergebietes, mit deren Ausübung er seinen Vogt betraut hatte. Erst die eigenmächtige Ausdehnung der vogteilichen Gerichtsbarkeit und die daraus sich ergebende Belastung der engeren Klosterfamilie durch den Vogt hatte zu den Exklusivmaßregeln geführt.

Dasselbe gilt von den Frauenklöstern Buchau und Lindau. In ihren Vogturkunden[3]) findet sich die Bestimmung:

„Nullam domo dei servientem sine abbatissa vel ipsius consensu ad iudicium cogat."

---

[1]) K. Brandi, Quellen u. Forschungen z. Geschichte der Abtei Reichenau, I. Bd., S. 86. Brandi, a. a. O., unterscheidet bezüglich unserer Frage mit Glück zwischen der „familia intus" und der „familia foris". Die familia intus charakterisiert Brandi (S. 86) vollständig richtig als den engeren Bezirk der Mönche (Claustrum), Handwerker, Hausdiener u. Wirtschaftsleute, welche für den Unterhalt der Mönche zu sorgen hatten: also den engeren Klosterbezirk mit Zubehör; er nennt ihn „jüngere Immunität". Seeliger (Grundherrschaft, S. 134, Anm. 4) bemerkt zu dieser Unterscheidung von Brandi: „Richtig charakterisiert Brandi (Reichenauer Fälschungen, S. 83) diese Urkunden (Heinrichs IV. v. J. 1065) als jüngere, d. i. engere Immunität." Wir zweifeln sehr, ob Brandi seine Ausführungen im Sinne Seeligers verstanden wissen will.

[2]) Monumenta Boica, XXX. 2 p. 377 no 2.

[3]) Beide Fälschungen des 12. Jhdts.: angebliches Privileg Ludwigs d. Fr. für Buchau v. J. 819 Jul. 22 (Wirt. UB. I. 94 no 82); für Lindau v. J. 839 Apr. 21 (Mon. Boic. XXXI 1. 85 no 39).

„Item advocatus neminem de familia ipsius ecclesie sine consensu et conscientia abbatisse cogat ad iudicium.“[1])

Offenbar sind unter den servientes hier in erster Linie die Nonnen verstanden; wenn aber die Buchauer Fälschung der Aebtissin ausdrücklich verbietet, „ne aliquas res prefati monasterii cuiquam in beneficium concedat, vel aliquo modo ab usu sororum vel fratrum deo ibi famulantium alienare presumat,“ so werden wir bei der völligen Identität mit der Reichenauer Wirtschaftsordnung auch in Buchau und Lindau für die engere Immunität dieselben Grenzen anzunehmen haben wie in Reichenau. Jedenfalls handelt es sich aber auch in Buchau und Lindau nicht um den Erwerb hoher Gerichtsbefugnisse innerhalb geschlossener Bezirke oder um eine Rivalität zwischen Aebtissin und staatlichen Provinzialbeamten in der Ausbildung selbständiger Herrschaften. In beiden Immunitäten ist der Vogt unumstritten als höchster Gerichtsbeamter im Besitz der alten gräflichen Gerichtsgewalt. Die Verordnungen betreffs der engeren Immunität betreffen eine rein interne Angelegenheit, sind lediglich Maßregeln des Klosters gegen seine unbotmäßigen Beamten.

Für das Kloster Petershausen verordnet der Stifter Bischof Gebhard von Konstanz i. J. 983:[2])

„Nullam in familiis [advocati] exerceant rapacitatem, ita tamen, ut famuli, qui beneficiis non sunt obligati vel aliaque servitute monasterii detenti, nullis placitis aut nullo indicto censu graventur, excepto si rebelles vel fugitivi aut in aliquo contrarii monasterio exstiterint.“ Der Inhalt ist klar. Die besitzlosen, auf dem klösterlichen Salland angesiedelten, im unmittelbaren Dienst des Klosters verwendeten Leute,[3]) unterstehen nicht der gerichtlichen Kompetenz des Vogtes und sind deshalb von den vogteilichen Abgaben befreit. Ob diese Leute in der direkten Umgebung des Klosters angesiedelt sind oder sonst irgendwo auf klösterlichem Salland sitzen, läßt sich dieser Urkunde nicht entnehmen. Doch erfahren wir aus der Gründungsgeschichte des Klosters, daß der anfängliche Grundbesitz desselben nur in dem geringen Fundationsgut bestand, auf dem Bischof Gebhard das Kloster errichtete, und das kaum die servientes, die den Mönchen „navigando atque piscando“ zu

---

[1]) Vgl. erste Urk. Otto IV. v. J. 1209 (Wirt. UB. II. 371 no 544).

[2]) Gerbert, Historia Nigrae Silvae, III. 12 no XI. Die inhaltliche Bedeutung der Stelle bleibt bestehen, auch wenn die Urkunde, wie wir vermuten, eine Fälschung des 12. Jhdts. ist.

[3]) „Servitus“ ist hier so wenig wie anderwärts serviens technische Standesbezeichnung für Unfreiheit oder Unfreie, sondern bedeutet nur die dingliche Verpflichtung. Vgl. E. Stengel, Zeitschrift d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte, XXV. (1904), S. 308.

dienen hatten, zu ernähren vermochte.[1]) Somit würden sich auch hier, wie schon in Reichenau, die Grenzen der engeren Immunität lokal auf das ursprüngliche Fundationsgut erstrecken, das als notwendige materielle Ausrüstung des Klosters den Mönchen unmittelbar zur Verfügung stand und von ihnen mit eigenen Leuten bewirtschaftet wurde. — Auch hier steht, wie die übrigen Bestimmungen der Urkunde v. J. 983 beweisen, die engere Immunität in keinem kausalen Zusammenhang mit der Entwicklung der weiteren Immunität.

Höchst interessant ist, was Ortlieb von Zwiefalten in seiner Chronik über die Exemtion bestimmter Gruppen von Klosterinsassen aus der Jurisdiktion des Vogtes berichtet.[2]) Er nennt drei Klassen:

„Illi autem, qui ex toto iure proprietatis ad monasterium pertinent [d. h. die Leibeigenen des Klosters im Gegensatz zu den vorher erwähnten tributarii], tametsi certis temporibus ab advocatis sicut tributarii non iudicentur, tamen si quid vel in nos vel in quemquam aliquid deliquerint aut iuste querele commiserint tam acriter a preposito vel advocato coercendi sunt, ut ceteri metum habeant et nullus coram talia deinceps usurpare presumat." — Also unterstehen die Leibeigenen des Klosters für gewöhnlich nicht dem echten Ding (certis temporibus) des Vogtes. Nur ausnahmsweise wird gegen sie, die im übrigen der Jurisdiktion des Abtes bezw. Propstes unterstehen, die Strafgewalt des Vogtes als abschreckendes Beispiel in Anwendung gebracht. Diese Ausnahmefälle beschränken sich jedenfalls auf die peinlichen Sachen, die an Leib und Leben bestraft wurden; solche Strafen durfte die geistliche Anstalt nicht vollstrecken.[3])

2. Eine zweite Klasse von Eximierten bilden die Ministerialen: „Sunt adhuc alii, quibus hoc genus servitutis iniungitur, ut domno abbati, priori, preposito seu ceteris fratribus quoquam profecturis cum equis suis comitantes ministrent et obsequantur. Quapropter ut hoc munus iure possit ab eisdem exigi, quedam beneficia solent eis prestari." Hinsichtlich ihrer gerichtlichen Stellung berichtet Ortlieb:

„Isti quoque, si quam incurrerint offensam seu negligentiam, prepositi vel domni abbatis pro hoc sustinebunt sententiam. Quod si renuerint eis subici, necesse est per severitatem advocati rebellionem atque contumatiam eorum comprimi."

---

[1]) Vgl. Gerbert, Historia Nigrae Silvae, III. p. 14 no XII. Vgl. Chronicon Petershusanum bei Ussermann, Germanie Sacrae Prodromus I. p. 305.

[2]) Lib. I. c. 9: De familia huius loci. Württbg. Geschichtsquellen III. S. 33 f.

[3]) Vgl. A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit in süddeutschen Klöstern. Dissertation. Stuttgart 1907. S. 88 f.

Somit unterstehen normalerweise auch die Ministerialen der ausschließlichen Zuchtgewalt des Klosters; nur bei Widerspenstigkeit und Aufruhr werden sie der stärkeren Gewalt des Vogtes überantwortet.[1])

3. Endlich führt Ortlieb eine dritte Gruppe exemter Leute auf, Knechte, die dem Kloster unter der ausdrücklichen Bedingung geschenkt worden sind, „ut nec cum ceteris tributariis examinarentur ab advocato nec aliquam oppressionem vel violentiam paterentur ab eo, nisi forte, quod absit, preposito vel abbati subdi detrectaverint. Tunc si placuerit rectoribus huius loci ad subiectionem ac ius faciendum ab advocato sunt coercendi."

Rechtlich steht also auch diese Klasse den beiden ersten durchaus gleich. Nur im Falle der Renitenz werden sie außerordentlicherweise der Strafgewalt des Vogtes ausgeliefert.

Der Zweck der Befreiung von der ordentlichen Jurisdiktion des Vogtes ist auch bei diesem Kloster klar ersichtlich. Es handelte sich durchaus nicht um die Begründung eines eigenen Herrschaftsbereiches in Konkurrenz mit dem Vogte, sondern lediglich um die Sicherung der geistlichen Anstalt selbst. Zu diesem Zweck mußten das Klostergesinde und die Ministerialen dem unmittelbaren Straf- und Besteuerungsrecht des Vogtes entzogen werden.

Ueber den Umfang der engeren Immunität des Klosters Beuron im Donautale sind wir durch Vogtordnung des Jahres 1253,[2]) deren Anerkennung die Mönche zur Bedingung für die Wahl ihres Vogtes, des Grafen Friedrich von Zollern, machten, genau unterrichtet. Der Vogt erhält vom Kloster die hohe Gerichtsbarkeit über die ganze Immunität übertragen mit Ausnahme des näher bezeichneten Bezirkes:

„Infra locum coenobii et infra totam vallem ac in eius dotalibus curtibus nullum placitum nisi rogatu vel voluntate prepositi unquam statuat, nullum domus dei aut ecclesie nostre servientem intra dictum districtum dotalem sine consensu prepositi ad judicium vel bannum cogat vel aliqua iniuria coerceat, offendat et damnet, freda exigat, quicquid autem extra districtum dotalem ... placitando acquisierit ..."

Die Ausdrücke „curtes dotales", „districtus dotalis" deuten an, daß das vogtfreie Gebiet sich mit dem Stiftungs- oder Fundationsgut des Klosters deckte, oder wenigstens, daß man damals wegen der wirtschaftlichen Sonderstellung des districtus dotalis diesen mit dem Dotationsgut identifizierte. Deutlich werden drei Teile der engeren Immu-

---

[1]) Vgl. A. Pischek, a. a. O. S. 91 f.

[2]) Wirt. UB. V. 19 no 1258. Zingeler, Geschichte des Kl. Beuron, 1890. S. 59 ff.

nität unterschieden: der Klosterhof mit den Oekonomiegebäuden (locus coenobii), die felsenumschlossene Talmulde rings um das Kloster (tota vallis), und die in Eigenwirtschaft der Mönche stehenden „curtes dotales“. Der hier in Betracht kommende Grundbesitz war Salland und wurde von den klösterlichen servientes bewirtschaftet, weshalb auch sie von der Vogteigerichtsbarkeit und den Vogteilasten eximiert waren. Der Grund für den Ausschluß des Vogtes aus diesem engeren Bezirk des „districtus dotalis“ ist, abgesehen vom „locus coenobii“, auch in Beuron die besondere Bestimmung der Dotationsgüter, ihre unmittelbare Zugehörigkeit zum Kloster, für dessen Unterhalt sie bestimmt waren, und mit dem sie als materielle Voraussetzung für jede Klostergründung kirchenrechtlich als eine Einheit gefaßt wurden. Ueber diese rein private Bestimmung hinaus kommt dem engeren Klosterbezirk keine Bedeutung zu für die staatsrechtliche Stellung oder die Entwicklung der Gerichtsverfassung der Beuroner Immunität. Denn in derselben Urkunde, welche diese Bestimmungen betreffs der engeren Immunität enthält, verleiht das Kloster dem Vogt die volle gräfliche Gerichtsgewalt über das ganze Klostergebiet.

Die gleiche Tendenz, den Mönchen wenigstens den notwendigsten Lebensunterhalt zu garantieren, tritt auch in den Weingartener Fälschungen in der zweiten Hälfte des 13. Jhdts. zutage. Das angebliche Privileg Heinrichs VI. v. J. 1193 [1]) bestimmt:

„Familiam quoque abbatis quam sibi ad serviendum et fratribus assumpserit, exceptum esse volumus ab omni servitute tributaria et immunem. Excessuum vero omnium hominum ecclesie correctio ad abbatem pertinebit, nisi plage sanguiniflue aut furti, cum non eius officii sit, merito nostris iudicibus est relicta.“

Den Zweck der Befreiung bestimmt noch genauer die ebenfalls gefälschte, aber bereits i. J. 1274 von König Rudolf bestätigte Urkunde Friedrichs I. v. J. 1155 Sptbr. 23: [2])

„Volumus etiam ..., ne in hominibus propriis aut censualibus prefati monasterii sive ecclesie in Berga sibi alicuius condicionis potestatem aliquis usurpet vel de nostre concessionis gratia iurisdictionem aliquam vendicet, quia ad culturam bonorum monasterii et morticina, que vel sunt dicta, persolvenda equa censura . . . abbati et suis fratribus erunt mancipati.“

Hier erstreckt sich die Vogtfreiheit erstmals auch auf die Censualen, von denen es aber heißt, daß sie „ad culturam bonorum monasterii“

---

[1]) Wirt. UB. II. 284 no 475.

[2]) Wirt. UB. II. 83 ff.; Bestätigung: Ebda., VII. 289 no 2407.

bestimmt sind. Dies weist auf besondere Wirtschaftsverhältnisse des Klosters hin. Als Grund für die Eximierung dieser Leute wird auch hier ihre unmittelbare Dienstleistung für die Mönche genannt, da eine Bedrückung derselben durch den Vogt einer direkten Schädigung des Klosters gleichkäme. Im Abteigebiet von Weingarten tritt uns zum erstenmal neben dem Klosterhof und seinen Dienstleuten noch ein zweiter Rechtskreis entgegen, der der Jurisdiktion des Vogtes entzogen ist: die Kirche von Berg und ihre Dienstleute. Offenbar war an der Kirche von Berg zur Verwaltung der dortigen Pfarrei eine Expositurstelle der Weingartener Mönche errichtet und zur Beschaffung des nötigen Unterhaltes ein eigener Wirtschaftshof mit dienstleistenden Censualen angegliedert. Dieser Bezirk erfreute sich derselben Eximierung von der Vogtei wie die engere Klosterimmunität selbst.

Unter anderer Bezeichnung, wenn auch in derselben rechtlichen Stellung, treten vogtfreie Bezirke in den breisgauischen Immunitäten auf.

Im st. blasischen Amt Schönau besaß das Kloster St. Blasien einen bedeutenden Güterklomplex mit folgender Rechtsordnung:

„Daz gotzhus das hat ouch sunder lûte und sunder guot in dem tale, mite dem weder vogt, rait noch nieman ze schaffen hette von gericht oder von kainen gebotten oder sachen. Und sol des gotzhus amman alle sachen usse richten, und were, daz derselben sunder lûte keiner freveli verschulti, daz sol der amman usse richten, und sol ein vogt neben einem amman sizzin es, sige umbe tûbi oder umbe freveli.“ [1])

Ferner heißt es, der Vogt solle über die Leute von Schönau und Todtnau richten bei Diebstahl, Frevel und zugestandener Schuld „âne des gotzhus sunder lûte, mite den er nit ze schaffen hêtte“. Diese Vogtleute waren frei von jeder Vogtsteuer und Fehdefolge. Die beiden zitierten Stellen, die sich anscheinend widersprechen, besagen offenbar, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit des Vogtes ausgeschlossen sei, während er subsidiär für Notfälle nach Bedarf gerufen wurde. Beabsichtigt war in erster Linie die Befreiung von den Vogteilasten. Diese war durch Ausschluß der ordentlichen Vogteigerichtsbarkeit erreicht. Dieses Gebiet, „Frönde“ genannt, stand in Eigenwirtschaft des Klosters und war in Zeitpacht ausgeliehen, „des tages zu drien malen“. Es schloß sich an keinen Kloster- oder Kirchhof an. Näheres erfahren wir über den Ursprung des Bezirkes. Die Talverfassung von Schönau und Todtnau

---

[1]) Talverfassung von Schönau und Todtnau v. J. 1321. Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, I. S. 203 f.

v. J. 1334[1]) berichtet, daß das Gotteshaus die Vogtei von den genannten Gütern von einem Herrn von Kyenberg gekauft habe, „mit allen den rechten, so darzu hoerten, es sige die grosse und die klein freveli, tubstal, das mort und der totschlage, hertuelligi, blutrünsigi und der nacht schache. Und wart das vogtrechte und die vogstûre ze einem zinse uf die gûter geschlagen für das hoptgute, das ein herre von s. Blesien umb die vogtei gab.“ Die „Frönde“ war also eine zurückerworbene hohe Vogtei; in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung steht sie in einer Linie mit den in die engeren Immunitäten einbezogenen Wirtschaftsgütern, aber sie unterscheidet sich von ihnen hinsichtlich ihres Ursprungs. Keine der engeren Immunitäten ist durch Entvogtung entstanden, auch nicht erst im 13. Jhdt.; sondern sie treten seit der frühesten Zeit mit eigenem, gewissermaßen selbstverständlichem Rechtsanspruch auf; sie gründen auf einer allgemeinen Rechtsanschauung und werden deshalb nicht durch einen privatrechtlichen Akt konstituiert, sie ruhen auf öffentlichem Recht, freilich nicht der Reichsverfassung, sondern der Kirchenverfassung, nicht des Reichsrechts, sondern des Kirchenrechts bzw. kanonischen Rechts.[2])

Einen ähnlichen unvogtbaren Bezirk, wie die Schönauer Frönde bildet im 14. Jhdt. der Fronhof zu Tettingen im st. blasischen Amt Klingenau. „Der fronhof ze Toettingen ist ein rechtû froend und unvogtbar.“[3]) Auch dieser Hof war samt der Vogtei und den sonstigen Rechten erst im 13. Jhdt. an St. Blasien kaufweise übergegangen und, wie es scheint, von da ab vogtfrei geblieben.[4])

Dagegen finden wir im Immunitätsgebiet von St. Peter bei Freiburg wiederum die engere Klosterimmunität:

„Ouch von des seelguts wegen, darmit hat kein kastvogt noch nieman zu schaffen, denn ein abbt, es waere denn, dass einer dem andern lieblos taete, so haet ein kastvogt darum zu richten als recht ist. Es hat ouch kein kastvogt noch niemand in der freyheit, in den vier zeichen zu richten noch zu fassen, denn ein abbt, es waere denn, dass einer den andren lieblos taete.“[5])

Deutlich sind hier zwei vogtfreie Bezirke unterschieden: das Seelgut und die Freiheit in den vier Zeichen. Das Seelgut bezeichnet Abt

---

[1]) Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins, I. S. 208.

[2]) Vgl. S. Rietschel, in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsf. XXVII (1906), S. 416.

[3]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, I. S. 470.

[4]) Ebda., S. 452 ff.

[5]) Corpus Juris S. Petrini, II. p. 126 (Karlsruher General-Landes-Archiv). Weistum v. J. 1420.

Ph. Jacob,[1]) der gründliche Kenner der st. Petriner Besitz- und Rechtsverhältnisse, als das vom Stifter geschenkte Fundationsgut in der unmittelbaren Umgebung des Klosters und bemerkt: „Advocatus olim in subditos nostros Seelgutenses nullam omnino habebat jus, excepto homicidio, quod ad forum ipsius pertinebat." Die Freiheit in den vier Zeichen nennt Abt Jacob[2]) das von vier Zeichen umschlossene Asyl; sie umfaßte also den eigentlichen Klosterhof mit der Klosterkirche und den klösterlichen Gebäudekomplex. — Wir haben also in St. Peter genau dieselben Verhältnisse wie in Beuron und anderwärts. Neben dem Kloster selbst war auch das für den Bestand desselben erforderliche Wirtschaftsgut von dem Vogte und seinen Ansprüchen befreit. Das Seelgut war überall im Schwarzwald Salland und wurde von den Mönchen und ihren Servientes bewirtschaftet. Auch hier ist, wie überall, nur die ordentliche Gerichtsbarkeit des Vogtes aus der engeren Immunität ausgeschlossen, weil nur diese ein Besteuerungsrecht begründete. Für außerordentliche, die Kompetenz des Abtes überschreitende, peinliche Sachen wird der Vogt auch in die engere Immunität, selbst in das Asyl gerufen. Durch die engere Immunität sollte demnach nicht innerhalb des weiteren Klostergebietes von St. Peter eine selbständige, unabhängige Herrschaft des Klosters gegründet werden, sondern lediglich die Klosterinsassen und das zu ihrem Unterhalt dienende Gut mit den zur Bewirtschaftung auf demselben angesiedelten Leuten vor finanziellen Belastungen und Vergewaltigungen durch den Vogt geschützt sein.

Die gleiche Ausnahmestellung genießt das Seelgut von St. Trudpert im Münstertale:

„Noch engit enhein das selgut des gotzhus ze Münster zehenden, noch vogtestúre noch enhein gesetzet selgerete, swa es lit."[3]) Die letzte Bestimmung „swa es lit" deutet darauf hin, daß hier wie in Beuron das Selgut nicht einem einzigen geschlossenen Güterkomplex im Anschluß an das Gotteshaus bildete, sondern auch einzelne Güter und Höfe außerhalb des engeren Klosterbezirkes, ähnlich wie in Beuron, umfassen konnte. Bezüglich der Gerichtsbarkeit bestimmt der jüngere Rodel:

„Und ist och, das mins herren des abbetes hofgesinde gezúrnet, darumbe sún si ze deheiner notrede stan, wan in mins herren kemenaten, und enmag er es nicht versúnen, so sol es der vogte richten."[4])

---

[1]) Corpus Juris S. Petrini, P. III. § 1. S. 595 f. (Karlsruher General-Landes-Archiv.)

[2]) Ebda., P. II. S. 126.

[3]) Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins, XXI. S. 458. — [4]) Ebda.

Endlich haben wir innerhalb unseres Gebietes auch ein Beispiel dafür, wohin es kam, wenn von den Vögten der vom Kloster verlangte Ausschluß aus dem engeren Immunitätsbezirk nicht respektiert wurde. Das Kloster St. Märgen hatte i. J. 1267 ausdrücklich von seinem damaligen Vogte, Graf Albrecht von Hohenberg, die urkundliche Garantie verlangt, daß die Salleute des Klosters dem Vogt zu keinerlei Diensten an Leib und Gut verpflichtet, vielmehr ausschließlich in der Verfügungsgewalt des Klosters stehen sollten. Nachdem jedoch bald darauf die Vogtei vom Geschlechte der Stifter in fremde Hände überging, wurden die diesbezüglichen Verordnungen nicht mehr beachtet. Die Vögte plünderten auch die Salgüter, so daß diese bald unbewirtschaftet liegen blieben. Schließlich mußten Abt und Konvent aus Mangel an Lebensmitteln das Kloster verlassen.[1])

Damit haben wir sämtliche vogtfreien Bezirke innerhalb unserer Klostergebiete aufgeführt und kurz charakterisiert. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir es überall mit einem einheitlichen Institut zu tun haben. Die st. blasischen Fröndegüter ausgenommen, bei denen es sich um spätere Entvogtung handelt, umfaßte die Exemtion ein Doppeltes: sie wirkte lokal und persönlich. Die lokale Immunität erstreckte sich auf den Klosterhof mit den Wohnungen des Abtes und der Mönche, den Oekonomiegebäuden und den sich daran anschließenden Ansiedelungen der Servientes; ferner das Fundationsgut, auf dem das Kloster errichtet war und das sich gewöhnlich in einiger Ausdehnung rings um das Kloster erstreckte (in Reichenau der ganze Inselbereich, der zur ältesten Ausstattung des Klosters gehörte; in Beuron die Talmulde rings um den Klaustralbezirk); endlich noch sonstige, außerhalb dieser nächsten Umgebung gelegene Klosterhöfe oder Güter, welche ebenfalls in der unmittelbaren Verfügung der Mönche standen und der Beschaffung des klösterlichen Unterhaltes dienten. — Die persönliche Immunität umfaßte die Insassen des Klosters, die Mönche bezw. Nonnen, sodann die Hausdiener, Handwerker und Wirtschaftsleute, welche die nötigen Dienste verrichteten, die Bedürfnisse beschafften und die in die engere Immunität einbezogenen Güter bewirtschafteten.

Der Ausdruck „districtus dotalis“ (im Breisgau „Salgut“), beweist, daß es sich nur um die zur materiellen Ausstattung des Klosters gehörigen, für den speziellen Unterhalt der Mönche bestimmten Dotationsgüter handelt. Vom kanonischen Recht war ein solcher Grundbesitz, der einen genügenden Lebensunterhalt abwarf, als materielles Substrat für jede Klostergründung verlangt, wie für jede Pfarrkirche der zu-

[1]) Vgl. im speziellen Teil § 9 no 3.

gehörige mansus.[1]) Diese Güter bildeten als Voraussetzung für den Bestand der geistlichen Anstalt mit dem Kloster und den Oekonomiegebäuden kirchenrechtlich eine Einheit, wie jede Kirche mit dem entsprechenden Altargrund. Für die mit geistlichen Anstalten notwendig verbundenen Liegenschaften hat deshalb die Kirche seit den frühesten Zeiten Freiheit von besonderen staatlichen Abgaben und Leistungen verlangt und teilweise noch in römischer Zeit erhalten.[2]) Im fränkischen Reich führte dieselbe Tendenz zur Ausbildung des Immunitätswesens. Als aber die Immunität bald in ihrem räumlichen Umfang und rechtlichen Inhalt über die ursprünglichen Intentionen hinaus sich entwickelte, und an Stelle der Provinzialbeamten, deren Ausschluß die Immunitätsprivilegien bezweckt hatten, in den Immunitäten interne Gerichtsbeamten mit gleichen Befugnissen traten, mußte den letzteren gegenüber, sobald sie ihre ursprüngliche freundliche Stellungnahme zu den Immunitätsherrschaften änderten, wieder der besondere geistliche Charakter der kirchlichen Institute und des zu denselben notwendig gehörigen, kirchenrechtlich sanktionierten Grundbesitzes betont werden. Deshalb traten die diesbezüglichen Bestimmungen der allgemeinen Entwicklung entsprechend erst im weiteren Rahmen der kirchlichen Reaktion gegen die Auswüchse des Vogteiwesens hervor: in den jüngeren Immunitätsprivilegien, den Fälschungen und Abmachungen. Aber gerade das späte urkundliche Auftreten der engeren Immunitäten ist ein Beweis dafür, daß es sich bei dem ganzen Institut nicht um eine Auseinandersetzung zwischen Immunität und Grafschaft, nicht um Konstituierung selbständiger Herrschaften handelt, sondern allein um den Schutz der kirchlichen Anstalt und ihrer Insassen. In sämtlichen klösterlichen Immunitätsherrschaften unseres Gebietes war zu der Zeit, da wir von den Verordnungen zum Schutze der jüngeren Immunität erfahren, der Kampf zwischen der provinzialen, gaugräflichen Gerichtsgewalt und den geistlichen Immunitäten abgeschlossen. Ueberall war die erstere vollständig verdrängt und der klösterliche Vogt der unumstrittene Verwalter der hohen Gerichtsbarkeit, wenigstens innerhalb der großen geschlossenen Grundherrschaften. Darauf wurde schon bei den einzelnen Stellen hingewiesen. — Die rechtliche Ausscheidung der engeren Immunitäten aus dem weiteren herrschaftlichen Immunitätsverband bedeutete aber auch keine Rivalität zwischen Abt und Vogt um die Jurisdiktion innerhalb der Immunitäten. Der Vogt wird nirgends unbedingt ausgeschlossen, so daß der

---

[1]) Vgl. J. B. Sägmüller, Kirchenrecht, S. 768.

[2]) Vgl. G. Rietschel, Artikel „Immunität" in Haucks Realenzyklopädie f. prot. Theologie u. Kirche, 3. Aufl. IX., S. 69 f.

Abt in seine Befugnisse eingetreten wäre. In allen angeführten Beispielen wird nur die ordentliche, regelmäßige Gerichtsverwaltung des Vogtes ausgeschlossen,[1]) auf welche sich ein Belastungsrecht des Vogtes über die Insassen der engeren Immunität hätte gründen können. Dagegen wird der Vogt subsidiärerweise für alle seiner Kompetenz unterstehenden Fälle oder wenigstens für peinliche Sachen vom Abte zur Ausübung seiner Befugnisse auch in die engere Immunität gerufen. Völlig unabhängig von diesen engeren Bezirken besteht die Gerichtsgewalt des Vogtes im übrigen Immunitätsgebiet. Besonders einleuchtend sind die Verhältnisse in Kempten, Buchau, Lindau, Petershausen und Beuron, wo innerhalb derselben Urkunde die Gerichtsverfassung des weiteren und des engeren Immunitätsgebietes zur Darstellung kommt. Wenn es sich bei der räumlichen Abgrenzung der engeren Immunitäten um Gründung selbständiger Herrschaftsgebiete gehandelt hätte, bliebe es unerklärlich, wie sämtliche Herren unserer Klosterimmunitäten sich gerade mit den kleinen Komplexen der in Eigenwirtschaft stehenden Güter begnügt haben. Eine derartige allgemeine Uebereinstimmung muß auf innere Gründe zurückgehen. Diese liegen aber nicht in herrschaftlichen Tendenzen; denn gerade sie hätten in der Abgrenzung der engeren Immunitäten den weitesten Spielraum ermöglicht, sondern in der gemeinsamen Zweckbestimmung der engeren Immunitäten als unmittelbar kirchlicher Anstalten, die als solche im Gegensatz zu den weiteren dem Reichsrecht unterstellten Immunitäten lediglich dem kanonischen Recht unterworfen waren. Voll und ganz trifft für die engeren Immunitäten unseres Gebietes zu, was S. Rietschel[2]) gegen Seeliger geltend gemacht hat: „Daß mit der ganzen Frage der Territorialbildung, mit den rein auf die weltliche Gerichtsbarkeit bezüglichen späteren Auseinandersetzungen zwischen Immunitätsherrn und Vogt diese Ausscheidung rein geistlicher Gerichtsbezirke von minimalem Umfang nicht das Geringste zu tun hat, unterliegt keinem Zweifel.“ Ebenso hat Rietschel den rechtlichen Charakter der engeren Immunitäten völlig richtig bezeichnet:[3]) „Es waren keine Sondergebilde des weltlichen Immunitätsrechts, sondern des Kirchenrechts bezw. kanonischen Rechts.“[4]) Was die Jurisdiktionsverhältnisse innerhalb der engeren Immunitäten betrifft, so unter-

---

[1]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte, VII. 359; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I. 2, S. 1128 f.; Seeliger, Grundherrschaft, S. 164 f.; Wyß, Zeitschr. f. Schweiz. Recht, XVIII. (1873), S. 164.

[2]) Landleihen, Hofrecht u. Immunität, in d. Mitteil. d. Instit. f. österr. Gerichtsforschg. XXVII. (1906), S. 416. — [3]) Ebda.

[4]) Seeliger, Entgegnung (Historische Vierteljahrsschrift, 1906), S. 581 hat zwar widersprochen, aber keinen Gegenbeweis erbracht.

stehen dieselben, wie alle Beispiele zeigen, ausschließlich der Gewalt des Abtes und seiner subalternen Organe, d. h. der geistlichen Gerichtsbarkeit.[1]) Nur bei schweren Sachen ruft der Abt den Vogt. Daß der Vogt innerhalb der engeren Immunität über die außerhalb derselben Angesessenen seine echten Dinge abhält,[2]) ist nach dem bisher Gesagten nicht ausgeschlossen, obwohl es sich für unser Gebiet nicht nachweisen läßt. Das Wesen der engeren Immunität bestand nur darin, daß der Vogt den Insassen derselben gegenüber keine gerichtliche Zwangsgewalt ausüben und sie nicht finanziell belasten durfte. In unseren Immunitäten werden die Dingstätten des Vogtes ebenfalls vom Immunitätsherrn bestimmt, aber überall werden Orte außerhalb der engeren Immunität dazu bestimmt, in Reichenau „extra insulam", in Kempten „extra locum Campidonensem", in Beuron „extra districtum dotalem".[3])

Unsere Resultate betreffs der engeren Immunität widersprechen durchweg den Ausführungen Seeligers,[4]) wie sie anderseits mit denen Rietschels[5]) übereinstimmen. Wir sind nicht befugt, auf Grund der Ergebnisse unseres räumlich eng umgrenzten Gebietes, die auf breitester

---

[1]) Rietschel, a. a. O., S. 416. Ebenso neuerdings Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1907, S. 580: „Nur die von jeher mit höherem Sonderfrieden ausgestattete engere Immunität, d. h. die das eigentliche Stift umfassende Muntat, war samt ihren Bewohnern der Gerichtsbarkeit des Vogtes entzogen und dem geistlichen Gericht unterstellt." — [2]) Ebda., S. 415 Anm. 3.

[3]) Rietschel, a. a. O., S. 415, Anm. 3 hat seine Bemerkung, daß der Vogt auch auf dem Boden der engeren Immunität zu Gericht sitzt, ausdrücklich durch ein „Häufig" beschränkt, nicht auf alle engeren Immunitäten ausgedehnt, wie Seeliger (Entgegnung, Hist. Vierteljahrschr. 1906, S. 580) es darstellt.

[4]) Grundherrschaft, S. 126 ff.; 145 ff.; 169 u. anderwärts.

[5]) A. a. O., S. 414 ff., Burggrafenamt, S. 300, 302 u. anderwärts. Nur eines glauben wir auch Rietschel gegenüber betonen zu sollen. Rietschel (a. a. O., S. 415) beschränkt die engere Immunität auf „das Kloster mit seinem Hof und den nächsten Wirtschaftsgebäuden", auf die später ummauerten „Klosterfreiheiten (Muntaten)", schließt also jeden Grundbesitz aus. Gewiß bilden die engeren Immunitäten in diesem Umfang einen besonderen Bezirk mit eigenem Sonderfrieden, sie sind später identisch mit den Asylstätten. Vgl. R. G. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) von Freistätten in der Schweiz, 1906. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeb. von U. Stutz, Heft 32/33). Und auch nur in dieser engen Umgrenzung haben sich die Dom- und Klosterfreiheiten gegen die weltliche Gewalt während des ganzen Mittelalters u. z. T. bis in die neueste Zeit zu erhalten vermocht. Aber den Vögten gegenüber wurde die Immunität weiter ausgedehnt, auch auf die unmittelbaren Wirtschaftsgüter des Klosters und die darauf ansässigen Leute. Aber gerade die Zweckbestimmung dieser Erweiterung beweist ihren rein kirchlichen Charakter. Für die engere Immunität im Sinne Rietschels haben wir ein Beispiel in Beuron, sie umfaßt den „locus coenobii", in St. Peter: die „Freiheit in den vier Zeichen." Die Vogtfreiheit ist ausgedehnter.

Basis ruhenden Resultate Seeligers als widerlegt zu bezeichnen. Immerhin erweckt die Einheitlichkeit der Immunitätsentwicklung in sämtlichen deutschen und außerdeutschen Territorien und vor allem die Einheitlichkeit des kanonischen Rechtsbegriffs der engeren Immunität kein Vertrauen zu der Darstellung Seeligers.

Müssen wir so für unser Gebiet den Begriff der engeren Immunität im Sinne Seeligers als einer Etappe in der Entwicklung der Immunitätsgerichtsverfassung und Territorialbildung ablehnen, so läßt sich, wenn man von dem kanonischen Institut der engeren Immunität als für die Frage der reichsrechtlichen Immunitätsentwicklung durchaus belanglos absieht, mit dem Ausdruck „engere" oder vielleicht besser „jüngere Immunität" im reichsrechtlichen Sinne eine andere Erscheinung kurz bezeichnen. Während nämlich die ältere Immunität sich gleichmäßig auf alle Güter des privilegierten Klosters bezog,[1]) beschränken sich die späteren hohen Vogteien gewöhnlich auf geschlossene Herrschaftsgebiete.[2]) Zwar werden auch später noch die Einzelvogteien über zerstreute Klostergüter vom Kloster beansprucht und verliehen, jedoch gingen dieselben allmählich in den Territorialherrschaften auf. So traten immer mehr die kompakten Klosterbezirke, wie sie durch Zusammenschluß von Grundherrschaft und Bannherrschaft entstanden, mit dem Haupt- oder Kastvogt in den Vordergrund. Solche geschlossene Klosterherrschaften treten innerhalb unseres Gebietes im 12. Jhdt. in den Fälschungen und Abmachungen hervor. Gerade der Kampf mit den Vögten spielt sich auf den großen Vogteien ab. So in Reichenau innerhalb der drei großen Teilvogteien: der Bodenseegegend, in Ulm und an der Donau; in Allerheiligen handelt es sich bei den Abmachungen mit dem hohen Vogt Adelbert von Mörsberg gleichfalls nur um die zusammenhängende Herrschaft rings um das Kloster, welche ganz nach dem Muster der Grafschaften in Gerichtsunterbezirke, entsprechend den alten Hundertschaften, eingeteilt ist. Ebenso besteht das Gebiet des Klosters Beuron, für das i. J. 1253 Graf Friedrich von Zollern zum hohen Vogt gewählt wird, aus einer geschlossenen Herrschaft im Donautal. Hinsichtlich ihrer Entstehung paßt auf diese jüngeren Immunitäten im reichsrechtlichen Sinn genau, was Seeliger[3]) zur Entstehung seiner sog. Immunitäten sagt: „Möglichst geschlossene Bezirke suchten die Herrschaften herzustellen, . . . da wo reicher Grundbesitz vorhanden war und Ländereien in kompak-

---

[1]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 210; Stengel, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. XXV. (1904), S. 289: Seeliger, Grundherrschaft, S. 109.

[2]) Vgl. Rietschel, Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. XXVII. (1906), S. 414.

[3]) Grundherrschaft, S. 129.

terer Masse sich um einen Fronhof lagerten, da hatten Bestrebungen dieser Art leicht Erfolg, da konnte die Grundherrschaft sich arrondieren und dazwischen liegendes Fremdland kaufen, eintauschen oder durch Schenkung gewinnen: es entstehen grundherrliche Marken, räumlich geschlossene Immunitätsbezirke. Aber auch ohne Basis geschlossener grundherrlicher Rechte erwarben die Stifter fest abgegrenzte und räumlich zusammenhängende Immunitäten . . . Es entstanden „emunitates, die in weitem Bogen die Hochstifter, Klostersitze und Stiftshöfe umzogen. Und jetzt erst begegnen Beschreibungen von Immunitäten". Aber diese Immunitätsbezirke sind nicht von der Vogteigewalt eximiert, sie stehen in keinem Zusammenhang mit den engeren Immunitäten in kirchlichem Sinn. Dagegen bilden diese geschlossenen Herrschaften, soweit wir die spätere Entwicklung zu übersehen vermögen, die Grundlage für die geistlichen Territorien der folgenden Jahrhunderte; freilich nur wo die Entvogtung gelang und nicht schon vorher die Herrschaftsbezirke durch die Vögte zerrissen und weltlichen Territorien eingegliedert wurden.

## § 17.
## Schlußergebnisse.

Die Entwicklung der Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz vom 8. bis 13. Jhdt. bildete den Gegenstand unserer Untersuchung. Es war in erster Linie unsere Absicht, den jeweiligen Rechtsinhalt derselben, ihre Bedeutung für die deutsche Reichs- und Gerichtsverfassung herauszustellen. Das Resultat unserer Arbeit ist kurz folgendes:

Sämtliche Klöster unseres Gebietes sind im Laufe der Zeit von der niederen zur hohen Gerichtsbarkeit, von der niederen zur hohen Vogtei fortgeschritten. Das älteste Kloster, Reichenau, vollzog diesen Uebergang bereits im 9. Jhdt. Seit dem 11. Jhdt. sind die Vögte in allen Klöstern Träger der hohen Gerichtsbarkeit. Sie erscheinen durchaus in der Stellung der Grafen; sie repräsentieren im Auftrag des Abtes die höchste Jurisdiktionsgewalt innerhalb der Klosterimmunität. Die Vögte sind Grafen im Namen der Klöster. — In kürzester Zeit fiel das ursprünglich vom Abt frei übertragene Amt dem Feudalitätsprinzip zum Opfer. Die Beamtenrechte wurden in selbständige Herrschaftsrechte umgebildet. So erklärt sich die seit dem 11. Jhdt. einsetzende allgemeine Reaktion gegen die Vögte. Durch päpstliche Schutzbriefe, Fälschungen und Abmachungen suchte man dieselben wieder in ihre amtliche Stellung zurückzudrängen. Der Erfolg der ganzen Bewegung bestand wesentlich darin, daß die Gerechtsame der Vogtei recht-

lich fixiert und der Willkür des jeweiligen Vogtes entzogen wurden. Dagegen gelang es einer Reihe von Klöstern, namentlich den Zisterziensern, sich mit Hilfe der mächtigen Staufer von den lokalen Vögten zu befreien und unter kaiserliche Vogtei zu gelangen.

Dem rechtlichen Inhalt der Vogtei entspricht es auch, daß sie überall in den Händen edelfreier, meist gräflicher und herzoglicher Geschlechter liegt und selbst von den staufischen Kaisern als willkommene Machtbereicherung geschätzt wurde. In die weitaus größte Zahl unserer Klostervogteien teilten sich die Welfen, Hohenstaufen und Zähringer. Erst beim Aussterben der älteren Vogtgeschlechter werden die bisherigen ministerialischen Untervögte zu Hauptvögten gewählt.

Für wirkliche Entvogtung im strengen Sinn und eigene Verwaltung der hohen Jurisdiktion durch den Immunitätsherrn bezw. dessen abhängigen Beamten haben wir für unser Gebiet vor dem Interregnum kein Beispiel. Die Entvogtung, wie wir sie als Folgeerscheinung der defensio specialis regia konstatieren konnten, war in der Hauptsache gleichbedeutend mit Uebertragung der Vogtei an den König; und tatsächlich sind die meisten dieser Klöster unter den Staufern oder wenigstens von Rudolf von Habsburg als Reichsvogteien beansprucht worden. So hat die königliche Schutzvogtei sogar in erster Linie zur Erhaltung der Vogtei beigetragen.

Was die räumliche Ausdehnung der Klostervogteien betrifft, so sind an Stelle der ursprünglichen, alle Güter der geistlichen Anstalt umspannenden Immunitäten bald geschlossene, jüngere Immunitätsbezirke in der Umgebung des Klosters getreten, wie sie durch Zusammenschluß von Grundherrschaft und Bannherrschaft entstanden waren. Doch ist für die Ausbildung dieser geschlossenen geistlichen Gerichtsherrschaften das kanonische Institut der engeren Immunität völlig bedeutungslos.

# Orts- und Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)